

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 14 91-235 06/41

Koblenz, den 05.07.2013

Raumordnerischer Entscheid gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG)

für das geplante Pumpspeicherkraftwerk Rio der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH in der Verbandsgemeinde Schweich, Landkreis Trier-Saarburg

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Raumordnerischer Entscheid	4
B. Sachverhalt	12
1. Gegenstand des Verfahrens	12
2. Verlauf des Verfahrens	13
2.1 Verfahrenserfordernis und -einleitung	13
2.2 Verfahrensbeteiligte	14
2.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit	17
2.4 Erörterungstermin und Aussetzung des Raumordnungsverfahrens	18
2.5 Zielabweichungsverfahren	19
3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	19
3.1 Planungsgemeinschaft und Gebietskörperschaften	20
3.1.1 Planungsgemeinschaft Region Trier	20
3.1.2 Landkreise und kreisfreie Stadt Trier	20
3.1.3 Verbands- und Ortsgemeinden	21
3.2 Weitere Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannte Vereine	23
3.2.1 Geologie	23

3.2.2	Wasserwirtschaft	25
3.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege	27
3.2.4	Forstwirtschaft	38
3.2.5	Landwirtschaft und Weinbau	41
3.2.6	Denkmalpflege	43
3.2.7	Freizeit, Erholung und Tourismus	45
3.2.8	Städtebau und Immissionsschutz	46
3.2.9	Gewerbliche Wirtschaft	49
3.2.10	Verkehr	49
3.2.11	Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	50
3.2.12	Sonstige Belange	53
3.3	Öffentlichkeit	53
C.	Begründung	55
1.	Grundsätze der Raumordnung und Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	56
1.1	Grundsätze der Raumordnung des Bundes	56
1.2	Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie geplante regionalplanerische Festlegungen	58
1.2.1	Energieversorgung	58
1.2.2	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	59
1.2.3	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)	61
1.2.4	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich bedeutsame historische Kulturlandschaften und Klima)	62
1.2.5	Forstwirtschaft	66
1.2.6	Landwirtschaft und Weinbau	66
1.2.7	Denkmalpflege	68
1.2.8	Freizeit, Erholung und Tourismus	68
1.2.9	Städtebau und Immissionsschutz	69
1.2.10	Leitungsinfrastruktur	70
1.2.11	Sonstige fachliche Belange	70
2.	Raumordnungsberichte der Landesregierung und der Planungsgemeinschaft Region Trier sowie Regionales Energiekonzept Region Trier	71

3.	Bewertung der Umweltverträglichkeit	73
3.1	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren	74
3.2	Schutzgebiete	75
3.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter	76
4.	Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit	84
4.1	Standortwahl und Alternativen	84
4.2	Energieversorgung	89
4.3	Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange	92
4.4	Fachliche Belange	93
4.4.1	Geologie	93
4.4.2	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)	95
4.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich bedeutsame historische Kulturlandschaften und Klima)	97
4.4.4	Forstwirtschaft	105
4.4.5	Landwirtschaft und Weinbau	110
4.4.6	Denkmalpflege	113
4.4.7	Freizeit, Erholung und Tourismus	113
4.4.8	Städtebau und Immissionsschutz	115
4.4.9	Leitungsinfrastruktur	116
4.4.10	Sonstige fachliche Belange	116
D.	Raumordnerische Gesamtabwägung	117
E.	Standortplan (Maßstab 1 : 25 000)	
F.	Anlage: Zielabweichungsbescheid der SGD Nord - Obere Landesplanungsbehörde - vom 17.06.2013 (mit Anlagen)	

A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2617) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 284) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV 2008 (einschließlich der ersten Änderung vom 16.04.2013 zu Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung) und dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 ergebenden Grundsätze ergeht -nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten und Äußerungen der Öffentlichkeit- nach § 15 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 LPIG folgender **raumordnerischer Entscheid:**

Die von der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH zur raumordnerischen Abstimmung mit Schreiben vom 22.06.2012 vorgelegte Planung (modifiziert mit Schreiben vom 21.11.2012 durch die Alternativenprüfung Erdablagerung mit den Standorten A und D) für das Pumpspeicherkraftwerk (PSKW) „Rio“ ist auf der Grundlage der nachstehenden Abweichung von Zielen des LEP IV 2008 und des Regionalplans Trier 1985 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, wenn die Zielabweichungsentscheidung der SGD Nord -Obere Landesplanungsbehörde- vom 17.06.2013 beachtet und die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise berücksichtigt werden.

„Zulassung von Zielabweichungen:

Für den geplanten Bau des Pumpspeicherkraftwerkes Rio in der Verbandsgemeinde Schweich wird die Abweichung von dem Ziel Z 102 des LEP IV 2008 und dem Ziel Z Nr. 5.3.3.4 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 zugelassen.

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das mit Blick auf die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die wasserwirtschaftlichen Belange für das Planfeststellungsverfahren nachzuweisende Kompensationskonzept ist im Einvernehmen mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier und der Oberen Na-

turschutzbehörde zu erstellen. Dazu zählen bei den naturschutzfachlichen Belangen insbesondere die Kompensation der Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie erforderliche Kompensationen im Falle der Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG und artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG. Bei einer Befreiung ist eine vollständige Kompensation der mit der Überbauung des Kautenbaches einhergehenden Fließgewässerfunktion an anderer Stelle sicherzustellen und im Falle artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen muss der Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten im Umfeld des PSKW Rio gewahrt bleiben. Hierzu sind entsprechende Nachweise zu führen, die der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde bedürfen.

2. Die Bemessung und Ausführung des im Unterbecken geplanten Hochwasserbewirtschaftungsraums zur Vermeidung zusätzlicher Hochwasserrisiken der unterhalb liegenden Ortsgemeinde Ensch sind frühzeitig mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier abzustimmen.
3. Für das Planfeststellungsverfahren sind geeignete und umsetzbare Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsnutzung des Plangebietes nachzuweisen. Hierzu sind die in den Raumordnungsunterlagen dargestellten beabsichtigten Maßnahmen, wie z.B. die Verlegung von überörtlich und örtlich bedeutsamen Wanderwegen, entsprechend zu konkretisieren.
4. Zum Zeitpunkt des Erlasses des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses darf keine gleich geeignete Energiespeichertechnik vorliegen, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Diese Forderung korrespondiert mit der von der Oberen Wasserbehörde zu prüfenden Frage einer besseren Umweltoption im Sinne von § 31 Abs. 2 Nummer 3 WHG.“

Maßgaben:

1. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie sind im Zuge des nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen und zu vertiefen.

Dabei ist zur Vereinbarkeit des PSKW Rio mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes im LEP IV (Grundsätze G 85, G 86 und G 89 sowie Ziel Z 87), dem Ziel Z 98 LEP IV zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund im neuen Regionalplan Trier sowie mit Ziel Z 92 LEP IV (Kulturlandschaften) ein Kompensationskonzept zu erarbeiten. Diese Konzeption, die zudem den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffern 5 und 6 ROG Rechnung zu tragen hat, muss die Kriterien Flächenverfügbarkeit, genaue Bilanzierung des Eingriffs und Maßnahmenkonzept umfassen. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, welche für die Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen bei der Konzepterstellung Sorge tragen werden. Für den Bereich des Naturschutzes sind dies die Obere und die Untere Naturschutzbehörde. Zudem sollten die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine in Vertiefung der bereits stattgefundenen dokumentierten Gespräche in diesen Abstimmungsprozess eingebunden werden.

Im Zuge dieses zu erarbeitenden Kompensationskonzeptes bezüglich der naturschutzfachlich relevanten Eingriffe können vorrangig Kompensationen innerhalb des Ausgleichsflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Schweich, die an den Abstimmungen ebenfalls beteiligt werden sollte, vorgesehen werden. Sollten in diesem Flächenkonzept aber nicht in ausreichendem Maße geeignete und verfügbare Flächen vorhanden sein, so müssen auch über den räumlichen Bereich der Verbandsgemeinde hinausgehende Vorschläge der Träger öffentlicher Belange (insbesondere auch der Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und der nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine für Kompensationsflächen und -maßnahmen geprüft und bei Eignung und Verfügbarkeit in das Konzept integriert werden.

Im zu erstellenden Kompensationskonzept wird den Aspekten des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung, die sich auch in den geplanten künftigen regionalplanerischen Erfordernissen widerspiegeln, ebenfalls besondere Bedeutung zukommen. Diese geplanten regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind deswegen relevant, da das Planungsgebiet in einem geplanten regionalen Grünzug (siehe Ziel Z 87 LEP IV) und im vorgesehenen Regionalpark „Mosel-Saar“ (vgl. Grundsatz G 89 LEP IV) liegt. Den insoweit durch das PSKW Rio verursachten Eingriffen ist durch ge-

eignete Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung Rechnung zu tragen. Hier ist insbesondere auf eine landschaftsangepasste Einbindung des Vorhabens zu achten. Mit Blick auf Ziffer 5.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 und die im neuen Regionalplan vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus in Umsetzung der Zielvorgabe Z 134 des LEP IV ist sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine dauerhaft nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus im Plangebiet ausgehen.

Zur Vereinbarkeit des PSKW Rio mit dem künftigen regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, dem Ziel Z 126 LEP IV, den Vorgaben in Ziffer 3.1.2.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 sowie dem Fachplanungsrecht bedarf es der notwendigen forstlichen Kompensationen. Hier ist nach der derzeitigen fachgesetzlichen Rechtslage ein Flächenausgleich im Verhältnis von 1:1 im Naturraum erforderlich. Zudem sind geeignete Kompensationen für die Eingriffe in die betroffenen Waldfunktionen (insbesondere lokaler Klimaschutz und Erholung) nachzuweisen. Für das Planfeststellungsverfahren ist daher ein Kompensationskonzept mit geeigneten und verfügbaren Flächen in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung (Obere Forstbehörde und Forstamt Trier), der Verbandsgemeinde Schweich und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu erarbeiten. Zudem ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier- wegen der möglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich und damit weiterer Flächenverluste in die Suche und Festlegung von Ersatzaufforstungsflächen einzubinden.

In diesem Gesamtkontext bedarf es auch der Prüfung, ob und inwieweit Kompensationen für forstliche und naturschutzfachliche Verluste auf gleichen Flächen durchgeführt werden können.

2. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem geplanten regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und wegen der notwendigen raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die raumordnerischen Grundsätze zu den landwirtschaftlichen Belangen (insbesondere die Grundsätze G 121 und G 123 LEP IV sowie die Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985) bedarf es in den weiteren Verfahrensschritten einer Gesamtkonzeption. Hierin sind

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheit landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen zu erarbeiten. Diese Gesamtkonzeption ist in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier-, dem DLR Mosel, den örtlichen Bauern- und Winzerverbänden sowie den betroffenen Landwirten zu erstellen. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen, auf welche die Landwirtschaftskammer sich ausdrücklich bezieht, zwingend einzubeziehen und umzusetzen.

3. Mit Blick auf die Vereinbarkeit des PSKW Rio mit den raumordnerisch relevanten Vorgaben zum Klima (insbesondere Grundsatz G 113 LEP IV, Ziffer 2.5.2 des Regionalplans Trier 1985 und das regionalplanerisch zur Festlegung vorgesehene Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion) sind die Auswirkungen des Vorhabens wegen befürchteter Frostschäden für weinbauliche Bestände vertieft gutachterlich zu untersuchen. Sollten nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen Beeinträchtigungen für den Weinbau nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.
4. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel Z 103 sowie zum Zwecke einer raumverträglichen Ausgestaltung hinsichtlich der Grundsätze G 100 und G 101 des LEP IV sind die über die Zielabweichungsentscheidung hinausgehenden relevanten wasserwirtschaftlichen Belange ebenfalls konkretisiert zu untersuchen und zu bewerten. Dies betrifft insbesondere auch den Verlust und die Beeinträchtigungen von Quellen (deren Habitat- und wasserwirtschaftliche Funktionen) sowie die mit der reduzierten Quellschüttung einhergehenden Auswirkungen. Der sich hieraus ergebende Kompensationsbedarf ist festzulegen. Ebenso sind die erforderlichen Kompensationen mit Blick auf den Bodenschutz für die Versiegelungen, die dauerhafte Bodenbeseitigung und Überbauung nachzuweisen. Die Erforderlichkeit hierzu unter raumordnerischen Gesichtspunkten ergibt sich schon aus dem Grundsatz G 112 des LEP IV.
5. Zur Sicherung der Raumverträglichkeit -insbesondere mit Blick auf die der Ortsgemeinde Ensch regionalplanerisch zugewiesene besondere Funktion „Erholung“, welcher der Gemeinde auch im neuen Regionalplan zugeteilt werden soll- ist bei der weiteren Planung für das am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ensch vorgesehene Ein-/Auslassbauwerk auf eine land-

schaftsgerechte Einbindung, insbesondere eine ortsbildverträgliche Gestaltung der sichtbaren Teile dieses Bauwerks, zu achten.

6. Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind über die Nebenbestimmung der Ziffer 3 des Zielabweichungsbescheides sowie die vorstehenden Maßgaben Nrn. 1 und 5 hinaus weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsnutzung erforderlich. Hier sind das von der Antragstellerin angekündigte touristische Konzept, in dem es insbesondere um ein Besucherinformationszentrum in Enschede sowie ein Besucherbergwerk bzw. einen Besucherstollen geht, sowie Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld der Bauwerke (z.B. Aussichtspunkte) zu nennen. Diese Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, um die Vereinbarkeit des Vorhabens PSKW Rio insbesondere mit den Vorgaben der Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs zu gewährleisten.
7. Zur raumverträglichen Ausgestaltung des PSKW Rio mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege im Grundsatz G 96 LEP IV, in § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 ROG und in Ziffer 4.1.8.1 des Regionalplans Trier 1985 sind die Generaldirektionen Kulturelles Erbe frühzeitig in die weiteren Planungen einzubinden. Damit soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Untersuchungen (insbesondere Prospektionen, Erprobungen und Ausgrabungen) rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.
8. In geologischer Hinsicht sind die vom Landesamt für Geologie und Bergbau angesprochenen notwendigen vertiefenden Untersuchungen, vor allem in Form von umfangreichen Erkundungsmaßnahmen, in frühzeitiger und enger Abstimmung zwischen Antragstellerin und dieser Fachbehörde durchzuführen.

Hinweise:

1. Auch die Forderungen des Baureferates sind umzusetzen. Hierbei geht es vor allem um geeignete Nachweise im Planfeststellungsverfahren, welche die Stand- und Erdbebensicherheit des PSKW Rio sowie die Erarbeitung geeigneter Konzepte der Bauwerksüberwachung betreffen. In diesem Zu-

sammenhang sind die DIN-Vorschriften 19700-10 (Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen) und 19700-12 (Stauanlagen - Teil 12: Hochwasserrückhaltebecken) einzuhalten.

2. Die Belange des Immissionsschutzes sind entsprechend der Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen, insbesondere zu Lärmemissionen, zu schalltechnischen Auswirkungen aufgrund von Sprengungen, sowie zu Schadstoffemissionen und den zu erwartenden Staubdepositionen, sind für das Zulassungsverfahren einzuholen.
3. Die Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger sind im Zulassungsverfahren ebenfalls abschließend zu behandeln. Deren fachliche Ausführungen sind der Antragstellerin bekannt, da ihr alle Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten einschließlich Anlagen zur Verfügung gestellt wurden.
4. Die weiteren unter Abschnitt B. Ziffer 3 von den Beteiligten näher dargelegten Aspekte sind bei der weiteren Planung in die Abwägung einzubeziehen. Weiterhin sind die Ergebnisse der raumordnerischen Bewertung, Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit und Gesamtabwägung in den Abschnitten C. und D. bei der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.
5. Privatrechtliche Belange, wie z.B. Wertminderungen, sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens.

Die raumordnerisch relevanten Anlagenbestandteile des PSKW Rio sind dem beigefügten Standortplan (Abschnitt E.) im Maßstab 1: 25 000 zu entnehmen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier wurde am 15.07.2013 hergestellt (§ 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG).

Dieser raumordnerische Entscheid stellt sich als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Er hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und

sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG).

Der raumordnerische Entscheid ist damit kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu den Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung wird auf § 4 ROG verwiesen. Danach sind vorliegend Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ROG (die Stadtwerke Trier sind als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Stelle nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten. Da vorliegend eine Abweichung von zwei verbindlichen Zielen der Landes- und Regionalplanung zugelassen wurde, gilt insoweit die Beachtungspflicht für den Zielabweichungsbescheid vom 17.06.2013.

Bezüglich der Bindungswirkung des raumordnerischen Entscheids als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG nicht einschlägig, da sich dieser auf Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bezieht, die nachfolgende Planfeststellung aber eine gebundene Entscheidung darstellt. Hier ist im vorliegenden Falle auf § 4 Abs. 1 Satz 3 ROG zu verweisen, wonach weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften unberührt bleiben. Diese Vorschrift greift im Falle des PSKW Rio, da der Plan hierfür nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur festgestellt werden darf, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Sowohl nach dieser Gemeinwohlklausel als auch nach Raumordnungsrecht als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift ist der raumordnerische Entscheid als sonstiges Erfordernis einer Berücksichtigung im Zulassungsverfahren zugänglich. Damit ergibt sich die Berücksichtigungspflicht des raumordnerischen Entscheids im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aus § 4 Abs. 1 Satz 3 ROG i.V.m. § 68 WHG.

Der raumordnerische Entscheid ist von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach seinem Ergehen das nachfolgende Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 17 Abs. 10 Satz 3 LPIG).

Das Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung des PSKW Rio durch die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich, Landkreis Trier-Saarburg, ist damit abgeschlossen.

Die am Verfahren beteiligten Stellen, die Planungsgemeinschaft Region Trier, die Gebietskörperschaften, die weiteren Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine erhalten einen Abdruck dieses Entscheids.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird ortsüblich bekannt gemacht.

Für die Durchführung dieses Raumordnungsverfahrens werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138) erhoben.

Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

1. Gegenstand des Verfahrens

Die SWT Stadtwerke Trier -Versorgungs-GmbH- hat mit Schreiben vom 22.06.2012 die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante PSKW mit der Bezeichnung „Rio“ in der Verbandsgemeinde Schweich im Landkreis Trier-Saarburg beantragt.

Das Vorhaben ist wesentlicher Bestandteil des Investitionsprogramms der Antragstellerin in erneuerbare Energien mit dem Ziel, den Strombedarf in ihrem Versorgungsgebiet, der Region Trier, innerhalb der nächsten Jahre zu 50% über regional erzeugte erneuerbare Energien zu decken. Zur Erhöhung des derzeit bis zu 20% betragenden Anteils der erneuerbaren Energien mit Anpassung der Erzeugung an den Bedarf, ist der Ausbau flexibler Kraftwerksleistung sowie der Energiespeicherung erforderlich.

Das PSKW Rio mit einer Leistung von ca. 300 MW dient der Verstetigung und zeitweisen Speicherung der regional erzeugten regenerativen Energien.

Das PSKW besteht aus einem Oberbecken, einem Unterbecken und weiteren wesentlichen Bestandteilen (Untertagebauwerke, Umspannanlage mit Betriebsgebäude, Überschussmassen-Ablagerung, Anschluss an das Strom-Übertragungsnetz etc.). Der Gesamtflächenbedarf für die dauerhaften Anlagen wurde auf Seite 17 der Raumverträglichkeitsstudie vom Juni 2012 (Anlage D der Antragsunterlagen) mit etwa 140 ha angegeben.

Die erstmalige Befüllung der Becken, die auf ein Fassungsvermögen von je rd. 6 Millionen Kubikmeter Wasser ausgelegt sind, erfolgt über eine Rohrleitung aus der Mosel bei Ensch. Der Anschluss des PSKW an das Strom-Übertragungsnetz soll über ein Erdkabel an das bestehende Höchst- und Hochspannungsnetz (380-kV, 220-kV, 110-kV) erfolgen.

Nach einer Untersuchung von 28 potenziellen Standorten anhand eines dreistufigen Kriterienkatalogs im Rahmen einer Standort-Alternativenprüfung wurde der Standort „Hummelsberg-Kautenbachtal“ ins Raumordnungsverfahren eingebracht.

Das Plangebiet liegt im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich ca. 10 km nordöstlich von Trier. Dabei liegt das Oberbecken weitestgehend in der Gemarkung Mehring; die Gemarkungen Schweich und Longen sind hiervon in geringem Umfang betroffen. Das Unterbecken liegt ausschließlich in der Gemarkung Ensch.

2. Verlauf des Verfahrens

Die nachstehenden Ausführungen verdeutlichen das Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben anhand der einschlägigen Rechtsgrundlagen. Zudem werden die Eckdaten des Verfahrensverlaufes mit der Einleitung, der Auflistung der Verfahrensbeteiligten, der Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Durchführung des Erörterungstermins mit anschließender Aussetzung des Raumordnungsverfahrens sowie dem zwischengeschalteten Zielabweichungsverfahren dokumentiert.

2.1 Verfahrenserfordernis und -einleitung

Bei dem geplanten PSKW Rio handelt es sich um ein Vorhaben, das dem § 1 Ziffer 7 der Raumordnungsverordnung (RoV) unterfällt, der als Tatbestand die Her-

stellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer nennt, die einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedürfen. Für solche Planungen und Maßnahmen soll ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Mit Blick auf den Flächenbedarf sowie den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf, den das Vorhaben auslöst, sind im vorliegenden Falle beide Voraussetzungen gegeben. Daher bedurfte es der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG in der Zuständigkeit der Oberen Landesplanungsbehörde (siehe § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2.a LPIG).

Nach erfolgter Prüfung der Antragsunterlagen hat die SGD Nord -Obere Landesplanungsbehörde- das Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 10.07.2012 eingeleitet. Den Verfahrensbeteiligten wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 10.10.2012 eingeräumt.

2.2 Verfahrensbeteiligte

Die Obere Landesplanungsbehörde hat die nachstehend genannten Stellen, d.h. die Planungsgemeinschaft Region Trier, die Gebietskörperschaften, die weiteren Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine, nach § 17 Abs. 5 LPIG beteiligt.

- Planungsgemeinschaft Region Trier
- Landkreis Trier-Saarburg
- Verbandsgemeinde Schweich
- Ortsgemeinde Bekond
- Ortsgemeinde Detzem
- Ortsgemeinde Ensch
- Ortsgemeinde Fell
- Ortsgemeinde Föhren
- Ortsgemeinde Kenn
- Ortsgemeinde Klüsserath
- Ortsgemeinde Köwerich
- Ortsgemeinde Leiwien
- Ortsgemeinde Longen
- Ortsgemeinde Longuich
- Ortsgemeinde Mehring

- Ortsgemeinde Naurath
- Ortsgemeinde Pölich
- Ortsgemeinde Riol
- Ortsgemeinde Schleich
- Stadt Schweich
- Ortsgemeinde Thörnich
- Ortsgemeinde Trittenheim
- Stadt Trier
- Verbandsgemeinde Trier-Land
- Verbandsgemeinde Ruwer
- Verbandsgemeinde Hermeskeil
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf
- Verbandsgemeinde Wittlich-Land
- Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues
- Eifelkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Vulkaneifel
- Wasser- und Schifffahrtsamt Trier
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, -Dienststelle Trier-
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier
- Zentralstelle der Forstverwaltung mit Dienststelle Hermeskeil
- Forstamt Trier
- Forstamt Dhronenecken
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt a.M.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Trier
- Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden
- Industrie- und Handelskammer Trier
- Handwerkskammer Trier
- Mosellandtouristik GmbH, Bernkastel-Kues
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Mainz
- Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Mitte, Eschborn (Dienststelle Mayen)
- Amprion GmbH, Dortmund
- RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund
- RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Trier
- PLEdoc GmbH, Essen
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
- DB Energie GmbH, Energieversorgung Südwest, Karlsruhe
- RWE Innogy GmbH - Legal & Compliance - Real Estate/Liegenschaften, Essen
- E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Frankfurt/Main
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, München
- Flugplatz Trier GmbH, Föhren
- Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Rheinland-Pfalz/Saarland, Trier
- ArcelorMittal Bremen GmbH
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Region Trier
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Deutschland, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., mit Kreisgruppe Trier-Saarburg
- Pollichia -Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., Neustadt an der Weinstraße
- Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. , Gensingen
- Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V., Ockenheim
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel
- Die Naturfreunde, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport & Kultur, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Ludwigshafen
- Landesverband der deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., Neustadt an der Weinstraße

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
 - Referat 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier)
 - Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz - Fachbereich Fischerei)
 - Referat 34 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)
 - Referat 42 (Naturschutz)
 - Referat 43 (Bauwesen)

Nachrichtlich:

- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung - Oberste Landesplanungsbehörde-, Mainz
- Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, Abteilung 6 / Referat 8621 - Energie- und klimaschutzpolitische Grundsatzangelegenheiten, Energieversorgung und Energieinfrastruktur -, Mainz
- SGD Nord, Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz)
- Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH.

2.3 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Verbandsgemeindeverwaltung Schweich, die Stadtverwaltung Trier sowie die Verbandsgemeindeverwaltungen Trier-Land, Ruwer, Hermeskeil, Thalfang am Erbeskopf, Wittlich-Land und Bernkastel-Kues führten die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 7 LPIG durch. Nach ortsüblicher Bekanntmachung im Sinne des § 27 Gemeindeordnung (GemO) haben die Planunterlagen während eines Zeitraums von einem Monat öffentlich ausgelegt. Die Einwohnerinnen und Einwohner und die ihnen nach § 14 Absätze 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen konnten sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Nachfrist) schriftlich oder elektronisch äußern.

Die Auslegung erfolgte in den Amtsräumen der genannten Gebietskörperschaften wie folgt:

Verbands- gemeinde/Stadt	Bekanntmachung der Auslegung	Auslegung der Unterlagen	Ende der Nachfrist
VG Schweich	20.07.2012	01.08.2012 – 31.08.2012	14.09.2012
Stadt Trier	04.08.2012	13.08.2012 – 13.09.2012	28.09.2012
VG Trier-Land	20.07.2012	06.08.2012 – 05.09.2012	19.09.2012
VG Ruwer	27.07.2012	06.08.2012 – 06.09.2012	20.09.2012
VG Hermeskeil	26.07.2012	06.08.2012 – 06.09.2012	21.09.2012
VG Thalfang am Erbeskopf	27.07.2012	06.08.2012 – 05.09.2012	19.09.2012
VG Wittlich-Land	20.07.2012	30.07.2012 – 30.08.2012	13.09.2012
VG Bernkastel- Kues	26.07.2012	03.08.2012 – 04.09.2012	19.09.2012

2.4 Erörterungstermin und Aussetzung des Raumordnungsverfahrens

Da sich nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen Erörterungsbedarf ergab, fand am 12.12.2012 ein Erörterungstermin in der Kreisverwaltung Trier-Saarburg statt. Hierzu waren die Verfahrensbeteiligten, die Bedenken und Anregungen gegen das Projekt vorgetragen hatten, mit Schreiben der SGD Nord vom 26.11.2012 eingeladen worden. Mit gleicher Post erhielten auch die Einwohnerinnen und Einwohner, die sich im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit geäußert hatten, die Möglichkeit zur Teilnahme an dem Termin. Über diese Erörterung wurde seitens der Oberen Landesplanungsbehörde eine Ergebnisniederschrift vom 23.01.2013 gefertigt, welche den Teilnehmern zugeleitet wurde. Die wesentlichen Ergebnisse des Erörterungstermins sind in diesen raumordnerischen Entscheid eingeflossen.

Mit Blick auf die gesetzlich vorgegebene Sechs-Monats-Frist zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens sowie aus Gründen der Verfahrensökonomie wurde im Erörterungstermin zwischen der Oberen Landesplanungsbehörde und der SWT Stadtwerke Trier -Versorgungs-GmbH- abgestimmt, das Raumordnungs-

verfahren bis zum Abschluss des erforderlichen Zielabweichungsverfahrens (siehe Abschnitt B. 2.5) auszusetzen.

Diese Aussetzung erfolgte mit dem Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde vom 14.12.2012 an die Antragstellerin. Mit Abschluss des Zielabweichungsverfahrens durch Erlass des Bescheides vom 17.06.2013 lebte das Raumordnungsverfahren wieder auf.

2.5 Zielabweichungsverfahren

Die Obere Landesplanungsbehörde hatte die Referate 34 und 42 der SGD Nord sowie die Planungsgemeinschaft Region Trier bereits im Einleitungsschreiben für das Raumordnungsverfahren vom 10.07.2012 darauf hingewiesen, dass die Planung für das PSKW Rio verbindliche Ziele des LEP IV 2008 (Ziel Z 102) und des ROPI Region Trier 1985 (Ziel Z Nr. 5.3.3.4) in einem Maße tangiert, dass ein Zielabweichungsverfahren erforderlich werden könnte. Die Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen der genannten Stellen führte dann zu dem Ergebnis, dass es vor Weiterführung des Raumordnungsverfahrens eines Zielabweichungsverfahrens von den beiden Zielen bedurfte.

Das Zielabweichungsverfahren wurde auf Antrag der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH vom 06.12.2012 mit Schreiben der Oberen Landesplanungsbehörde vom 13.12.2012 eingeleitet. Damit wurde von der in § 17 Abs. 9 LPIG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Zielabweichungsverfahren mit dem Raumordnungsverfahren zu verbinden.

Der Zielabweichungsbescheid erging mit Datum vom 17.06.2013, sodass das Raumordnungsverfahren nunmehr unter Beachtung dieses Bescheides weitergeführt und mit dem raumordnerischen Entscheid abgeschlossen werden konnte.

3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten aus der schriftlichen Anhörung und dem Erörterungstermin dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Planung von überörtlicher Bedeutung hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Stellungnahmen, soweit Bedenken, Maßgaben und/oder Hinweise vorgetragen wurden, sind nachstehend zusammengefasst wiedergegeben. Die übrigen am Verfahren

beteiligten Stellen haben sich, sofern sie im Folgenden nicht aufgeführt sind, nicht geäußert.

3.1 Planungsgemeinschaft und Gebietskörperschaften

3.1.1 Planungsgemeinschaft Region Trier

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** teilt mit, dass der Behandlung der regionalplanerischen Belange in der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) und in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit den daraus abgeleiteten Ergebnissen von Seiten der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden kann. Diese Beurteilung steht unter dem Vorbehalt, dass die jeweils betroffenen Fachbehörden den Ergebnissen zur Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit ebenfalls zustimmen. Von der positiven regionalplanerischen Bewertung ausgenommen ist die Beurteilung in der RVS zum betroffenen „offenzuhaltenden Wiesental“ des Kautenbaches. Die dort getroffene Feststellung, dass „eine Beeinträchtigung der Funktion „Offenzuhaltendes Wiesental“ (Überschwemmungsgebiet, Klima, Ökologie, Ästhetik) mit dem Vorhaben nicht verbunden ist“, kann die Planungsgemeinschaft fachlich nicht nachvollziehen. Da ein Großteil des Kautenbaches im geplanten Unterbecken liegt, sind mit dem Vorhaben auch Beeinträchtigungen und z.T. der Verlust der bioklimatischen, ökologischen und der ästhetischen Funktion des offenzuhaltenden Wiesentals sowie die Funktion als natürlicher Überschwemmungsbereich fließender Gewässer verbunden. In diesem Zusammenhang wird es auch im Bereich des Unterbeckens zu einem gänzlichen Verlust von Funktionen kommen. Mit Blick auf das der Planung entgegenstehende Ziel zur Freihaltung des Wiesentals kann die Planungsgemeinschaft dem Projekt daher nur zustimmen, wenn in einem Zielabweichungsverfahren die Zulässigkeit zur Abweichung von diesem regionalplanerischen Ziel festgestellt wird.

3.1.2 Landkreise und kreisfreie Stadt Trier

Die **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** erhebt gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sie gibt ergänzend Empfehlungen zu möglichen Bereichen für den naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen und forstrechtlichen Ausgleich - insbesondere unter dem Aspekt der möglichst geringen Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie einer möglichen Flächenbereitstellung über das Flächenmanagement der VG Schweich. Danach werden für den Verlust großflächiger Magerstandorte ehemalige bzw. nicht mehr bewirtschaftete Wein-

bergslagen innerhalb der VG Schweich sowie die brachliegenden Hochflächen am Goldberg/Guinenköpfchen (geplanter verbandsgemeindeübergreifender Ökopool mit der VG Ruwer), am Hochbüschkopf (VG Ruwer) und Grünlandbereiche um die Ortslage Pellingen für Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Für den Verlust von Feuchtgebieten und Fließgewässern könnten nach Auffassung des Kreises im oberen Teil des Fellerbachs (geplanter Ökopool), im Wawerner Bruch (Ökopool) und im Bereich der Leuk (Ökopool der VG Saarburg) geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Verlustes von Wald werden Aufforstungsblöcke bei Trierweiler (VG Trier-Land) bzw. Flächen zur Waldumwandlung auf feuchten Standorten im Meulenwald (Ökopool Forstrevier Mülchen) und bei Zemmer (VG Trier-Land) vorgeschlagen.

Seitens der **Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich** und **Vulkaneifel** sowie der **Stadtverwaltung Trier** werden keine Bedenken und Anregungen zur Planungsabsicht vorgetragen.

Für die **Kreisverwaltung des Eifelkreises** Bitburg-Prüm ist es von grundsätzlicher Bedeutung, dass die regional erzeugte regenerative Energie gespeichert werden kann. Sie kommt daher zu einer befürwortenden Stellungnahme, zumal nach den Raumordnungsunterlagen auch keine negativen Auswirkungen durch das geplante PSKW auf das Gebiet des Eifelkreises zu erwarten sind.

3.1.3 Verbands- und Ortsgemeinden

Nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung Schweich übersandten Auszug aus der Sitzung des **Verbandsgemeinderates Schweich** vom 23.08.2012 stimmt der Rat der Planungsabsicht zu, wobei die Wünsche der Ortsgemeinden berücksichtigt werden sollen. Zudem ist dieser positive Beschluss mit den Prämissen versehen, dass die erforderlichen Ausgleichsflächen aus dem Leitbild der Verbandsgemeinde entwickelt werden sollen und das touristische Potenzial der Anlage für die Verbandsgemeinde Schweich ausgeschöpft werden soll.

Die **Ortsgemeinden Fell, Föhren, Köwerich, Leiwien, Longen** und **Riol** haben ebenfalls positive Ratsbeschlüsse zu dem geplanten PSKW herbeigeführt, wobei auch nach dem Votum des Rates in **Fell** die Ausgleichsflächen aus dem Leitbild der Verbandsgemeinde Schweich entwickelt werden sollen.

Auch die **Ortsgemeinden Mehring** und **Schleich** stimmen der Planung auf der Grundlage entsprechender Ratsbeschlüsse zu.

Nach der Beschlusslage in **Mehring** wird gefordert, die Ausgleichsmaßnahmen auf der dortigen Gemarkung entsprechend dem Leitbild zu entwickeln - insbesondere soll der Flussarm der Mosel „Mehringer Laach“ geöffnet werden. Des Weiteren ist die Entwicklung des touristischen Gesamtkonzeptes mit der besonders betroffenen Gemeinde Mehring abzustimmen und es ist zu prüfen, ob eine Tröpfchenbewässerung in den Weinbergsgeländeflächen bei entsprechenden klimatischen Verhältnissen möglich ist.

Der Beschluss des Ortsgemeinderates **Schleich** enthält die Prämissen, die Ausgleichsflächen aus dem Leitbild der Verbandsgemeinde zu entwickeln und Schleich im Umweltbericht ebenfalls als schützenswerte Ortsgemeinde im Umfeld des PSKW zu kennzeichnen.

Die **Ortsgemeinde Trittenheim** hat einen dahingehenden Ratsbeschluss herbeigeführt, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wobei die im Rahmen des Leitbildes WeinKulturLandschaft abgestimmten Flächen im Zuge der weiteren Planung als Ausgleichsflächen für den Pumpspeicher berücksichtigt werden sollen.

Seitens der **Ortsgemeinde Pölich** werden nach Unterrichtung des Gemeinderates über das Vorhaben keine Auswirkungen auf die dortige Ortslage gesehen.

Die **Ortsgemeinde Ensich** führt aus, dass sie in starkem Maße von dem geplanten PSKW tangiert ist, aber auch die Notwendigkeit eines solchen Kraftwerkes zum Ausregeln erneuerbarer Energien erkennt. Die Gemeinde verlangt deshalb, dass ihre Belange und Wünsche in der Planung Berücksichtigung finden. Da das Unterbecken nach ihren Ausführungen erhebliche Einschnitte in die Natur der Gemarkung bedeutet, fordert die Ortsgemeinde gemäß Ratsbeschluss, dass die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, soweit dies möglich ist, auf der Gemarkung Ensich erfolgen müssen.

Der **Ortsgemeinderat Thörnich** befürchtet, dass die großen Weinbergflächen auf der Ebene in der Nähe der Ortschaft gegenüber dem Kautenbachtal, die zum Teil in Senken und auf flachem Areal angepflanzt sind, durch die nicht bzw. ungenügend abfließende Kaltluft stark frostgefährdet sind. Insbesondere bei den Spätfrösten im April-Mai wird ein großes Frostrisiko gesehen. Die Gemeinde hat die Befürchtung, dass bei der Befüllung des Unterbeckens des PSKW die im Un-

terbecken befindliche Kaltluft zusätzlich durch das Kautenbachtal auf die gegenüberliegende Moselseite strömt und in den dortigen Weinbergen Schäden anrichtet. Nach dem vorgelegten Ratsbeschluss erwartet die Gemeinde eine Überprüfung des Sachverhaltes, ggfs. durch ein Gutachten, und legt vorsorglich Widerspruch gegen das Vorhaben ein.

In den Räten der **Stadt Schweich** und der **Ortsgemeinde Bekond** wurde die Frage der Verkehrsanbindung thematisiert.

Seitens der **Stadt Schweich** wird dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt, jedoch sollte zunächst die Art und Weise der Verkehrsanbindung mit dem LBM Trier geklärt werden.

Nach den Beratungen im **Ortsgemeinderat Bekond** soll mit den Stadtwerken Trier geklärt werden, ob die Zufahrt zu der Baustelle bei den drei Herrenmarken über die dortige Ortslage erfolgt, diese Baustelle unter die Lichtleitung verlegt werden kann und wie der Ausgleich für die Waldflächen, die die Ortsgemeinde durch die Baumaßnahme am oberen Becken verliert, aussehen könnte.

Seitens der **Verbandsgemeinden Trier-Land, Hermeskeil und Bernkastel-Kues** werden keine Bedenken und Anregungen zur Planungsabsicht vorgetragen.

3.2. Weitere Träger öffentlicher Belange, Fachstellen sowie nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannte Vereine

3.2.1 Geologie

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB)** teilt mit, dass sich das geplante PSKW über mehreren auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern (Eigentümerin: ArcelorMittal Bremen GmbH) befindet. Nach den Unterlagen des LGB ist ein umfangreicher Abbau von Eisenstein u.a. im stillgelegten Bergwerk „Schweicher Morgenstern“ im Bereich des Hummelsberges im Tage- und Tiefbau erfolgt. Hier befindet sich neben bergmännischen Hohlräumen in tagesnahen (0 – 30 m Teufe), oberflächennahen (30 – 50 m Teufe) sowie in tiefen Bereichen (> 50 m Teufe) auch eine Vielzahl von Tagesöffnungen in Form von Stollenmundlöchern und Schächten. Da Grubenbaue in tages- und oberflächen nahen Bereichen sich zeitlich jederzeit auf die Tagesoberfläche auswirken können (z.B. Tagesbrüche, Senkungen oder Setzungen) und davon auszugehen ist, dass die Tagesöffnun-

gen nicht dauerstandsicher verfüllt wurden, können die Schachtsäulen auch jederzeit abgehen und so einen Tagesbruch verursachen. Das LGB empfiehlt daher dringend, einen Gutachter für Altbergbau bzw. Geotechniker hinzuzuziehen. Seitens des Fachbereiches Bergbau / Altbergbau wird darauf hingewiesen, dass die dortigen Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und im Planungsgebiet kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Die auf Hinweis des LGB eingeschaltete **ArcelorMittal Bremen GmbH** hat mitgeteilt, dass das Unternehmen zurzeit keine Planungen in Bezug auf die zukünftige Nutzung der Bergwerksfelder im fraglichen Bereich hat.

Der Fachbereich Hydrogeologie des LGB teilt mit, dass die allgemeinen geohydraulischen Verhältnisse (z.B. Lage der Grundwasseroberfläche) und insbesondere die hydraulische (Un-)Durchlässigkeit des Untergrundes im Bereich der Speicherbecken wichtige Planungsgrundlagen bzw. Randbedingungen darstellen, die durch sehr umfangreiche Gelände-Erkundungsmaßnahmen (Bohrungen und hydraulische Tests) zu klären sein werden. Im Bereich des Kautenbachtals (Unterbecken) befindet sich ein -nach der Geländekenntnis des LGB gering schütender- relativ abgelegener, gefasster „Sauerbrunnen“, der von den geplanten Baumaßnahmen betroffen sein wird. Falls erforderlich, ist ein fachgerechter Rückbau der Anlagen zu erörtern. Gleiches gilt ggfs. für einen gefassten Brunnen am nördlichen Rand dieses Tales. Das öffentliche Interesse der Bevölkerung an einer gesicherten Trinkwasserversorgung steht dem Bau des PSKW nicht entgegen.

Aus Sicht der Ingenieurgeologie wird auf die im Einflussbereich des Oberbeckens und des Unterbeckens dem LGB bekannten bzw. von ihm dort vermuteten und teilweise bereits auskartierten alten Rutschmassen hingewiesen, die bei größeren, tief greifenden Ausmaßen kaum beherrschbar sind und eine räumliche Verlegung besonders des Unterbeckens notwendig machen können. Im Hinblick auf den am Hummelsberg im Gebiet des Oberbeckens bekannten Altbergbau muss die genaue Erstreckung und Tiefe der Stollen durch Untersuchungen abgeklärt werden. Zur Frage der Hangstabilität verweist das LGB auf Rutschungen an Hangflanken, wo bei Standorten mit Hunsrückschiefer -im östlichen Planungsraum vorhanden- entsprechende Erfahrungen vorliegen. Hier sind entsprechende Untersuchungen und ein Monitoring angezeigt. Wegen der Lage des Planungsgebietes am Randbereich des Rheinischen Schiefergebirges zum Pariser Becken -dort sind die Tonschiefer und Grauwacken erfahrungsgemäß tektonisch stark durchbewegt worden- muss mit einer starken Auflockerung und Zerklüftung des Gesteins gerechnet werden. Dies kann bei der Dichtigkeit des Unterbeckens und beim Bau der Stollen und der Kaverne zu Problemen führen, sodass zur Klä-

rung der genauen geologischen Verhältnisse eine umfangreiche geologische Erkundung mit Tiefbohrungen geboten ist. Wegen der Verbindung der Störung zur Beckenrandverwerfung der Wittlicher Senke muss bei der Planung des Oberbeckens berücksichtigt werden, dass es im Erdbebenfall in geringem Umfang zu seismischen Bewegungen mit Lageveränderungen entlang dieser Störung kommen kann. Dieser Gesichtspunkt ist, obwohl das Projektgebiet in der Erdbebenzone 0 liegt, im Rahmen der weiteren Erkundungen zur Standsicherheit mit abzarbeiten. Die Vertreter des LGB haben im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass die Frage der Stabilität und Dichtigkeit des Untergrundes ein wesentlicher Faktor für eine abgesicherte Standortentscheidung ist. Nach ihrer fachlichen Beurteilung sind die geologischen Fragestellungen auf der großräumigen Maßstabsebene der Raumordnung ausreichend abgehandelt worden. Das **LGB** kommt zu dem Ergebnis, dass entsprechend dem Stand der Vorerkundungen die grundsätzliche Raumverträglichkeit des geplanten PSKW unter geologischen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung der genannten Prämissen bestätigt werden kann. Bezüglich der Alternativenprüfung für die Erdablagerung empfiehlt diese Fachbehörde, die erforderlichen geologischen Erkundungen im Vorfeld des Zulassungsverfahrens durchzuführen.

3.2.2 Wasserwirtschaft

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier** führt aus, dass die durchgeführte dreistufige Variantenuntersuchung zur Standortfindung für das PSKW auf allen Stufen auch wasserwirtschaftliche Kriterien berücksichtigt. So enthält die Bewertungsebene 1 als Ausschlusskriterium den Einstau von Gewässern I. und II. Ordnung. Ein Anstau dieser Gewässer für das PSKW wird seitens der Oberen Wasserbehörde als nicht vertretbar erachtet, worauf im Erörterungstermin ausdrücklich hingewiesen wurde. Auf der Bewertungsebene 2 sind Wasserschutzgebiete als Ausschlusskriterium vorgegeben und die Bewertungsstufe 3 umfasst auch das Kriterium der Gewässerstrukturgüte. Der als Ergebnis dieser Standortuntersuchung ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Standort Hummelsberg-Kautenbachtal greift, so die Obere Wasserbehörde, mit seinen Anlagenteilen gravierend in die wasserwirtschaftlichen Belange der betroffenen oberirdischen Fließgewässer und Quellen ein. Die dauerhafte Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbaches steht im Widerspruch zum § 34 WHG im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Danach sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustandes vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden muss.

Zu den Auswirkungen der Anlagenteile wird festgestellt, dass sich der Flächenbedarf für das Oberbecken auf rd. 70 ha für Damm- und Wasserflächen sowie einen 20 m breiten Unterhaltungstreifen um die ca. 3,5 km lange Dammschüttung beläuft. Da das Becken auf der Innenseite mit Asphalt abgedichtet wird, steht diese Fläche nicht mehr zur Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Durch das Vorhaben wird in die Einzugsgebiete von sieben Gewässern dritter Ordnung (Mehringer Waldbach, Kautenbach, Mehninger Mühlenbach, Landwehrgraben, Schaumbach, Volkesbach, Seitengewässer des Büschbaches (Lindenborn) eingegriffen. Der geplante Ringdamm des Oberbeckens überschüttet unmittelbar die obersten Quellbereiche des Landwehrgrabens und des südlichen Quellbaches, des Kautenbaches. Nach der UVS liegen die für die Wasserführung des Landwehrgrabens und des Kautenbaches wesentlichen Quellen jedoch außerhalb des Fußes des geplanten Ringdamms. Die Einzugsgebiete der Quellen am Oberhang werden verkleinert, dadurch werden die Quellschüttungen abnehmen oder versiegen.

Für das Unterbecken werden ca. 43 ha benötigt (davon ca. 36 ha für den Damm und die Wasserfläche). Somit werden ca. 12 % des Einzugsgebietes des Kautenbaches überstaut bzw. mit einem Erddamm überschüttet. Aufgrund der dauerhaften Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbaches werden der in diesem Tal liegende Sauerbrunnen sowie eine gefasste Quelle im Staubereich dauerhaft unter Wasser liegen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden die Ausführungen im Erläuterungsbericht geteilt, dass das Untersuchungsgebiet weder für die Grundwasserneubildung noch für die Trinkwassergewinnung eine besondere Bedeutung aufweist, die über einen rein örtlichen Charakter hinausreicht.

Die **Obere Wasserbehörde** kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Antragstellerin favorisierte Standort zwar im Vergleich zu den anderen untersuchten Standorten die besten Voraussetzungen für den Bau eines PSKW bietet. Da er jedoch wasserwirtschaftlichen Grundsätzen entgegensteht, ist im Weiteren zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 Abs. 2 WHG erfolgen kann.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt Trier** sieht Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nur noch am Rande tangiert, nachdem die im Vor-

feld des Raumordnungsverfahrens in die Überlegungen eingestellte Nutzung einer Stauhaltung der Mosel als Unterbecken fallen gelassen wurde und nicht mehr weiterverfolgt wird. Die Entnahme von Wasser aus der Mosel bei ca. Fluss-km 164,450 zur erstmaligen Befüllung der Speicherbecken und ggfs. als Ausgleich für Verdunstungen bzw. Einleitung von Wasser aus den Speicherbecken ist im erforderlichen Planfeststellungsverfahren zu regeln. Gleiches gilt für die zur ökologischen Verbesserung der Mosel beitragenden Ausgleichsmaßnahme „Anbindung der Mehringer Laach an die Mosel“.

3.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Obere Naturschutzbehörde (ONB) hatte sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 10.10.2012 zunächst zur Frage der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens mit Blick auf das Ziel Z 102 des LEP IV geäußert. Nach dieser Zielaussage in Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu verweist die ONB darauf, dass das Unterbecken im weitgehend bewaldeten Kautenbachtal -einem Seitental der Mosel-errichtet werden soll. Aufgrund seines weitgehend naturnahen Zustandes unterliegt dieser Mittelgebirgsbach dem gesetzlichen Schutz des § 30 Abs. 2 Ziffer 1 BNatSchG. Durch das im Hauptschluss dieses Baches vorgesehene Unterbecken wird dieses Fließgewässer auf weit über 1/3 seiner Lauflänge beseitigt. Hierdurch wird in erheblichem Maße in das Fließgewässerökosystem des Baches eingegriffen. Die Folge des Eingriffs ist laut ONB zunächst der unmittelbare Verlust von Fließgewässerbiotopen inklusive seiner begleitenden Bachufer- und Erlensumpfwälder, Quellaustritten und Großseggenrieder. Da ober- und unterhalb des Unterbeckens nur noch sehr begrenzte Fließgewässerabschnitte verbleiben (ein ca. 500 m-Abschnitt unterhalb und ein ca. 1 km-Abschnitt oberhalb des Unterbeckens) wird auch die Lebensraumfunktion des gesamten Fließgewässerökosystems insgesamt erheblich beeinträchtigt. Zudem wird durch den Staubereich des Unterbeckens auch das Fließgewässerkontinuum des Kautenbaches wesentlich eingeschränkt. Da somit der gute ökologische Zustand des gesamten Kautenbaches durch das Unterbecken zerstört wird und künftig auch nicht mehr wiederhergestellt werden kann, kommt es zu einem erheblichen Konflikt mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Weiterhin wird der Biotopkomplex des Kautenbaches mit seinen nach § 30 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BNatSchG pauschal geschützten Biotopen (Bach-, Auen- und Sumpfwald) umfangreich zerstört.

Zudem weist die ONB darauf hin, dass das Unterbecken auch § 21 Abs. 5 BNatSchG widerspricht, wonach die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und so weiterzuentwickeln sind, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Nach dem Fazit der ONB führt das Vorhaben im Bereich des Unterbeckens in einem solchen Maße zu raumordnerischen Konflikten mit Ziel Z 102 LEP IV, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens als zwingend erforderlich angesehen wird.

Weiterhin äußert sich die ONB zur Betroffenheit des offen zuhaltenden Wiesentales Kautenbachtal. Das insoweit von der Planung betroffene Ziel Z 5.3.3.4 in Kapitel 5.3.3 „Freihaltung von regionalen Grünzügen und Frischluftbahnen“ des Regionalplans Trier 1985 besagt,

dass als weitere Freiräume auch im ländlichen Bereich freizuhalten sind:

- Natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer,
- Topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.

Die ONB kommt hierbei aufgrund der in der UVS beschriebenen Vegetationsstruktur des Kautenbaches, wonach der Talgrund seit den 1980-er Jahren weitgehend mit Feuchtgebüsch oder Auen- und Sumpfwald bewachsen sei, zu der Einschätzung, dass sich der Kautenbach somit heute nicht mehr als offen zu haltendes Wiesental darstellt. Unter der Prämisse, dass das Kautenbachtal auf der Basis des verbindlichen Regionalplans Trier 1985 doch als offenes Wiesental interpretiert wird, wird dem Kautenbachtal aus ökologischer und ästhetischer Sicht eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie den damit zusammenhängenden Erholungswert des betroffenen Landschaftsraumes zugeschrieben. Die ONB argumentiert, dass durch die Überbauung mit dem Unterbecken wesentliche Teile der dortigen Biotopstrukturen (der gesetzlich geschützte Kautenbach stellt in Verbindung mit den diese begleitenden Auen- und Sumpfwäldern ein wertvolles Habitat für aquatische und semiaquatische Organismen und deren Lebensgemeinschaften dar) verloren gehen. Zur ästhetischen Bedeutung wird darauf verwiesen, dass das Kautenbachtal ein typisches Kerbseitental der Mosel ist, wobei das Seitenbachtal mit seiner Talmorphologie ein charakteristisches Element des durch das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ geschützten Landschaftsraumes der Mosel darstellt. Durch das ca. 60 m hohe Dammbauwerk des Unterbeckens sowie die umfängliche künstliche Wasserfläche innerhalb des Kerbtales werden die natürli-

che Talmorphologie und somit auch dessen ästhetische Qualität erheblich beeinträchtigt. Bezüglich der bioklimatischen Bedeutung des offen zu haltenden Wiesentales Kautenbachtal kommt die ONB zu dem Ergebnis, dass die klimatischen Auswirkungen sich mehr auf den durch das Unterbecken entstehenden Kaltluftsee beschränken, sodass großräumige Veränderungen bioklimatischer Art durch das Vorhaben nicht konstatiert werden.

Als Fazit hält die ONB fest, dass die regionalplanerische Zielvorgabe Z 5.3.3.4 zur Freihaltung des Talraumes nicht dessen bioklimatische, wohl aber dessen ökologische und ästhetische Funktionen beeinträchtigt, woraus sich aus natur-schutzfachlicher Sicht ein raumordnerischer Konflikt mit diesem Ziel mit der Folge der Notwendigkeit eines Zielabweichungsverfahrens ergibt. Dieses wurde zwischenzeitlich von der Oberen Landesplanungsbehörde mit positivem Bescheid vom 17.06.2013 abgeschlossen.

Nach dieser Vorab-Bewertung zu den substanziell betroffenen beiden Zielen der Raumordnung verweist die ONB am 10.10.2012 im Grundsätzlichen darauf, dass die durch das Projekt PSKW zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft in den Raumordnungsunterlagen sachgerecht dargestellt und bewertet worden sind. In den nachfolgend genannten Punkten vertritt sie jedoch abweichende fachliche Auffassungen.

So seien die mit dem PSKW verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gravierend, dass sie weder vollständig ausgleichbar noch ersetzbar seien, hieß es in der Stellungnahme vom 10.10.2012. Insofern sei bereits im Raumordnungsverfahren eine Abwägung vorzunehmen, ob der mit dem Bau des PSKW beabsichtigte Zweck den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehe.

Die ONB konstatierte am 10.10.2012, die teilweise Nicht-Ausgleichbarkeit und Nicht-Ersetzbarkeit von Beeinträchtigungen ergebe sich aus den Darlegungen zur Notwendigkeit einer Zielabweichung und den starken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, für die man adäquate Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht als möglich erachte. Auch unter Berücksichtigung der in den Raumordnungsunterlagen aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation des Eingriffes sei eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes nicht möglich (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG), wurde am 10.10.2012 ausgeführt. Alleine für den Bau des Oberbeckens gingen über 50 ha an land- und forstwirtschaftlichen Flächen verloren. Davon betroffen sei überwiegend artenreiches -nach der Landschaftsrahmenplanung für den regionalen Biotopverbund sehr bedeutsames- Magergrünland. Des-

sen Verlust sei nicht nur im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, sondern auch für das Landschaftsbild und Landschaftserleben problematisch, da die Flächen komplett verloren gingen und nicht wiederhergestellt werden könnten, heißt es in der Stellungnahme vom 10.10.2012.

Erschwerend kommt nach der Einschätzung der ONB vom 10.10.2012 noch die Lage des Standortes des PSKW im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hinzu. Der Schutzzweck nach der Verordnung ist u.a. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen. Durch den Bau von Ober- und Unterbecken werde dieser Schutzzweck in erheblichem Maße irreversibel beeinträchtigt. Die beiden Becken könnten zwar wohl auch eine gewisse touristische Funktion übernehmen. Sie seien jedoch im Sinne des Schutzgutes Landschaftsbild (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) keine erlebniswirksamen Gewässer, sondern würden in der Landschaft als naturferne, technische Bauwerke einen nicht mit dem Landschaftsschutzgebiet zu vereinbarenden Fremdkörper darstellen. Die mit dem Bau des Oberbeckens und des Unterbeckens verbundenen Eingriffe (Versiegelungen, Errichtung eines weithin sichtbaren Turms des Auslasses im Oberbecken, künstliches Erscheinungsbild der Wasserfläche vor allem im Unterbecken etc.) und die mit der Überformung des Hummelsberges insgesamt einhergehenden Veränderungen des landschaftsästhetischen Erscheinungsbildes seien mit dem Schutzzweck nach der LSG-Verordnung unvereinbar. Auch für das ca. 5 ha große Betriebsgelände mit dem Umspannwerk sei aufgrund der zu erwartenden erheblichen Eingriffsintensität ein Zielkonflikt mit dem LSG festzustellen.

Die in der Raumverträglichkeitsstudie getroffene Einschätzung, eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG sei durch das geplante Projekt nicht gegeben, da Ober- und Unterbecken vom Moseltal aus nicht oder kaum einsehbar seien, wird von der ONB nicht geteilt. Da durch die LSG-Verordnung nicht nur das Moseltal, sondern das Moselgebiet von Schweich bis Koblenz geschützt ist, fallen unter diesen Schutz auch seine „Seitentäler“ und die „noch weitgehend naturnahen Höhenzüge“. Zu den durch das LSG geschützten Landschaftsteilen gehören damit auch der durch das Oberbecken betroffene Hummelsbeg sowie das Kautenbachtal, welches durch das Unterbecken überbaut werden soll.

Auch im Hinblick auf die Schutzgüter Arten, Biotope, Boden, Wasser und Klima/Luft kann eine Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen seitens der ONB noch nicht bescheinigt werden, da das Kompensationskonzept (Flächenverfüg-

barkeit, genaue Bilanzierung des Eingriffs, Maßnahmenkonzept) noch nicht in der erforderlichen Detailschärfe vorliegt.

Im Hinblick auf den Artenschutz wird seitens der ONB gemäß der Stellungnahme vom 10.10.2012 davon ausgegangen, dass für eine Reihe europäisch geschützter Arten, insbesondere Tagfalter-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt werden kann und daher im nachfolgenden Verfahren wohl artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich sein werden, was aber noch nicht endgültig feststeht. Das öffentliche Interesse am Bau des PSKW werde daher, so die Auffassung der ONB vom 10.10.2012, bereits im raumordnerischen Entscheid dezidiert zu begründen sein, damit diese Genehmigungen im Weiteren erteilt werden könnten.

Der Beirat für Naturschutz hat sich in seiner Sitzung am 29.11.2012 mit dem PSKW und der vorstehenden Stellungnahme der ONB befasst. Wörtlich heißt es im Sitzungsprotokoll: „Der Beirat nimmt die Stellungnahme der ONB zur Kenntnis und unterstützt einstimmig inhaltlich deren Ausführungen.“

Im Erörterungstermin am 12.12.2012 hat der Vertreter der ONB zur Frage der Alternativenprüfung ergänzend ausgeführt, dass deren Kriterien im Ergebnis mitgetragen würden. Von der Forderung nach Aufnahme artenschutzrechtlicher Kriterien als Ausschlussgrund habe man aufgrund der hierzu nicht ausreichenden Datengrundlage letztlich Abstand genommen. Es gehe hier darum, im Zuge des Kompensationskonzeptes entsprechende Ersatzlebensräume zu finden und festzuschreiben. Mit Blick auf die Zerstörung hochwertiger Biotoptypen und Lebensräume insgesamt durch das Vorhaben und die hieraus folgende Notwendigkeit entsprechender Kompensationsflächen erscheine es, so die ONB am 12.12.2012, nach ihrer Einschätzung möglich, wohl für alle Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Eine abschließende Beurteilung sei nach Konkretisierung der Kompensationen aber erst im Zulassungsverfahren möglich.

Zu den Voraussetzungen notwendiger Befreiungen und Ausnahmen verwies die ONB am 12.12.2012 mit Blick auf die erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überbauung des nach § 30 BNatSchG geschützten Kautenbaches auf die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG und hinsichtlich des Artenschutzes auf die Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG. Danach müsse das öffentliche Interesse am Bau und Betrieb des PSKW letztlich höher zu gewichten sein als die Betroffenheit der naturschutzfachlichen Belange. Im Falle

einer Abwägungsentscheidung zugunsten des PSKW seien aber entsprechende Kompensationen erforderlich, was bezüglich von Ausnahmegenehmigungen zum Artenschutz bedeute, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten im Umfeld des PSKW gewahrt bleiben muss. Hinsichtlich der Alternativenprüfung für die Erdablagerung sieht die ONB bezüglich der favorisierten Flächen A und D keine unüberwindbaren Hindernisse, zumal auf diesen und den angrenzenden Flächen durch die Folgenutzungen wieder ähnliche Strukturen (z.B. Magergrünland) geschaffen würden.

Die im Erörterungstermin von der Forstverwaltung angesprochene Inanspruchnahme der Mosel als Unterbecken kommt für die ONB nicht in Betracht.

Die **nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine (Naturschutzverbände)** haben sich im nachstehenden Sinne geäußert.

Der **Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Region Trier**, hat in der schriftlichen Stellungnahme vom 10.10.2012 die Bemühungen begrüßt, den Energiewandel auf lokaler Basis zum Erfolg zu führen. Allerdings wird das Planvorhaben nach seiner Einschätzung mit ganz gravierenden Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sein, die ihn mit großer Sorge erfüllen. Zu der energiewirtschaftlichen Betrachtung heißt es, das Gutachten scheine klar auf das Ziel ausgerichtet zu sein, die Sinnhaftigkeit eines 300 MW PSKW am vorgesehenen Standort zu begründen. Dabei ist die verwendete Datenbasis über Energieerzeugung und -verbrauch nach Auffassung des NABU äußerst schmal und bereits jetzt hoffnungslos veraltet. Die Betrachtung über alternative Energiespeicher wird als nur halbherzig bezeichnet. Dabei erscheint die Verneinung einer Alternative der Wasserstofferzeugung zum PSKW wenig begründet. Sollten sich im Laufe des Verfahrens weitere alternative Möglichkeiten zur Energiespeicherung abzeichnen, so sollten diese geprüft und wenn möglich auch berücksichtigt werden.

Auch die Untersuchungen/Prüfungen zu alternativen Standorten scheinen auf das Ziel ausgerichtet zu sein, die Sinnhaftigkeit des PSKW am vorgesehenen Standort zu begründen. Dem Kriterienkatalog kann in dieser Form nicht zugestimmt werden, wobei die Kriterien der Stufe 2 Anlass zur Kritik bieten. Besonders erwähnt wird hier die Nichtberücksichtigung der Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen nach dem verbindlichen Regionalplan Trier 1985. Ein dort geplantes Naturschutzgebiet wurde, so der NABU, dem Vorhaben geopfert. Als besonders ärgerlich wird empfunden, dass dieses geplante Naturschutzge-

biet in der Prüfstufe 3 wieder durch die Maschen falle. Des Weiteren kritisiert der NABU das Beibehalten des Speichervolumens von 6.000.000 m³ Wasser bei nutzbaren Fallhöhen über 200 m. So könnte z.B. am Standort 27 mit 280 m nutzbarer Fallhöhe bei gleicher Speicherenergie das Speichervolumen um 40 % reduziert werden. Für den Fall, dass der ausgewählte Standort scheitern und das Vorhaben an anderer Stelle verwirklicht werden sollte, wird eine neue Alternativenprüfung unter realistischen Bedingungen für zwingend gehalten.

Zur Raumverträglichkeitsstudie wird ausgeführt, dass die Planung in Teilbereichen dem geltenden regionalen Raumordnungsplan widerspreche und teilweise auch mit dem Vorentwurf für den neuen Regionalplan hinsichtlich des dort vorgesehenen regionalen Grünzuges kollidiere. Da zudem mögliche Reduzierungen der Frischluftversorgung nicht tolerabel erscheinen, wird ein gesondertes Klimagutachten mit Aussagen zu möglichen Frostgefährdungen von Weinbaulagen als notwendig erachtet. Mit Sorge werden die Aussagen zu den künftigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund gesehen (nicht nachvollziehbare Einstufung der normalerweise intensiv weinbaulich genutzten Hänge des Moseltales als bedeutende Flächen des Biotopverbundes). Gleiches gilt hinsichtlich des Vorschlages, die ausschließlich in der VG Schweich vorhandenen zwischenzeitlich aufgegebenen überwiegend in Steillagen befindlichen Weinbauflächen als Ausgleichsmaßnahmen für die verloren gehenden Magerrasen vorzusehen. Mit Blick auf den Verlust von ca. 30 ha großen und äußerst wertvollen Magerrasenflächen für den Bau des Oberbeckens wird um Sicherung und Schutz (möglichst durch NSG-Ausweisung mit Regelung der erforderlichen Pflege) der nicht in Anspruch genommenen wertvollen Magerrasen gebeten. Der NABU setzt besonders auf die Aussage/Zusicherung im Gespräch des Investors mit den Naturschutzverbänden am 26.09.2012, dass große Anstrengungen unternommen werden sollen, um zu einer von der Antragstellerin, dem Planer und den Naturschutzverbänden gemeinsam getragenen Lösung zu kommen.

Die vorgetragenen Argumente treffen auch auf die UVS zu. Der NABU sieht Möglichkeiten zum Ausgleich der Eingriffe, macht seine Zustimmung zu dem Vorhaben aber von einem überzeugenden Ausgleichskonzept abhängig.

Er hat im Erörterungstermin erneut geäußert, dass die Kriterien zur Standortsuche nicht ganz seinen Vorstellungen entsprechen. Einige diesbezügliche Vorbehalte aus der schriftlichen Stellungnahme werden nach den zwischenzeitlich konkretisierenden Gesprächen mit der Antragstellerin und den Planungsbüros zwar so nicht mehr aufrechterhalten. Der NABU sieht aber naturverträglichere Standorte für ein PSKW, sodass im Falle eines Scheiterns des favorisierten Standortes an der Forderung einer neuen Alternativenprüfung unter realistischen

Bedingungen festgehalten wird. Soweit sich die alternativen Standorte für die Erdablagerungen auf ökologisch hochwertigen Flächen befinden, kann dem nicht zugestimmt werden. Beim Ausgleichs- und Ersatzkonzept wurde am 12.12.2012 unverändert Nachholbedarf gesehen, wobei der Vertreter des NABU erklärte, bei einem überzeugenden Ausgleichskonzept werde von keinen unüberwindbaren Hindernissen zur Projektrealisierung ausgegangen.

Nach der Stellungnahme des **Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)**, **Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**, mit **Kreisgruppe Trier-Saarburg** ist hinsichtlich der technischen Ausstattung und der Daten festzuhalten, dass es aktuell wohl kein vergleichbares Verfahren zur Energiespeicherung gibt, das ein PSKW ersetzen könnte. Sofern sich jedoch im Laufe des Verfahrens hier Neuerungen nach dem Stand der Technik ergeben, sollten diese auch geprüft und mit in die Planung einbezogen werden. Die Alternativuntersuchungen werden als etwas problematisch angesehen, wobei die Prioritäten und Ausschlusskriterien nach Auffassung des BUND auch etwas anders gewichtet werden könnten. So könnten auch Waldstandorte eine Alternative darstellen, wenn z.B. ein entsprechender forstwirtschaftlicher Ausgleich (u.a. auch auf finanzieller Basis) möglich wäre. Der BUND sieht die Naturschutzbelange bei der Alternativenstandort-Untersuchung zu gering abgeschätzt. Bei einem grundsätzlich nachzuvollziehenden Vorgehen, sich auf einen Standort so früh als möglich festzulegen, wird die Gefahr der Verhinderung des Projektes gesehen, wenn es bei den abschließenden Untersuchungen doch zu einem Ausschluss des geplanten Standortes komme würde. Der BUND führt weiter aus, dass nach den durchgeführten Untersuchungen ein ökologisch hochwertiges Gebiet überplant wird (Auenwald und Magerrasenbereich mit hochwertiger Pflanzensammensetzung), wobei aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen eine Abschlussbewertung noch nicht möglich wäre. Vergleichbar ist die Situation hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichs zu sehen. Die Eingriffe sind laut BUND adäquat zu kompensieren (angesprochen wurden dabei großflächige Magerrasen -zusammenhängende Flächen- z.B. auf der Höhe in Mehring - Mehringer Berg mit dem Vorschlag zur Ausweisung der Flächen als Naturschutzgebiet). Der BUND stellt als Fazit fest, dass die Planung aufgrund der Förderung und Weiterentwicklung der regenerativen Energien begrüßt wird. Die derzeit noch offenen Fragen müssen noch abgeklärt werden und können möglicherweise auch noch zum Ausschluss des Verfahrens führen. Hier werden angeführt die geologische, hydrologische und hydrogeologische Detailuntersuchung, der Abschluss der faunistischen und floristischen Untersuchungen, weitere detaillierte Untersu-

chungen der Umweltbelange (klimatische Belange u.a.), die Berücksichtigung der neuen Technik der Energiespeicherung (falls vorhanden) sowie die Ausarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Standorte mit Entwicklungsplan.

Die **Pollichia -Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.**, vertreten durch **den Beauftragten für den Kreis Trier-Saarburg**, sieht im Zuge der Alternativenprüfung eine frühe Festlegung auf den Standort Mehring. Diese hat nach ihrer Auffassung zweifellos massive technische Vorteile und solche des Umweltschutzes (z.B. die völlige Fernhaltung des Baustellenverkehrs von Siedlungen). Der Arten- und Biotopschutz lag nach Ansicht der Pollichia bei der Standortsuche nicht gebührend im Blickfeld. Da dazu viele Daten nicht vorlagen, wurde statt Vermeidung rasch der Ausgleich anvisiert. In der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen wird aber die Chance gesehen, dass etwas Zukunftsweisendes entstehen kann. Die Weiterführung einer extensiven Nutzung von Magerwiesen - einem landesweit auch ohne bauliche Eingriffe stets in Gefahr befindlichem Biotoptyp- stellt die einzige Möglichkeit zu deren Erhalt dar. Dies erfordert erhebliche Gelder und eine langfristige vertragliche Absicherung, was nach Auffassung des Verbandes nur bei Beteiligung einer langlebigen Institution mit entsprechenden finanziellen Mitteln gelingen kann. Die Pollichia wird deshalb mit großer Aufmerksamkeit und auch kritischem Blick verfolgen, welche Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Fortgang des Verfahrens geplant und vor allem realisiert werden. Es müssen geeignete Ausgleichsflächen gefunden werden, die in ihren Biotopeigenschaften den verloren gehenden Biotopen so weit wie möglich entsprechen. Bei dem Gespräch am 26.09.2012 gab es dazu einen Gedankenaustausch zwischen der Antragstellerin, den Planungsbüros und den Mitgliedern von Naturschutzverbänden, der interessante Perspektiven eröffnete. Im Erörterungstermin wurden die wesentlichen Aussagen dieser schriftlichen Stellungnahme wiedergegeben. Zu den alternativen Flächen für die Erdablagerungen äußerte der Vertreter der Pollichia, hierzu könne wegen noch fehlender vertiefender Untersuchungen derzeit keine abschließende Einschätzung abgegeben werden.

Die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.** unterstützt die Planungsabsicht der Vorhabenträgerin, in ihrem Versorgungsgebiet durch den Bau eines PSKW zur zeitweisen Speicherung den Einsatz regional erzeugter erneuerbarer Energien zu optimieren, auf ganzer Linie. Der mit der Anlage des PSKW verbundene große Eingriff in die Natur erfordert besonders für die Biotope sowie Faunen- und Florenbereiche des Kautenbaches eine 100%ige Kompensation, was eine Wiederherstellung der Biotope an anderen Stellen be-

deutet. Hierzu bietet sich das Obersässertal an, in dessen oberem Verlauf durch Flächenankauf die in Anspruch genommenen Biotop nachgebildet werden könnten. Die im Bereich des Unterbeckens untergehenden Laubwälder, die in ihrer Diversität einen wichtigen Beitrag für die Flora und Fauna darstellen, müssen an anderer Stelle des betroffenen Kommunalwaldes durch festgeschriebene Auflagen in der mittelfristigen Planung der Forstbetriebswerke installiert werden. Wirtschaftliche Ausfälle für die betroffenen Kommunen müssen nach Auffassung der LAG über einen Zeitraum von 30 Jahren im Anhalt an die Vorgabe der Betriebswerke ausgeglichen werden. Da sich die Wasserflächen des Ober- und Unterbeckens durch die Nähe zu den Vogelzuglinien als Rastplatz für die wasserliebenden Zugvögel heranbilden werden, wird angeregt, entlang der Uferbereiche Möglichkeiten zum Rasten für die Zugvögel zu schaffen (Offenhaltung als Rastplatz durch extensive Beweidung und Mulchen im 3-jährigen Rhythmus). Die genauen Möglichkeiten der Vermeidung von unnötigen Eingriffen in die Natur werden sich erst bei der Offenlegung der einzelnen Planungsabschnitte zeigen, bei denen bei Bekanntgabe um Beteiligung der LAG gebeten wird.

Seitens des **Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.** bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungen. Es wird noch um Klärung einzelner Punkte gebeten, die sich auf die Auswirkungen auf das Kleinklima in der Region sowie die Beeinflussung des Pegelstandes bei der Befüllung des Speicherbeckens mit dem Wasser der Mosel und damit eine mögliche Störung des Schiffbetriebs (insbesondere bei Niedrigwasser) beziehen. Zudem wird angeregt, die Anlage im Bereich des Oberbeckens als Naherholungsgebiet für Badebetrieb/Wassersport zu nutzen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.**, begrüßt grundsätzlich die geplante Errichtung eines PSKW in der Region Trier, weil hierdurch die Möglichkeit geschaffen wird, möglichst viel regionale Überschussenergie aus erneuerbaren Energien ohne lange Leitungswege in der Region zu speichern und bei entsprechendem Bedarf wieder in das Netz einzuspeisen. Die Wahl des ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Standortes wird als sinnvoll und nachvollziehbar bezeichnet. Jede Verschiebung des Oberbeckens auf dem Hummelsberg würde entweder eine deutlich stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder einen Eingriff in ökologisch wertvolle Vegetationsbestände bedeuten. Dem geplanten Standort des Unterbeckens im Kautenbachtal mit einem Verlust von ca. 40 ha wirtschaftlich und ökologisch hochwertigen Laubmischwald-Standorten sollte nur dann zugestimmt werden,

wenn neben der Standortprüfung im Obersässer Tal auch Alternativstandorte außerhalb des Waldes geprüft und für technisch nicht durchführbar bewertet würden. Weiterhin wird hier zu bedenken gegeben, dass im Fachbeitrag Forst für die Neuaufstellung des Regionalplans die Funktionen Erholung, Erosionsschutz und regionaler Klimaschutz ausgewiesen werden sollen.

Für den forstrechtlichen Ausgleich (flächenmäßig 1:1) kommen daher die vorgesehenen Flächen von insgesamt 600 ha für die Schutzgemeinschaft nicht infrage. Diese vorwiegend nicht produktiven Weinbergsbrachen werden für den Ausgleich der umfangreichen Verluste im Bereich des Unterbeckens als völlig ungeeignet angesehen. Hier müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Forstamt Trier Ersatzaufforstungsflächen ausgewählt werden, die langfristig den hohen quantitativen und qualitativen Verlust von Produkten vorwiegend im Laubholz aber auch im Nadelholzbereich ausgleichen können. Zudem müsse auf diesen Ausgleichsflächen langfristig ein Ausgleich für den hohen ökologischen Wert der jetzt vorhandenen Laubmischwald-Standorte möglich sein. Es folgt der Hinweis auf die Gemeindebewaldungen Ensch und Mehring, in denen als Bestockungsziele fast überall Buchen- bzw. Eichenmischwälder vorgesehen sind, die im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft als Dauerbestockung mit einzelbaumweiser Entnahme entwickelt werden sollen. Es müssen also laut Schutzgemeinschaft für den gesamten forstrechtlichen Ausgleich Flächen gefunden werden, die mit ihren standörtlichen Qualitäten in der Lage sind, die forstwirtschaftlichen und ökologischen Verluste sowie die Funktionen lokaler Klimaschutz und Erholung auszugleichen. Hierzu stehen im Bereich des zuständigen Forstamtes Trier im Rahmen des Ökoflächenpools Mülchen im Meulenwald umfangreiche Flächen zur Verfügung. Ebenso gibt es im Forstamtsbereich verfügbare Landespflegeflächen, die Landesforsten im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren zugewiesen wurden. Schließlich gibt es auch im Staatswald des Forstamtes Flächen für den Ausgleich, auf denen die Planungsziele auf den Verlustausgleich ausgerichtet werden könnten. Die durch den Bau des Unterbeckens im Kautenbach verlorengehenden teilweise pauschal geschützten Biototypen (Ufergehölzsaum aus Erlen und Weiden, Auenwald, Bruch- und Sumpfwälder, Feucht- und Nasswiesenbrachen im Talgrund) können im Bereiches des Staatswaldes im Forstamt Trier ausgeglichen werden. Hier stehen entsprechende Flächen zur Wiedervernäsung, zur Entwicklung von Bachtälern und zur Entwicklung von Schlucht- und Bruchwäldern zur Verfügung. Die Schutzgemeinschaft empfiehlt, den Ausgleich für die zu erwartenden Habitatverluste (z.B. bei Waldvogelarten) mit dem Forstamt Trier abzustimmen. Entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten für Habitate sind in der näheren Umgebung der Eingriffe vorhanden. Außerdem wird noch die

zu erwartende stärkere Frequentierung des Planungsgebietes durch Besucher und Touristen angesprochen, die nicht nur zu einer deutlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens in Ensch, sondern auch zu einer deutlich zunehmenden Beunruhigung der im Planungsgebiet vorhandenen Schalenwildarten führen wird.

Insgesamt werden die Eingriffe in Natur, Landschaft und Umwelt im Verhältnis zur Zweckbestimmung und Notwendigkeit des PSKW unter den in der schriftlichen Stellungnahme und im Erörterungstermin genannten Prämissen, die den notwendigen forstökologischen Ausgleich grundsätzlich gewährleisten können, als tolerierbar angesehen.

Im Erörterungstermin hat die Schutzgemeinschaft zudem die Forderung der Zentralstelle der Forstverwaltung unterstützt, die Notwendigkeit der Volumina von Oberbecken und Unterbecken mit je rd. 6 Millionen Kubikmeter Wasser allgemein verständlicher darzustellen und zu begründen. Zudem wurde auf die notwendige Prüfung der Drainagewirkung der Tunnelbauten hingewiesen, um die Auswirkungen auf die Wasserverfügbarkeit für die Waldbestände abschätzen zu können. Bei den alternativ untersuchten Erdablagerungsflächen wird der Standort D bevorzugt, wobei hier der Erhalt des auf dieser Fläche befindlichen Waldbestandes geprüft werden sollte. Dem Standort A kommt nach Einschätzung der Schutzgemeinschaft wohl mehr eine naturschutzfachliche Relevanz zu. Insgesamt erhebt die Schutzgemeinschaft keine grundlegenden Bedenken gegen die favorisierten Standorte A und D.

3.2.4 Forstwirtschaft

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, vertreten durch die **Dienststelle Hermeskeil**, verweist in der -mit den **Forstämtern Trier** und **Dhronecken** abgestimmten- schriftlichen Stellungnahme vom 10.10.2012 auf das in § 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) enthaltene Gebot der Walderhaltung. Danach ist der Wald in seiner Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung). Zudem ist der Wald Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt. Durch die Errichtung des Oberbeckens und der ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Erdablagerungsfläche werden insgesamt etwa 28 ha Waldfläche (Nadel- und Laubwald) und für das Unterbecken (Anstauung des Kauten-

bachtales), weitere 28 ha Waldfläche, davon alleine 18 ha altholzreiche Eichen-Buchenwälder (130 - 150 jährig) sowie 5,4 ha Sumpf- und Bruchwälder im Komplex mit Großseggenrieder beansprucht.

Im Bereich des Unterbeckens zur Einrichtung der „Kautenbachtalsperre“ sieht die Forstverwaltung einen Totalverlust aller Waldwirkungen. Hierzu zählt sie u.a. auch den Verlust eines alten Waldstandortes mit seinen positiven Bodenfunktionen, seiner ausgleichenden Funktion in Bezug auf das Weinbauklima, seiner Wasserspeicher- und Wasserfilterfunktion und der Bedeutung als Naherholungsgebiet. Ökologisch sehr hochwertiger Eichen-Buchenwald mit einer Altersstruktur von bis zu 150 Jahren und einer Habitatstruktur als idealtypischer Fledermauslebensraum mit einem naturnahen Bachökosystem als Nahrungshabitat geht durch die Errichtung eines Stausees unwiederbringlich verloren. Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotoptypen aus unverbautem Bachlauf, Sumpfwald und Großseggenrieder werden vollständig zerstört. Es gibt, so die Forstverwaltung, keinen vergleichbaren Standort mehr im unmittelbaren Bereich, der eine solche Konstellation im Hinblick auf Habitatstruktur und Habitatrequisiten sowie absolute Ungestörtheit aufweist. Diese Verluste sind aus Sicht des Forstes auch nicht annähernd in gleicher Weise zu ersetzen. Die angedachten Ersatzaufforstungsflächen auf Weinbergsbrachen vermögen dies jedenfalls nach forstlicher Einschätzung nicht zu leisten. Potenzielle Ausgleichsflächen für die Waldverluste - sollte es denn zur Umsetzung der ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Variante kommen - können daher aus forstlicher Sicht auch nur leistungsfähige Standorte sein, damit ein entsprechend leistungsfähiger Wald - in multifunktionaler Ausrichtung - neu angelegt werden kann.

Umso wichtiger ist es daher laut Forstverwaltung, die Eingriffserheblichkeit der „anderen“ Standortvarianten mit der favorisierten Standortvariante vergleichen zu können. Der Forst verweist in diesem Zusammenhang auf § 15 Abs. 1 ROG, wonach es auch Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sei, die raumbedeutsamen Auswirkungen der Standortalternativen aufzuzeigen. Der in den Planungsunterlagen vorgelegte Teil B mit der Alternativenprüfung vermag dies aus forstlicher Sicht nicht hinreichend zu leisten.

Aus Sicht des Forstes erscheint der Bau eines Unterbeckens jedenfalls weniger erheblich, als das Anstauen eines gesamten Bachökosystems mit den umliegenden Eichen-Buchen-Altholzbeständen, die unwiederbringlich zerstört werden. Für die Festlegung eines Standortes eines PSKW dieser Dimension wird es zur Güterabwägung kommen müssen, sodass der Forst detailliertere Aussagen fordert, um die einzelnen Standortvarianten überhaupt vergleichen zu können. Am 12.12.2012 erklärte die Forstverwaltung, dass es für sie mindestens zwei mit

dem favorisierten Standort Hummelsberg – Kautenbachtal vergleichbare mögliche Standorte gibt und sie in der Festlegung auf den vorgenannten Standort eine Vorwegnahme der Güterabwägung sieht.

Der Forst fordert auch, so die schriftliche Stellungnahme und der mündliche Vortrag am 12.12.2012, aufgrund der großen Auswirkungen des Projektes in Folge seiner Dimensionierung nochmals die Einbeziehung der Mosel als Unterbecken - zumindest teilflächig - in die Überlegungen zur Umsetzung einfließen bzw. modellhaft darstellen zu lassen. Nach forstlicher Einschätzung ist vielleicht eine Kombilösung mit einem zusätzlichen Staubecken in Moselnähe denkbar, um extreme Wasserspiegelschwankungen der Mosel ausgleichen zu können. Die Obere Forstbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf die Antragskonferenz am 17.06.2011 für das Pumpspeicherkraftwerk Heimbach (Verbandsgemeinde Rhein-Nahe, Landkreis Mainz-Bingen), bei der die dortige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung keine grundlegenden Probleme mit der vorgesehenen Planung, den Rhein als Unterbecken zu nutzen, gesehen habe. Im Erörterungstermin hat die Forstverwaltung ergänzend ausgeführt, dass für sie anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar ist, warum zwei Becken mit einem Stauraum von je rd. 6 Millionen Kubikmeter Wasser errichtet werden sollen mit allen nachteiligen Auswirkungen für die forst-/ökologischen Belange. Ggfs. seien kleinere Becken-Volumina von je rd. 3 bis 4 Millionen Kubikmeter Wasser ausreichend. Der Forst sieht diese Problematik in den Raumordnungsunterlagen auch unter Berücksichtigung des großräumigen Charakters dieses Vorverfahrens als nicht hinreichend dargestellt und abgearbeitet an.

Bezüglich der alternativ im Raumordnungsverfahren betrachteten Standorte für die Erdablagerung kann die Obere Forstbehörde nur dem Standort D zustimmen, wobei die Aussparung des forstlichen Bestandes auf einer Teilfläche dieses Standortes geprüft werden sollte. Zu der Standortvariante A hat der Forst nach Durchführung einer Ortsbesichtigung am 19.12.2012 mitgeteilt, dass es sich hierbei eindeutig um Wald im Sinne des § 3 LWaldG handelt, der auch von der Biotopkartierung erfasst ist. Auf dieser Fläche stockt überwiegend Eichen-Niederwald mit den typisch vorkommenden Waldgehölzen. Weiterhin sind Eichen-Buchen-Mischbestände und Waldrandstrukturen vorhanden. Entlang der nördlichen Standortgrenze verläuft, so die Obere Forstbehörde, ein Eichen-Buchen-Altholz-Bestand mit einer hohen Anzahl von Habitatbäumen, der einen wichtigen Lebensraum für Fledermaus- und Vogelarten darstellt. Nach den vom Forst übermittelten Unterlagen fällt das Gelände von der Leitungstrasse zum geschlossenen Waldbestand hin ab, sodass bei einer möglichen Ablagerung von Bodenmassen auf diesem Gelände nicht nur der darauf befindliche Wald verlo-

ren gehe, sondern auch der unmittelbar angrenzende Waldbestand aus forstlicher Sicht sehr beeinträchtigt werde. Des Weiteren muss nach forstlicher Einschätzung der unmittelbar angrenzende Verlauf des ausgewiesenen Jakobs-Pilgerweges, des „Mosel-Camino“, von Koblenz-Stolzenfels nach Trier-St. Mattheis bei der Planung der Erdablagerung mit berücksichtigt werden - alleine schon aus Gründen der Verkehrssicherheit und auch im Hinblick auf das freie Betretungsrecht des Waldes.

Im Ergebnis teilt die Forstverwaltung mit, dass die Standortvariante A für die Ablagerung von Bodenmassen aus ihrer Sicht nicht akzeptabel ist.

3.2.5 Landwirtschaft und Weinbau

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier-** trägt das Vorhaben PSKW Rio im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien als ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel mit. Das Projekt kann in der Region Trier im Zuge einer immer wichtigeren Rolle der Energiespeicherung aufgrund der unregelmäßig anfallenden Energie aus regenerativen Quellen einen großen Beitrag liefern. Durch die Umsetzung des Projektes entsprechend der Planung vom Juni 2012 gehen rd. 144 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (80 ha für die Baumaßnahme und 64 ha für den Ausgleich) unwiederbringlich verloren. Hierdurch wird die Konfliktsituation der Landwirtschaft, der bereits durch vielfältige andere Nutzungen Flächen entzogen werden (Industriepark Trier-Föhren, Freiflächen-Photovoltaikanlagen etc.) generell weiter verstärkt, denn die landwirtschaftlichen Betriebe sind auf Grund betriebswirtschaftlicher Zwänge auf ein Wachstum auch in der Flächenausstattung angewiesen. Der verbindliche Regionalplan Trier 1985 setzt im Projektbereich u.a. „sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ fest und der von der Landwirtschaftskammer erstellte Fachbeitrag zum Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans stellt hier ebenfalls besonders bedeutsame und bedeutsame landwirtschaftliche Flächen dar, die nach fachlicher Einschätzung der Landwirtschaftskammer als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen. Diese hat zur Verdeutlichung der Situation entsprechende Planunterlagen vorgelegt. Im Bereich des Oberbeckens am Mehringer Berg gehen einem Haupterwerbslandwirt mit Schafhaltung fast alle Flächen verloren und im Bereich des Betriebsgeländes/Umspannwerkes ist ein Haupterwerbslandwirt mit Rindviehhaltung betroffen. In der Nähe der BAB A 1 sind nach dem Fachbeitrag gemeldete Vorranggebiete Landwirtschaft betroffen. Die Landwirtschaftskammer verweist auf verschiedene in den Raumordnungsunterlagen aufgeführte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der land-

wirtschaftlichen Betroffenheit. Diese Maßnahmen bestehen insbesondere in der Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens (siehe Stellungnahme DLR Mosel) und in der Planung zur Umsetzung der benötigten Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines abgestimmten Konzeptes in verschiedenen Gemarkungen der Verbandsgemeinde Schweich. Weiterhin nennt die Landwirtschaftskammer bei diesen vorrangigen Maßnahmen die Überlagerung der nach LWaldG erforderlichen Ersatzaufforstungen mit landespflegerischen Maßnahmen (zur Verringerung des Flächenanspruchs) sowie ein (vorläufig) abgestimmtes Angebot an den Schafhaltungsbetrieb, Flächenverluste nach Durchführung der Baumaßnahmen auszugleichen. Diese bisher festgelegten Maßnahmen werden von der Landwirtschaftskammer unterstützt und befürwortet, da bei deren Realisierung ein großer Anteil befürchteter Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft vermieden bzw. verringert werden kann. Deshalb wird aus ihrer Sicht gefordert, im raumordnerischen Entscheid festzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zwingend umzusetzen sind. Ihres Erachtens ist ferner festzuhalten, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant werden, die außerhalb der kommunal und auch berufsständisch abgestimmten Flächenkonzepte liegen. Für nur vorübergehend beanspruchte landwirtschaftliche Flächen wird die Zahlung entsprechender Entschädigungen für die Dauer der Beanspruchung an die derzeitigen Nutzer bzw. Eigentümer gefordert.

Mit Blick auf die insbesondere von der Ortsgemeinde Thörnich befürchteten Frostschäden für den Weinbau infolge zu erwartender Kaltluftströme durch das Projekt werden im Zuge der anschließenden Planungsschritte Präzisierungen der Aussagen der UVS zur klimatischen Bedeutung des Untersuchungsraumes und durch die Einholung entsprechender Gutachten die Darlegung der konkreten Situation gefordert. Sollten entgegen der derzeitigen Annahme Frostschäden in den Weinbergslagen auftreten, sind Maßnahmen festzusetzen, die diesen Schäden entgegenwirken bzw. entsprechende Entschädigungszahlungen zu leisten. Bezüglich der alternativen Standorte für die Erdablagerung wurden seitens der Landwirtschaftskammer am 12.12.2012 keine Bedenken zum Standort A vorgebracht. Auf dem Areal D werden Flächen des bereits an der BAB A 1 tangierten landwirtschaftlichen Betriebes betroffen. Die Landwirtschaftskammer erkennt an, dass die Erdmassen, soweit sie nicht vor Ort oder für Lärmschutzwälle verwendet werden können, deponiert werden müssen. Gleichwohl sieht sie den Standort D sehr kritisch. Zur Thematik des Ausgleichs wurde im Erörterungstermin darum gebeten, die notwendigen Aufforstungsflächen auch mit ihr abzustimmen.

Das **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Trier**, hat mit Schreiben vom 19.09.2012 aus Sicht der Abteilung Landentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung des PSKW Rio vorgetragen. Es verweist darauf, dass von den Gemeinden Mehring, Ensich und Longen, der Stadt Schweich, der Verbandsgemeinde Schweich und dem Projektträger die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz im Einwirkungsbereich des geplanten PSKW beantragt wurde. Das für die Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren in den Landkreisen Trier-Saarburg und Berncastel-Wittlich und in der kreisfreien Stadt Trier zuständige DLR Mosel erklärt, dass mit Hilfe eines Bodenordnungsverfahrens ein wesentlicher Beitrag zur Auflösung entstehender Landnutzungskonflikte zwischen erforderlicher Infrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien, Naturschutz, Artenschutz, Land- und Forstwirtschaft geliefert werden kann. Die Bewirtschaftung der forst- und landwirtschaftlichen Flächen kann langfristig sichergestellt und somit auch der Weinbau nachhaltig gestärkt werden. Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Fläche wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, können bewirtschaftungswilligen Betrieben zur Verfügung gestellt bzw. zu ausgedehnten Biotopflächen arrondiert werden. Der durch das geplante PSKW zu erwartende Flächenverlust aktiver Winzer, Land- und Forstwirte kann durch eine Bodenordnung erheblich reduziert werden. Insgesamt stellt dies einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft dar. Die Planungen für das Flurbereinigungsverfahren sollten eng mit den Planungen des PSKW Rio abgestimmt und das DLR Mosel sollte daher weiterhin durch frühzeitige Abstimmungen am laufenden Planungsprozess beteiligt werden.

3.2.6 Denkmalpflege

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie- Referat Erdgeschichte** in Mainz verweist unter Beifügung einer Planunterlage auf folgende im Planungsgebiet bekannt gewordene erdgeschichtlich bedeutsame Objekte:

1. fossilführende Laubach-Schichten (Devon, ca. 395 Millionen Jahre alt)
 - Halden der Eisenerzgrube Schweicher Morgenstern: hier ist die Halde zu beproben (Grabung und Bergung)
 - flächenhaft unter dem geplanten Oberbecken

Notwendige Maßnahmen: Hier sind alle vorhandenen Anschnitte zu prospektieren und zu beproben.

-unterirdisch im geplanten Zufahrtsstollen

Notwendige Maßnahmen: Hier ist der spätere Aushub zu beproben und die Anschnitte im Stollen sind geologisch aufzunehmen.

2. Kautenbachtal in Esch: Dachschieferabbau (Altlay-Schichten, Devon, ca. 400 Millionen Jahre alt)

Notwendige Maßnahmen: bisher nicht genau lokalisiert, dort ist Prospektion erforderlich.

3. Sauerbrunnen Ensch (registriertes, aber nicht formal geschütztes Bodendenkmal, Fe-Ca-MgHCO₃-Säuerling)

Notwendige Maßnahmen: Hier wäre ein hundertprozentiger Verlust ohne mögliche Ersatzmaßnahmen gegeben.

Seitens der **Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesarchäologie-Außenstelle Trier** wird auf drei bekannte von der Planung betroffene archäologische Fundstellen -ebenfalls unter Übersendung einer entsprechenden Karte- verwiesen:

1. Römische Villa „Mehring 20“ im Bereich des Oberbeckens
2. Neuzeitliches Eisenbergwerk mit möglichen älteren Bergbauspuren „Longen 5“ im Bereich des Oberbeckens
3. Römische Villa „Mehring 2“ (etwa rechts 2557350, hoch 5519880) im Bereich der ursprünglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachten dauerhaften Erdablagerung

Im Gegensatz zu den im Erläuterungsbericht bereits angesprochenen Objekten 1 und 2 wurde das Areal des Objektes 3 bei den Vorerkundungen nicht abgeprüft. Grundsätzlich und mangels realistischer Alternativen kann das Vorhaben auch von der archäologischen Denkmalpflege mitgetragen werden, wenn die Denkmalverluste durch eine geeignete Dokumentation angemessen erfasst werden. Der § 21 Abs. 3 DSchG sieht hier ausdrücklich eine Kostenbeteiligung des Maßnahmenträgers vor.

Auch die dann folgenden objektbezogenen Hinweise sind der Antragstellerin bekannt, sodass an dieser Stelle auf deren Wiedergabe verzichtet werden kann.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe -Direktion Landesdenkmalpflege-** in Mainz erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, weist aber auf in der Nähe der geplanten Anlage vorhandene Kulturdenkmäler in den Gemarkungen der Ortsgemeinde Mehring und der Stadt Schweich hin. Dies sind ein Landwehrkreuz und die Obere Molitorsmühle. Um entsprechende Berücksichtigung dieser Kulturdenkmäler, zu denen die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eine entsprechende Übersichtskarte und Ausführungen der Denkmaltopographie Kreis Trier-Saarburg übersandt hat, wird gebeten.

3.2.7 Freizeit, Erholung und Tourismus

Seitens der **Planungsgemeinschaft Region Trier** wurde im Raumordnungsverfahren darauf hingewiesen, dass sie der Behandlung der regionalplanerischen Belange in der Raumverträglichkeitsstudie und in der UVS mit den daraus abgeleiteten Ergebnissen grundsätzlich zustimmen kann (siehe B. 3.1.1). Die raumordnungsrechtlich und fachplanerisch relevanten Vorgaben zur Erstellung dieser Unterlagen wurden mit der Antragstellerin und ihren Büros in der Antragskonferenz für das Raumordnungsverfahren am 21.06.2011 besprochen. Der Träger der Regionalplanung hatte im Vorfeld der Antragskonferenz mit Schreiben vom 16.06.2011 darauf hingewiesen, dass das geplante PSKW Rio in einem regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Erholung liegt und demzufolge die Vorgaben unter Ziffer 5.2.1 des Regionalplans 1985 einschlägig sind. Ergänzend wurde ausgeführt, dass sich der geplante Vorhabensstandort nach dem Vorentwurf des Regionalplans neu in einem geplanten Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus befindet. Der Träger der Regionalplanung bat im Rahmen des weiteren Planverfahrens sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus in diesem Gebiet ausgehen. Des Weiteren führte der Träger der Regionalplanung im Schreiben vom 16.06.2011 unter Verweis auf die Lage des PSKW-Standortes in einem geplanten regionalen Grünzug aus, dass dieser regionale Grünzug so entwickelt werden soll, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und engen Tallagen beitragen kann. Auch liege das geplante PSKW Rio zum Teil innerhalb des geplanten Regionalparks „Mosel-Saar“. Der Regionalpark solle innerhalb des Verdichtungsraumes Trier zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollten im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewer-

tet werden. Hierbei sollten die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

Von kommunaler Seite hat vor allem die Verbandsgemeinde Schweich auf die Bedeutung der touristischen Aspekte des Vorhabens hingewiesen und gefordert, das touristische Potenzial der Anlage für die Verbandsgemeinde auszuschöpfen (vgl. B. 3.1.3).

3.2.8 Städtebau und Immissionsschutz

Das **Referat Bauwesen der SGD Nord** verweist darauf, dass der in einem regionalplanerischen Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung liegenden Ortsgemeinde Ensch die besondere Funktion „Erholung“ zugewiesen wurde. Diese Gemeinden sollen nach Ziffer 2.2.2.5.3 des Regionalplans Trier 1985 die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten u.a. durch die „Pflege des Ortsbildcharakters“ sichern, weshalb die Belange der Baukultur bei der baulich-städtebaulichen Entwicklung besonders zu berücksichtigen sind. Da die Konstruktion und Gestaltung des im „Technischen Grobkonzept“ am nördlichen Siedlungsrand von Ensch vorgesehenen Ein-/Auslassbauwerks verständlicherweise noch nicht weiter konkretisiert sind, sollte zur Vermeidung eines Konflikts mit den dargelegten raumordnerischen Erfordernissen im Interesse der Raumverträglichkeit der Planung aus städtebaulicher Sicht aufgegeben werden, bei der weiteren Planung dieses Bauwerkes auf eine ortsbildverträgliche Gestaltung der sichtbaren Teile zu achten, sofern von diesen visuelle Wirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind.

Da durch das nach dem „Technischen Grobkonzept“ oberhalb der Ortslage Ensch vorgesehene Unterbecken mit einem Staurauminhalt von rd. 6 Millionen m³ Wasser der in § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB genannte städtebauliche Belang der „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ berührt ist, wird davon ausgegangen, dass bei der weiteren Planung sichergestellt wird, dass Untergrund und Absperrbauwerk die aus dem Aufstau resultierenden Kräfte einschließlich der aus außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Erdbeben) einwirkenden Kräfte mit Sicherheit aufnehmen können (vgl. DIN 19700-10). Bei der weiteren Planung bedarf es zudem der Erarbeitung geeigneter Konzepte der Bauwerksüberwachung (vgl. DIN 19700-12) sowie der frühzeitigen Alarmierung und Evakuierung der potenziell betroffenen Ortslage Ensch im Schadensfall.

Ausgehend von den zurzeit bekannten Verfahrensunterlagen bestehen im Übrigen aus bauleitplanerischer und städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zum geplanten Vorhaben.

Die **Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** verweist darauf, dass sie auf Grund der Antragskonferenz vom 21.06.2011 und der ihr daraufhin im Zuge der Vorprüfung zugesandten Unterlagen die immissionsschutzrechtlichen Belange im Schreiben vom 10.01.2012 dargelegt hat. Nach Durchsicht der jetzt vorgelegten Unterlagen zur Einleitung des Raumordnungsverfahrens ergeben sich keine neuen bzw. weiteren Erkenntnisse für entsprechende immissionsschutzrechtliche Anregungen im Verfahren.

Die Stellungnahme vom 10.01.2012 befasst sich mit den Gesichtspunkten Lärm, Luft, Sprengungen, Staub und alternative Standorte.

Da durch den Betrieb des PSKW und den darin installierten Aggregaten wie Pumpen, Generatoren etc. -in einer Kaverne unterhalb des Mehringer Berges- erfahrungsgemäß keine direkten immissionswirksamen Auswirkungen auf die betroffene Nachbarschaft ausgehen, ist nach Inbetriebnahme des PSKW nicht mit erheblichen Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen zu rechnen. Baubedingt hingegen verursachen jedoch sogenannte notwendige Massentransporte wie auch die Baumaßnahmen selbst erhöhte Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastungen. Wie der Kurzbeschreibung der baulichen Anlagen ab Seite 12 der Raumverträglichkeitsstudie zu entnehmen ist, ist bereits im Vorfeld der Planung beabsichtigt, zur Minimierung dieser Emissionen und sicherlich auch aus anderen, logistischen Gründen durch die Anlegung sogenannter Transport- und Logistikstollen eine Minimierung dieser Immissionen zu erzielen. Hierzu sollen zwei Stollen vom Unterbecken zum Oberbecken sowie ein Stollen vom Oberbecken in Richtung Autobahnausfahrt Schweich angelegt werden. Darüber hinaus werden im Außenbereich für die Bauphase größere Betriebswege zwischen dem Oberbecken und dem Unterbecken, der Fläche für eine dauerhafte Erdablagerung und der Autobahnausfahrt Schweich errichtet. Hierdurch sind aber, wie bereits ausgeführt, Lärmimmissionen während der Bauzeit durch Arbeiten auf den Baustellen für die Becken und die Deponiefläche selbst wie auch durch Materialtransporte und sonstige Arbeiten nicht auszuschließen. Hierbei geht es konkret darum, dass es in den Wohnbereichen der benachbarten Gemeinden und im Einwirkungsbereich gelegener Aussiedlerhöhe nicht zu erhöhten, schädlichen Umwelteinwirkungen -Lärmimmissionen- durch den Baulärm auf den Baustellen und der zu errichtenden Deponie für die Erdablagerung kommt (ggfs. noch in verstärkter Form durch mögliche Arbeiten während der Nachtzeit). Insofern wird, wie auch

auf Seite 22 der Raumverträglichkeitsstudie ausgeführt, die Einholung eines Lärmgutachtens für zwingend erforderlich gehalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine Abschätzung der Lärmintensiven, auf den Freiflächen stattfindenden Arbeiten in Bezug auf Art, Umfang und Zeit, was in einer qualifizierten Bauablaufplanung erfolgen sollte. Weiterhin ist im Lärmgutachten konkret zu ermitteln, welche Wohnbereiche in den benachbarten Gemeinden als reine Wohngebiete nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und welche als allgemeine Wohngebiete nach § 5 BauNVO ausgewiesen bzw. zu beurteilen sind.

Weiter heißt es seitens der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zur Thematik „Luft“, wie auch bei den Lärmimmissionen seien diesbezüglich nach ihrer Kenntnis keine grundsätzlichen negativen Einwirkungen durch das Vorhaben auf die Bewohner der benachbarten Ortslagen zu erwarten. Entsprechende Auswirkungen durch mögliche Schadstoffe, wie beispielsweise Radon, Arsen o.ä., sind durch entsprechende geologische Untersuchungen bzw. Gutachten zu beurteilen. Die gleiche Fragestellung ergibt sich diesbezüglich auch aus arbeitsschutzrechtlichen Gesichtspunkten (evtl. mögliche Belastungen von Arbeitnehmern über mehrere Jahre).

Im Falle notwendiger Sprengungen durch die Maßnahme im Untersuchungsraum muss anhand einer Prognose sicher ausgeschlossen werden können, dass es durch mögliche Erschütterungen zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Hierzu sind entsprechende Vorkehrungen wie z.B. Auswahl der Sprengstoffmenge oder der Zündfolge zu treffen. Ebenso sind die möglichen schalltechnischen Auswirkungen durch die Sprengungen zu untersuchen.

Aufgrund des Gesamtumfanges der geplanten Maßnahme ist auch eine gutachterliche Äußerung zu den zu erwarteten Staubdepositionen bei den verschiedenen Bauabläufen in den entsprechenden Wohnbereichen erforderlich, wobei auch hier Grundlage für die Begutachtung das Vorhandensein einer konkreten Bauablaufplanung ist.

Zu den untersuchten alternativen Standorten für das PSKW wird darauf verwiesen, dass sich die Ebene 2 des Kriterienkatalogs mit der immissionsschutzrechtlichen Bewertung der Standorte befasst. Sie basiert dort auf einem Abstand zur Wohnbebauung von 500 m. Ob es unter Umständen auch bei geringeren Abständen zu erheblichen Immissionsbelastungen durch die Anlage selbst oder auch durch baubedingte Arbeiten kommen kann, ist im Einzelfall zu beurteilen.

3.2.9 Gewerbliche Wirtschaft

Die **Industrie- und Handelskammer Trier** führt aus, dass eine sichere, stabile und wettbewerbsfähige Energieversorgung elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze ist. Um vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende Versorgungssicherheit, Netzstabilität und eine wettbewerbsfähige Stromversorgung sicherstellen zu können, muss der weitere Zubau von erneuerbaren Energien unbedingt mit einer entsprechenden Ertüchtigung der Netz- und Speicherinfrastruktur einhergehen, auch um die stark fluktuierende Einspeisung von Wind- und Solarenergie ausgleichen zu können. Die IHK begrüßt vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vorliegende Planung; von ihr zu vertretende Belange oder Bedenken stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Seitens der **Handwerkskammer Trier** werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

3.2.10 Verkehr

Der **Landesbetrieb Mobilität Trier** erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Er verweist auf derzeit noch bestehende Unklarheiten zur verkehrlichen Erschließung des PSKW bzw. von Teilen des Kraftwerks nach der Herstellung (z.B. zum Zweck von Wartungsarbeiten). Weiterhin werden noch Fragen hinsichtlich des Ein-/Auslassbauwerkes in Enschede (zur Erstbefüllung) angesprochen. Hier sei unklar, wie dieses erschlossen werden soll bzw. wo das Bauwerk platziert werden soll und welche Leitungen in der B 53 verlegt werden müssen. Diesbezüglich sind weitere Unterlagen in den Folgeverfahren vorzulegen, wobei sich der LBM Trier evtl. erforderliche Zustimmungen im Hinblick auf die §§ 22, 23, 41, 43 LStrG und §§ 8, 8a, 9 FStrG ausdrücklich vorbehält.

Seitens des **Landesbetriebes Mobilität -Autobahnamt Montabaur-** bestehen unter Beachtung gewisser Punkte keine Bedenken gegen das Vorhaben. Diese Punkte betreffen u.a. den Bereich des Anschlussstellenastes im Kurvenbereich (keine Anlegung eines Kreisverkehrs), eine vorzusehende Reifenwaschanlage für die Baustellenzufahrt, zwei mögliche Varianten für den benötigten Wendepunkt sowie die Sicherstellung einer Nichtbeeinträchtigung des Verkehrs auf der Hauptfahrbahn durch die Baumaßnahme. Für das Anlegen der Zufahrten für den Baustellenverkehr wird eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 18 StVO benötigt, wozu es einer Abstimmung zwischen den Stadtwerken Trier und dem

Autobahnamt zwingend bedarf. Weitere Hinweise des Autobahnamtes Montabaur beziehen sich auf vom Vorhaben betroffene BAB FM - Streckenfernmelde-kabel und eine LWL-Kabelschutzrohranlage.

Das **Eisenbahn-Bundesamt -Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken-** erhebt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde nach § 3 des Bundesverkehrsverwaltungs-gesetzes keine Bedenken und / oder Anregungen zur vorliegenden Pla-nung.

3.2.11 Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Die **Amprion GmbH** verweist unter Beifügung von Kartenmaterial auf die in dem Planungsraum für das Oberbecken in ihrem Schutzstreifen verlaufende 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Uchtelfangen, Bl. 4553 (Maste 72 bis 75) des Unternehmens. Für die Errichtung des Oberbeckens an dem ge-planten Standort ist es erforderlich, einen Teil dieser Höchstspannungsfreileitung mit einem geänderten Trassenverlauf neu zu errichten. Die Firma erklärt weiter, diese Leitungsverlegung sei als Folgemaßnahme in das Genehmigungsverfah-ren des PSKW -unter Einschluss der Darstellung der UVP-relevanten Aspekte des Leitungsumbaus- einzubinden. Die Kosten für diesen Umbau sind vom An-tragsteller zu tragen. Sollte ein Netzanschluss des PSKW an das 380-kV-Netz geplant sein, ist die Errichtung einer neuen 380-kV-Umspannstation mit einer entsprechenden Verbindung zur Höchstspannungsfreileitung erforderlich. Auch hier seien die entsprechenden Genehmigungen über das Planfeststellungsver-fahren des PSKW einzuholen.

Die **RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH** weist anhand von Lage-plänen auf ihre im Bereich des geplanten Oberbeckens verlaufenden Hochspan-nungsfreileitungen hin. Dies sind die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bekond – Detzem, Bl. 0736 (Maste 13 bis 19) und die 110-/380 kV-Hochspannungs-freileitung Niederstedem – Uchtelfangen, Bl. 4553 (Maste 75 bis 75A). Letztere Leitung ist in diesem Bereich dem 110-kV-Netz zugeordnet. Die weiteren Hinwei-se in dieser Stellungnahme (Leitungsverlegung, Behandlung als Folgemaßnah-me im weiteren Genehmigungsverfahren für das PSKW, Kostentragung und elektrische Anbindung des PSKW an das 110-kV-Netz) sind inhaltlich identisch mit denen der Amprion GmbH.

Das Unternehmen **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH** hat seine im Plangebiet bestehenden Versorgungsanlagen ebenfalls in einen übersandten Plan eingetragen. Es gibt insbesondere ergänzende Hinweise bezüglich der zu berücksichtigenden Schutzzone für die vorhandenen Erdkabeltrassen und die existierende Station.

Seitens der **DB Energie GmbH -Energieversorgung Südwest-** in Karlsruhe wird auf ihre im Bereich des geplanten Oberbeckens verlaufende planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 498 Bengel - Karthaus verwiesen. Von der Planung des Oberbeckens sind sieben Masten dieser im übersandten Plan eingetragenen Bahnstromleitung (Mast-Nrn. 5897 – 5903) betroffen. Für die erforderliche Umfahrung des Oberbeckens wäre eine eigene oder eine gemeinsame Trassenführung mit der parallel verlaufenden 110-kV-Leitung von RWE anzustreben, wobei eine Verkabelung aufgrund des „gelöschten“ 110-kV-Bahnstromleitungsnetzes der DB hinsichtlich der Schutzeinrichtungen ausgeschlossen ist. Für den Umbau der Bahnstromleitung bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens, wobei die Kostenübernahme für Planung und Realisierung zuzusagen ist. Die DB Energie GmbH verweist dann auf weitere den Stadtwerken Trier bekannte Punkte (Beteiligung bei Planungen im Bereich des Schutzstreifens, Gewährleistung der Zufahrt zu den Masten der Bahnstromleitung mit LKW etc.) und kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass sie unter Beachtung der genannten Punkte dem Raumordnungsverfahren zustimmt.

Die **RWE Innogy GmbH - Legal & Compliance - Real Estate/Liegenschaften** teilt mit, dass sich die in ihrem Eigentum befindlichen Wasserkraftwerke an der Mosel im Wirkungsbereich des PSKW befinden. Dabei sind die im direkten Einfluss der Maßnahme befindlichen sowie die moselabwärts folgenden Kraftwerke an den Staustufen Detzem, Wintrich, Zeltingen, Enkirch, Neef, Fankel, Müden, Lehmen und Koblenz von dem Vorhaben betroffen. Zum einen resultieren aus der Entnahme von Moselwasser zur Befüllung des Unterbeckens Erzeugungsverluste an diesen Kraftwerken, welche auszugleichen bzw. zu entschädigen seien. Weitere Erzeugungsverluste an diesen Kraftwerken seien durch Wasserentnahmen aus der Mosel im Rahmen des Betriebs des PSKW (z.B. bei Revisionen) oder auch durch Verdunstungseffekte an den neu zu schaffenden Wasseroberflächen des PSKW zu erwarten. Die nachgefüllten Wassermengen müssten erfasst werden und entsprechende Erzeugungsverluste seien ebenfalls auszugleichen bzw. zu entschädigen. Weiterhin werden denkbare Sunk- bzw. Schwankwellen in der Mosel im Falle von Betriebsstörungen des PSKW sowie

eine mögliche Beeinflussung vornehmlich der Kraftwerke Detzem und Wintrich durch das Ein- und Auslassbauwerk Ensich sowie die in diesem Zusammenhang vorgesehene Überprüfung des Hochwasserschutz- / Überschwemmungskonzeptes für den Bereich der Ortslage Ensich angesprochen.

Von der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH** betreute Anlagen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die **PLEdoc GmbH** führt aus, dass der in ihrer Planunterlage gekennzeichnete Bereich keine Versorgungseinrichtungen der von ihr aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt (eine Auflistung dieser Unternehmen liegt der Antragstellerin vor).

Seitens der **E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG** wird dem Bau des PSKW unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die rechtswirksame Übernahme der kompletten Kosten eines ggfs. erforderlich werdenden Umzugs und Neubaus des realisierten E-Plus Funkturms in der Gemarkung Mehring (samt Glasfaserleitung und Stromzuführung) durch die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH erfolgt.

Die **Creos Deutschland GmbH** kann dem Bau des PSKW nur zustimmen, sofern ein sicherer und störungsfreier Betrieb ihrer Anlagen der tangierten Gashochdruckleitung Wittlich – Trier (Ehrang), DN 300, gewährleistet bleibt. Eine entsprechende Planunterlage und eine „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ zur Berücksichtigung bei der Planung und Bauausführung des PSKW wurden übersandt.

Die **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Rheinland-Pfalz/Saarland** teilt mit, dass keine Einwände zum PSKW Rio geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich weder vorhandene noch neu geplante Telekommunikationsanlagen des Unternehmens.

Für die **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Mitte, Eschborn**, hat die **Dienststelle Mayen** keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung vorgetragen. Die im Planungsbereich vorhandenen Telekommunikationsanlagen des Unternehmens zur Versorgung der Mobilfunkstandorte Hummelsberg sind in dem übersandten Plan eingetragen.

3.2.12 Sonstige Belange

Die **Wehrbereichsverwaltung West -Außenstelle Wiesbaden-** erhebt mit Schreiben vom 19.09.2012 Bedenken gegen das geplante PSKW, da durch dieses Vorhaben in nennenswertem Umfang Ausgleichsmaßnahmen in der Zuständigkeit dieser militärischen Dienststelle betroffen sind. Diese Flächen sind Bestandteil der Luftrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Militärflugplatzes Spangdahlem vom 30.09.2002 der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde und unterliegen damit einer langfristigen rechtsverbindlichen Zweckbindung.

Der **Flugplatz Trier GmbH** hat Bedenken wegen einer befürchteten Einschränkung der fliegerischen Nutzung des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen im Schutzbereich des Flugplatzes. In diesem Falle wird es auch zu einer vermehrten Nebelbildung mit nachteiligen Auswirkungen für den Flugbetrieb kommen. Da die Unterlagen keinen endgültigen Aufschluss über den möglicherweise erforderlichen Neubau von Stromfreileitungen geben, wird ein Zielkonflikt mit der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur an diesem Flugplatz gesehen. Der An- und Abflug verläuft in unmittelbarer Nähe zum geplanten PSKW.

3.3 Öffentlichkeit

Eine **Familie aus Ensch** stellt unter Verweis auf einen Dambruch im Jahre 1979 in den Weinbergen oberhalb von Mehring mit immensen Sachschäden die Standsicherheit des kurz oberhalb der Wohnbebauung des Ortes Ensch geplanten Staudammes Kautenbachtal infrage. Infolge des hierdurch verbleibenden (Rest)Risikos, das sich auch durch im Zuge des Klimawandels zu erwartende punktuelle massive Niederschlagsereignisse noch verschärfe, werde der Wert der vorhandenen Wohnbebauung und Baugrundstücke gemindert. Eine weitere Wertminderung wird zumindest für einen längeren Zeitraum durch die lange Bauzeit, verbunden mit erheblicher Lärmbelästigung, erwartet. Daher wird die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens zur Ermittlung dieser Wertminderung gefordert. Zum Abschluss wird noch auf die dauerhaften schweren Eingriffe der vorgesehenen Maßnahmen in der Natur hingewiesen.

Eine **Einwohnerin aus Ensch** äußert ebenfalls ihr Unverständnis über den gewählten Standort des PSKW Rio. Diese Bedenken beziehen sich vor allem auf die Lage des Unterbeckens. Der rechte sehr schmale Bergrücken des Unterbe-

ckens wird von ihr als nennenswerter Schwachpunkt der Planung bezeichnet. Dieser Schieferberg sei aufgrund vorhandener Wasseradern im Bergrücken waserdurchlässig. Der vor der Ortslage Ensch mit 60 m Höhe geplante Steinschüttdamm sei für das Kautenbachtal zu riesig und stelle eine Gefahr für den ganzen Ort dar.

Eine **Familie aus Bekond** sieht die Dichtigkeit und Standfestigkeit des Geländes für das Vorhaben nicht gewährleistet. Sie spricht in diesem Zusammenhang vor allem die Lage des Oberbeckens auf Altbergbau, die Gefahr des Einsturzes der Stollen durch entsprechende Belastungen (unter dem geplanten Becken befindet sich nur eine geringe Schieferschicht) sowie die Frage von Hangrutschungen infolge möglicher Erdbeben und Senkungen an. Es wird als nicht nachvollziehbar bezeichnet, dass primär wegen der Nähe des Planungsgebietes zu vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen das Vorhaben in einem solch „durchgrabenen“ (Berg)-Untergrund realisiert werden soll. Zur vorgelegten Alternativenprüfung wird ausgeführt, dass die hierin untersuchten Standorte Wolfer Berg-Mühlenbachtal und Mehringer Berg-Feller Bachtal umweltverträglicher seien als der favorisierte Standort. Auch sieht man ein großes Risiko durch den Betrieb des PSKW und zieht einen Vergleich zur Terrorgefahr bei Atomkraftwerken, einer Flutkatastrophe und auch den Ereignissen des 11.09.2001 in den USA. Zudem wird in dem Vorhaben die Zerstörung des letzten großflächigen Gebietes in der Verbandsgemeinde Schweich gesehen.

Ein **Einwohner aus Trier** äußert, das Projekt PSKW Rio könne eine enorme touristische Wertschöpfung generieren, wenn im Flächennutzungsplan Flächen für touristische Zwecke ausgewiesen würden. Er nennt dann fünf aus seiner Sicht interessante Abschnitte, die bei einer dortigen Umsetzung von touristischen Projekten mit zur Finanzierung des PSKW Rio beitragen könnten. Hier erfolgt zunächst der Verweis auf ein Hotel auf der Hügellinie zwischen Untersee und Ensch. Als Vorbild wird ein gut funktionierendes Hotel in Glems bei Metzingen an einem Speichersee genannt. Ein solches Projekt wird als groß genug bezeichnet, um für professionelle überregionale Investoren und Betreiber interessant zu werden. Als zweites mögliches Projekt wird ein Eventpark angeführt im Bereich der Abraumhalde, die nicht geschlossen und begrünt werden müsse. Als Beispiel nennt der Einwohner einige Sandgruben, wie z.B. in der Eifel. Alternativ könne man auch über eine industrielle Nutzung nachdenken, also z.B. als eine Außenstelle der wehrtechnischen Dienststelle 41 in Trier. Des Weiteren sei ein Wasserpark denkbar, wofür sich durch das Element Wasser und den großen Höhen-

unterschied zwischen Obersee und Mosel hervorragende Möglichkeiten ergäben. Die mehr als einstündige Fahrt würde vom Obersee am Eventpark vorbeigehen, um dann dem Bach bis nach Mehring zu folgen. Weiterhin wird als touristisches Projekt ein Vorhaben „Golf/Pferde Erweiterung“ in dem zwischen dem Untersee, der Hangkante zur Mosel hin und im Norden des Golfplatzes entstehenden geschlossenen Stück Land genannt. Dieses Areal könne als Erweiterung des Golfplatzes oder als Erweiterung des schon existierenden Reitstalls dienen. Als fünftes denkbare Projekt wird ein Ferienpark nach holländischem Vorbild (der Trend gehe zu großen und professionellen Familien-Ferienparks mit mehr als 200 einfachen Ferienhäusern) auf der Hochebene zwischen den beiden Seen genannt. Der Einwohner hat diese fünf aus seiner Sicht möglichen touristischen Vorhaben in eine Planunterlage eingetragen und Vorschläge für eine Ausweisung zur Art der baulichen Nutzung nach der BauNVO gemacht.

C. Begründung

Die raumordnerische Bewertung des geplanten PSKW Rio erfolgt unter Betrachtung der im LEP IV 2008 (einschließlich der ersten Änderung vom 16.04.2013 zu Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung) und im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 in der derzeit geltenden Fassung enthaltenen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie der zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Dabei ergeben sich diese Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG, dem LEP IV sowie dem Regionalplan Trier.

Die nach dem derzeitigen Vorentwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier vorgesehenen Festlegungen werden mit in die Gesamtbeurteilung einbezogen, obwohl ihnen im derzeitigen Verfahrensstadium noch keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt. Ihre Einbeziehung ist insbesondere auch deshalb angezeigt, da nach Freigabe des neuen Regionalplanentwurfs durch die Regionalvertretung die dann in Aufstellung befindlichen Ziele (z.B. Vorranggebiete, Regionale Grünzüge) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der Berücksichtigungspflicht unterliegen.

Des Weiteren werden der Raumordnungsbericht 2008 (ROB 2008) der Landesregierung Rheinland-Pfalz, der regionale Raumordnungsbericht 2007 (ROB 2007) der Planungsgemeinschaft Region Trier und die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzepts für die Region Trier aus dem Jahr 2010 mit herangezogen.

1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

Nachfolgend werden zunächst die vorliegend einschlägigen Vorgaben der Raumordnung des Bundes genannt, die sich in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG manifestieren. Anschließend werden die für das Vorhaben einschlägigen Ziele und Grundsätze der zurzeit geltenden Raumordnungspläne des Landes Rheinland-Pfalz (LEP IV) und der Region Trier (Regionaler Raumordnungsplan) aufgeführt.

1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Nach § 2 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 4 LPlIG sind im vorliegenden Falle insbesondere folgende Grundsätze der Raumordnung relevant und zu berücksichtigen:

- **Ziffer 1 Sätze 1, 2 und 3 (Allgemeiner Grundsatz)**

Im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation sind zu unterstützen, Entwicklungspotenziale sind zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen. Diese Aufgaben sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen.

- **Ziffer 3 Satz 1 (Infrastruktur, Verkehr)**

Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in allen Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten.

- **Ziffer 4 Sätze 1, 5, und 7 (Wirtschaft)**

Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

- **Ziffer 5 Sätze 1 und 2 (Kulturlandschaften)**

Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.

- **Ziffer 6 Sätze 1, 2, 4, 6, 7 und 8 (Umwelt, Klimaschutz)**

Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raumes sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbunds ist Rechnung zu tragen. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

1.2 Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie geplante regionalplanerische Festlegungen

1.2.1 Energieversorgung

Die erneuerbaren Energien werden in Kapitel 5.2.1 des LEP IV behandelt. Nach dem Grundsatz G 161 soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Im Zuge der am 11.05.2013 verbindlich gewordenen ersten Änderung des LEP IV vom 16.04.2013 zu Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wurde das dem Kapitel 5.2.1 vorangestellte Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ dahingehend modifiziert, dass Rheinland-Pfalz das Ziel unterstützt, weltweit den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf zwei Grad Celsius zu beschränken. Dies bedeutet, dass bundesweit und in Rheinland-Pfalz die Emission von Klimagasen bis 2050 um 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden muss. Als Nahziel wird bis 2020 eine Reduzierung um 40 Prozent verfolgt. Erneuerbare Energien leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag. Zur Erfüllung dieser Vorgaben verfolgt Rheinland-Pfalz das Ziel, bis 2030 bilanziell den verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Die dann folgenden Erfordernisse dieser ersten LEP IV-Änderung enthalten keine speziellen Vorgaben zur Energiespeicherung, aber eine Reihe von Zielen und Grundsätzen zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien, vor allem der Windenergienutzung. Zudem wurde ein Grundsatz (G 162 a) eingefügt, nach dem die Verbandsgemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte Klimaschutzkonzepte aufstellen sollen.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrer Stellungnahme im Zielabweichungsverfahren auf die Erfordernisse des verbindlichen Regionalplans 1985 hingewiesen, wonach u.a. in allen Teilgebieten der Region eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen ist. Dabei soll sich das Energieangebot auf möglichst vielfältige und unterschiedliche Energieträger und Bezugsquellen stützen (Ziffer 3.4.1 ROPI).

Neben der Sicherung der in der Region vorhandenen Stromerzeugungsanlagen ist, soweit aus energiewirtschaftlichen Gründen erforderlich, der Bau neuer Kraftwerke vorzusehen (Ziffer 3.4.2 ROPI). Neben den herkömmlichen Energieerzeugungsanlagen ist auf die Nutzung alternativer Energiequellen hinzuwirken (Ziffer 3.4.3 ROPI).

Im Kapitel „Energieversorgung“ des derzeitigen Vorentwurfs zur Neuaufstellung des Regionalplans ist eine Grundsatzfestlegung vorgesehen, wonach neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen und effizienten Energieverwendung der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein sollen. Ein weiterer beabsichtigter Grundsatz im Kapitel „Energieinfrastruktur“ besagt, dass im Strombereich der Ausbau der Netzinfrastruktur einschließlich Umspann-, Regel- und Speichereinrichtungen an den regionalen Erfordernissen einschließlich einer angemessenen Anbindung der Region Trier an nationale sowie internationale Netze und am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien orientiert erfolgen soll. Möglichkeiten zur Energiespeicherung und intelligenten Netzverteilung sollen verstärkt geprüft und wo möglich, ausgebaut werden, um Angebotschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien mindestens im Rahmen des regionalen Strombedarfs ausgleichen zu können.

1.2.2 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

Nach der Raumstrukturgliederung (Karte 1) zu Kapitel 1.1 „Raumstruktur“ des LEP IV liegt das Plangebiet in einem verdichteten Bereich mit disperser Siedlungsstruktur. Nach den in dieser Karte enthaltenen Analyseräumen (= Mittelbereiche nach LEP 80) gehört die Verbandsgemeinde Schweich zum Mittelbereich Trier.

Bei dem Mittelbereich Trier handelt es sich nach dem verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 um den Raumtyp II, einen Mittelbereich mit einzelnen Strukturschwächen. Unter Ziffer 2.1.1 wird ausgeführt, dass die strukturellen Unterschiede innerhalb der Region Trier soweit als möglich auszugleichen sind. Dabei wird noch von den im LEP 80 definierten Strukturräumen ausgegangen. Ziffer 2.1.2 besagt, dass der Mittelbereich Trier in seiner wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit zu sichern und weiter auszubauen ist.

Die Stadt Schweich als Sitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde ist im verbindlichen Regionalplan als Unterzentrum ausgewiesen. Nach den Begründungen/Erläuterungen zu Ziffer 2.4.3.7 des LEP III 1995 wurden Unter- und Kleinzentren zu Grundzentren zusammengefasst.

Der Stadt Schweich sind derzeit regionalplanerisch die besonderen Funktionen „Wohnen“ (W), „Gewerbe“ (G) und „Erholung“ (E) -als fremdenverkehrlicher Entwicklungsort- zugewiesen. Die Ortsgemeinde Mehring hat im Regionalplan 1985 die besonderen Funktionen „Landwirtschaft“ (L) „Erholung“ (E) und „Wohnen“ (W) erhalten. Den Ortsgemeinden Enschede, Föhren, Klüsserath, Leiwien, Longuich, Pölich, Riol und Trittenheim ist die besondere Funktion „Erholung“ (E) zugewiesen. Föhren ist zudem die besondere Funktion „Wohnen“ (W) zugeteilt worden. Zudem haben die Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Schweich mit Ausnahme von Föhren, Kenn und der Stadt Schweich die besondere Funktion „Landwirtschaft“ (L) erhalten.

Nach dem derzeitigen Vorentwurf für den neuen Regionalplan ergeben sich mit Blick auf die Zuteilung von besonderen Funktionen insofern signifikante Änderungen, als allen Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Schweich die besondere Funktion „Freizeit/Erholung“ (F/E) zugewiesen werden soll. Bei der für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens ebenfalls relevanten besonderen Funktion „Landwirtschaft“ (L) soll es gegenüber dem bisher verbindlichen Regionalplan insoweit Veränderungen geben, als bei Longen und Naurath (Eifel) diese Zuweisung entfallen soll, während der Ortsgemeinde Kenn diese besondere Funktion neu zugeteilt werden soll.

Bei der Beurteilung des Vorhabens sind mit Blick auf die allgemeinen Ziele für die Entwicklung der Region sowie Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen die grundsätzlichen Vorgaben des ROPI zur Wirtschaftsstruktur und Arbeitsplatzentwicklung zu berücksichtigen (Ziffern 1.2 und 2.3). So soll u.a. die Wirtschaftsstruktur der Region Trier durch die Erhaltung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze weiter verbessert werden. Dabei ist eine räumliche Arbeitsplatzentwicklung und -verteilung anzustreben, die es den Erwerbstätigen in der Region ermöglicht, ihren Arbeitsplatz mit zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen.

Soweit die regionalplanerischen Belange einzelne Fachdisziplinen, wie z.B. Wasserwirtschaft oder Naturschutz und Landschaftspflege betreffen, werden die entsprechenden Erfordernisse nachfolgend aufgeführt.

Zu den kommunalen Belangen ist grundsätzlich festzustellen, dass der verbindliche Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich im Plangebiet entsprechend der Art der Bodennutzung nach § 5 BauGB Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft darstellt.

1.2.3 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)

Das Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ des LEP IV enthält raumordnerische Erfordernisse, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. Nach Grundsatz G 100 des LEP IV sollen bei der Flächen- und Gewässernutzung sowie der Gewässerunterhaltung ein umfassender Gewässerschutz und eine nachhaltige Gewässerentwicklung erreicht werden. Grundsatz G 101 besagt, dass die Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser sich an den natürlichen Gegebenheiten orientieren sollen, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden. Nach der Zielaussage Z 102 sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wieder herzustellen. Schließlich fordert die Zielaussage Z 103, dass die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, zu verhindern sind. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Im verbindlichen Regionalplan Trier 1985 sind im Plangebiet ein bestehendes und ein geplantes Wasserschutzgebiet dargestellt. Nach der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde sind von der Planung derzeit weder festgesetzte noch abgegrenzte Wasserschutzgebiete betroffen.

Nach dem derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans ist im Bereich östlich der BAB A 1 ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz vorgesehen.

Zum Bodenschutz enthält das LEP IV den Grundsatz G 112. Dieser besagt, dass alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden sollen. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden. In der Begründung/Erläuterung hierzu heißt es, dass schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und Altstandorte zu erfassen und durch die zuständigen Behörden nach dem Landesbodenschutzgesetz zu bewerten sind. Vorhandene Schädigungen - schädliche Bodenveränderungen und Altlasten -, von denen Gefährdungen ausgehen, sind zu sanieren.

1.2.4 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich bedeutsame historische Kulturlandschaften und Klima)

Im Kapitel 4.1 „Freiraumschutz“ des LEP IV gibt es eine Reihe von Erfordernissen, die im vorliegenden Falle einschlägig sind. So sollen nach Grundsatz G 85 des LEP IV Freiräume als unverzichtbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie zur Bewahrung der Eigenart, des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft erhalten und aufgewertet werden. See- und Flussufer sollen im Außenbereich von Bebauung freigehalten werden. Dies gilt ebenso für landschaftlich wertvolle Hänge und hangnahe Höhenlagen. Der Grundsatz G 86 besagt, dass unvermeidliche Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend und umweltschonend erfolgen soll. Gemäß Ziel Z 87 sind die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungszäsuren zu konkretisieren und zu sichern. Entsprechend Grundsatz G 89 kann eine Gestaltung und Sicherung der Freiraumstrukturen insbesondere im Verdichtungsraum mit dem Instrument Regionalpark erreicht werden.

Schließlich enthält das Kapitel 4.3.1 „Arten und Lebensräume“ des LEP IV die Zielaussage Z 98, dass die regionalen Raumordnungspläne den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) beachten und diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund ergänzen. Die Landschaftsrahmen-

pläne liefern nach dieser Zielvorgabe dafür die fachliche Grundlage; dies ist im konkreten Fall die Landschaftsrahmenplanung der Region Trier.

Im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 sind im Plangebiet drei offen zu haltende Wiesentäler festgelegt, von denen das Kautenbachtal konkret durch das Vorhaben betroffen ist. Die entsprechende Zielaussage unter Ziffer 5.3.3.4 des Regionalplans besagt, dass als weitere Freiräume auch im ländlichen Bereich freizuhalten sind: natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer und topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.

Des Weiteren ist in diesem Regionalplan der Mehlinger Berg als geplantes Naturschutzgebiet eingetragen, welches nach der Stellungnahme der ONB aber nicht mehr relevant ist.

Schließlich enthält der Regionalplan aus dem Jahre 1985 die nachrichtliche Übernahme des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, in dem der gesamte Planungsraum liegt. Nach Ziffer 5.3.1 „Natur- und Landschaftsschutzgebiete“ des Regionalplans sind Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt und als Lebensgrundlage der Menschen auf Dauer zu erhalten. Ziffer 5.3.2.1, welcher die regionalplanerischen Belange des Arten- und Biotopschutzes behandelt, besagt, dass für die Tier- und Pflanzenarten ausreichend große, miteinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten sind; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben.

Die Thematik „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ wird im ROPI Trier 1985 in Kapitel 2.5 behandelt. Unter Ziffer 2.5.1 heißt es, die Sicherung und Verbesserung der Umweltbedingungen des Menschen einschließlich des Schutzes von Boden, Luft, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe bzw. die Beseitigung von Schäden und Nachteilen dieser Eingriffe ist nur dann möglich, wenn die Belange von Umweltschutz und Umweltgestaltung in die Planungskonzepte von Regional- und Landesplanung einbezogen werden. Unter Ziffer 2.5.2 folgen dann die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die deshalb zu berücksichtigen sind. Hierbei wird insbesondere ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern ist; vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen und unver-

meidbare Beeinträchtigungen in angemessener Zeit auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen. Wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sind als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.

Schließlich enthält der verbindliche Regionalplan aus 1985 noch relevante Vorgaben in Ziffer 3.4.7, die sich auf landespflegerische Belange beziehen, auf die der Ausbau der Energieversorgung grundsätzlich Rücksicht nehmen soll. Demnach sind Hochspannungsleitungen nach Möglichkeit zu bündeln; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Anlehnung an die Trassenführung sonstiger Infrastrukturbänder (z.B. Verkehrswege) zu erreichen. Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.

Mit Blick auf den derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans ergibt sich folgende Betrachtungsweise:

Das geplante PSKW (Ober- und Unterbecken) liegt innerhalb eines regionalen Grünzugs. Mit dem regionalen Grünzug sollen die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz nach dem genannten Ziel Z 87 des LEP IV konkretisiert und gesichert werden. Nach der beabsichtigten regionalplanerischen Zielaussage darf in regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von neuen raumbedeutsamen Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Der regionale Grünzug soll nach der dann folgenden beabsichtigten Grundsatzfestlegung so entwickelt werden, dass er dauerhaft seine Funktionen zur Erhaltung und Gestaltung einer ausgewogenen Freiraumstruktur erfüllen und zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität in den dichtbesiedelten Gebieten und den engen Tallagen beitragen kann.

Weiterhin liegt das geplante PSKW zum Teil innerhalb des geplanten Regionalparks „Mosel-Saar“. Dieser soll nach der vorgesehenen Grundsatzfestlegung im neuen Regionalen Raumordnungsplan im Bereich des Verdichtungsraumes Trier entwickelt werden (siehe Grundsatz G 89 LEP IV). Er soll zur Sicherung und

Entwicklung der Freiräume beitragen. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

Nach dem derzeitigen Planungsstand des neuen Regionalplans werden von dem Vorhaben Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund betroffen sein. Diese Vorranggebiete dienen dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden Vorbehaltsgebiete festgelegt, die entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden sollen.

Da das Plangebiet innerhalb einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft liegt (siehe Karte 10 des LEP IV), ist vorliegend auch das Kapitel 4.2.2 „Kulturlandschaften“ des LEP IV relevant. Nach der Zielaussage Z 92 sind die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln. Nach dem Ziel Z 93 konkretisiert die Regionalplanung die historischen Kulturlandschaften in Kooperation mit den berührten Fachplanungen und weist auf der Grundlage von Kulturlandschaftskatastern weitere, regional bedeutsame Kulturlandschaften aus. Im vorliegenden Falle werden nach den Aussagen der Planungsgemeinschaft regional bedeutsame historische Kulturlandschaften von dem Vorhaben berührt.

Zum Klimaschutz finden sich im LEP IV in Kapitel 4.3.4 „Klima und Reinhaltung der Luft“ entsprechende Erfordernisse. Nach Grundsatz G 113 sollen die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsbereiche weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Das Plangebiet liegt innerhalb eines solchen klimaökologischen Ausgleichsraumes.

Das Ziel Z 114 gibt vor, dass die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern sind.

Nach den Grundsätzen unter Ziffer 2.5.2 des Regionalplans Trier sind Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landespflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Das Oberbecken des geplanten PSKW liegt nach dem Vorentwurf des neuen Regionalplans teilweise innerhalb eines zur Festlegung vorgesehenen Vorbehaltsgebietes mit besonderer Klimafunktion (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet).

1.2.5 Forstwirtschaft

Nach Ziel Z 125 des LEP IV sind die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. auch Karte 16: Leitbild Forstwirtschaft). Die folgende Zielaussage Z 126 besagt, dass die Wälder an den Steilhängen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen eine landeskulturell historische Bedeutung haben und darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung ausüben. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

Der verbindliche Regionalplan Trier 1985 enthält keine räumlich abgegrenzten Vorranggebiete für Forstwirtschaft. In ihm sind die vorhandenen Waldflächen als Bestand eingetragen. Unter Ziffer 3.1.2.2.1 des Textteils dieses Plans ist festgelegt, dass der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung in seinem Bestand nachhaltig zu sichern ist.

Nach dem gegenwärtigen Vorentwurf des Regionalplans neu berührt das Vorhaben zum Teil geplante Vorranggebiete Forstwirtschaft. Hiervon sind insbesondere auch das Oberbecken und das Unterbecken betroffen. In diesen Vorranggebieten ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln.

1.2.6 Landwirtschaft und Weinbau

Hierzu enthält das Kapitel 4.4.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des LEP IV die einschlägigen Erfordernisse. Nach Ziel Z 120 werden die landesweit bedeutsa-

men Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert. Grundsatz G 121 besagt, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden soll. Schließlich gilt es nach Grundsatz G 123, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen als Basis für eine unternehmerische und marktorientierte Landwirtschaft und Weinbau zu verbessern.

Die raumordnerischen Erfordernisse unter Ziffer 3.1.2 des ROPI Trier 1985 sind dahingehend formuliert, dass Land- und Forstwirtschaft sowie Weinbau als Wirtschaftsbereich so zu entwickeln sind, dass sie Produktions-, Einkommens-, Sozial- und Erholungsfunktionen unter der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen auch künftig erfüllen können.

Die Sicherung der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen ist Gegenstand des Kapitels 5.1 des Regionalplans. Nach Ziffer 5.1.1 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen. Ziffer 5.1.3 besagt, dass diese Vorranggebiete nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden dürfen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Hierzu ist anzumerken, dass die von dem Vorhaben betroffenen sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regionalplan von 1985 als Vorranggebiete bezeichnet werden, die Rechtsprechung (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 -8 C 10001/98.OVG-) aber festgestellt hat, dass es sich hierbei nicht um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG handelt. Gleichwohl sind diese in den Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 beschriebenen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Nach dem derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans liegen im Plangebiet -insbesondere östlich der BAB A 1- Vorranggebiete Landwirtschaft. In kleinen Teilbereichen des Plangebietes ist die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft beabsichtigt.

Auf die Zuweisung der besonderen Funktion „Landwirtschaft“ an betroffene Gemeinden innerhalb des Planungsraumes wurde bereits unter Punkt C. 1.2.2 eingegangen. Diesen Gemeinden kommt nach Ziffer 2.2.2.6 des Regionalplans aus dem Jahr 1985 auch künftig eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die Weinbauflächen sind im Regionalplan Trier 1985 in ihrem damaligen Bestand in der Karte eingetragen, ohne dass sich hiermit eine regionalplanerische Festlegung verbindet.

1.2.7 Denkmalpflege

Der Grundsatz G 96 des LEP IV gibt vor, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie der Erhalt von Kulturdenkmälern zur Erhaltung lebenswerter, identitätsstiftender Siedlungsformen und Kulturlandschaften gefördert werden sollen.

Die Ziffer 4.1.8.1 des Regionalplans 1985 besagt, dass schutzwürdige Kulturdenkmäler wegen ihrer Bedeutung als Zeugnisse der Geschichte und Entwicklung der Region zu erhalten, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu bewahren sind.

Nach den Stellungnahmen der Generaldirektionen Kulturelles Erbe sind auch Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von dem Vorhaben betroffen. Diese Fachstellen haben dezidiert dargelegt, welche Maßnahmen (insbesondere Prospektionen und Erprobungen sowie archäologische Ausgrabungen) aus ihrer Sicht erforderlich sind.

1.2.8 Freizeit, Erholung und Tourismus

Nach der Zielvorgabe Z 134 im Kapitel 4.4.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ des LEP IV bilden die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholung und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Im Regionalplan Trier 1985 ist bezüglich der Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs auf das gleichnamige Kapitel 3.5 zu verweisen.

Dort wird unter Ziffer 3.5.1 formuliert, dass Fremdenverkehr und Erholungswesen in ihrer räumlichen und sektoralen Struktur so zu fördern sind, dass die Erholungsmöglichkeiten und Angebote der Freizeitgestaltung ausgebaut werden, die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden gestärkt sowie Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sollen nach der folgenden Ziffer 3.5.2 die geeigneten Gebiete der Region erschlossen bzw. weiter ausgebaut werden. Dies sind vor allem die Schwerpunktbereiche der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. In einem solchen Schwerpunktbereich liegt das Plangebiet für das PSKW Rio. Nach Ziffer 3.5.2 sind öffentliche Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen vorrangig in diesen Schwerpunktbereichen zu konzentrieren.

Weiterhin liegt das Plangebiet nach dem verbindlichen Regionalplan 1985 in einem Vorranggebiet für Erholung. Nach den Vorgaben in Ziffer 5.2.1 sind dies Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen. Hier ist bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Nach dem gegenwärtigen Vorentwurf des Regionalplans neu liegt das geplante PSKW Rio mit seinen Anlagenteilen in einem geplanten Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. In diesen Vorbehaltsgebieten soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

Der Vollständigkeit halber wird auf die Ausführungen unter C. 1.2.2 verwiesen, aus denen hervorgeht, dass einer Reihe von Ortsgemeinden im verbindlichen Regionalplan Trier 1985 die besondere Funktion „Erholung“ zugewiesen wurde. Diese Gemeinden sollen nach Ziffer 2.2.2.5.3 ihre touristischen Entwicklungsmöglichkeiten sichern.

1.2.9 Städtebau und Immissionsschutz

Von der vorliegenden Planung sind natürlich auch städtebauliche Belange betroffen. Anknüpfend an das unter dem vorstehenden Punkt C. 1.2.8 Gesagte hat das Referat Bauwesen auf die der Ortsgemeinde Ensch zugewiesene besondere

Funktion „Erholung“ und die insoweit einschlägige Ziffer 2.2.2.5.3 des Regionalplans hingewiesen.

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange ist Ziffer 5.6.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 einschlägig. Danach sind bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken; dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen.

1.2.10 Leitungsinfrastruktur

Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, dass im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 drei Freileitungstrassen für die Stromversorgung (eine 380-/220-kV-Leitung und zwei 110-kV-Leitungen) eingetragen sind, worauf auch bereits eingegangen wurde. In diesem Zusammenhang wird nochmals Bezug genommen auf Ziffer 3.4.7 des Regionalplans Trier 1985. Danach sind Hochspannungsleitungen nach Möglichkeit zu bündeln; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Anlehnung an die Trassenführung sonstiger Infrastrukturbänder (z.B. Verkehrswege) zu erreichen. Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.

1.2.11 Sonstige fachliche Belange

Die Belange der militärischen Verteidigung werden im vorliegenden Falle von der Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden - vertreten, die sich auch entsprechend geäußert hat. Das LEP IV befasst sich mit dieser Thematik u.a. in der Begründung/Erläuterung zu Ziel Z 29. Dort heißt es, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Der Regionalplan Trier aus 1985 behandelt die Verteidigungsanlagen unter Kapitel 3.6.1 bei den Einrichtungen für besondere öffentliche Zwecke. Ziffer 3.6.1.1 besagt, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen und

Maßnahmen zu beachten sind; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrliche Belange von überörtlicher Bedeutung sind von dem Vorhaben insoweit berührt, als die zum Vorhabenstandort führende BAB A 1, über die auch der Baustellenverkehr abgewickelt werden soll, nach dem funktionalen Straßennetz des Landes als Straße für den großräumigen Verkehr (Kategorie 1) dargestellt ist. Auf die Ziele Z 148 und 149 Satz 1 i.V. mit Karte 19a: „Funktionales Verkehrsnetz“ in Kapitel 5.1.2.2 „Funktionales Straßennetz“ des LEP IV wird verwiesen.

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt im Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren, der auch im Regionalplan 1985 eingetragen ist.

Weitere Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung werden von dem geplanten PSKW Rio nicht tangiert. Insbesondere gibt es im Plangebiet auch keine regionalplanerische Festlegungen im Sinne des Kapitels 5.4 „Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen“ des Planes aus 1985. Auch sind im Vorentwurf für den neuen Regionalplan im fraglichen Bereich keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau vorgesehen.

2. Raumordnungsberichte der Landesregierung und der Planungsgemeinschaft Region Trier sowie Regionales Energiekonzept Region Trier

Im **ROB 2008 der Landesregierung Rheinland-Pfalz** wird die Energiesicherung unter dem Punkt III. „Nachhaltige Raumentwicklung in Rheinland-Pfalz“, 4. „Wirtschaftskraft stärken und ökoeffizientes Wirtschaften fördern“, 4.7 „Energiesicherung“ behandelt. Hier heißt es, dass Raumordnung und Landesplanung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet sind. Sie können einen substantziellen Beitrag zur Energiesicherung und zum Klimawandel leisten, indem sie eine durch Koordination steuernde Rolle sowohl bei der vorausschauenden Bewältigung der Folgen des Klimawandels durch räumliche Anpassungsstrategien als auch im Hinblick auf die Entwicklung wirksamer Vermeidungs- und Verminderungsstrategien übernehmen. Als überörtliche und fachübergreifende Gesamtplanung mit Ordnungs-, Koordinierungs- und Entwicklungsauftrag ist sie - direkt und indirekt - mit Fragen der Energiesicherung, des Klimaschutzes und der Entwicklung von

Anpassungsstrategien an den Klimawandel befasst. Bei der dann folgenden Beschreibung der energie- und klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen wird hinsichtlich der Europäischen Ebene auf das im Jahre 2007 von der Europäischen Kommission vorgelegte Grünbuch „Anpassung an den Klimawandel in Europa - Optionen und Maßnahmen der EU“ Bezug genommen. Danach beschloss der Europäische Rat in der Europäischen Union eine integrierte europäische Klima- und Energiestrategie, bekannt als die 20-20-20 Strategie. Diese sieht eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch bis 2020 auf 20 % vor. Hinsichtlich der Ebene der Bundesrepublik wird ausgeführt, dass diese in der Folge der europäischen Beschlüsse von März 2007 mit den Eckpunkten des integrierten Klima- und Energieprogramms und den Beschlüssen des Bundeskabinetts 2007/2008 die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat, die den deutschen Beitrag zur Erreichung der vereinbarten Ziele sicherstellen soll. Im Folgenden wird dann das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beschrieben, den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2010 auf mindestens 12,5% und bis 2020 auf mindestens 20% zu erhöhen. Das Ziel der rheinland-pfälzischen Klimaschutz- und Energiepolitik in diesem Kapitel wird dahingehend erläutert, Rheinland-Pfalz zum Energieeffizienzland zu entwickeln. Mit Blick auf die Regierungserklärung der Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 28. Juni 2007 werden die dort genannten wesentlichen Themenfelder und Ziele zur Unterstützung der Energie- und Klimaschutzziele der EU und Bundesregierung angesprochen: Klima schützen, Energie sichern, Energierechnungen reduzieren und Arbeitsplätze schaffen. Die Landesregierung setzt dabei auf vier Säulen, wozu eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien mit einem 30%igen Stromanteil aus erneuerbaren Energien bis 2020 gehört.¹

Im **ROB 2007 der Planungsgemeinschaft Region Trier** wird die Energiesicherung in Kapitel 4.2.4 behandelt. Dort heißt es, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung für eine positive Regionalentwicklung grundlegende Voraussetzung ist. Nach den Zielsetzungen der Regionalplanung soll die Energieversorgung zum einen umweltfreundlich erfolgen und zum anderen einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region leisten. Ferner sollen die Bezugsquellen langfristig zuverlässig und dauerhaft gesichert sein, d.h. sie müssen entweder im Inland ausreichend vorhanden oder zuverlässig auch über einen langen Zeitraum

¹ Diese im ROB 2008 enthaltenen Zielvorstellungen wurden durch den Koalitionsvertrag 2011 - 2016 von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an die verstärkten Anstrengungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Vollendung der Energiewende und zum Klimaschutz „angepasst“ (siehe auch Seite 19 des Zielabweichungsbescheids).

von außerhalb zu beziehen sein. Um diesen Anforderungen entsprechen zu können, ist neben der Ausschöpfung der Energieeinsparpotenziale ein verstärkter Einsatz regenerativer, umweltverträglicher und innerhalb der Region verfügbarer Energieträger von entscheidender Bedeutung. Sowohl beim Bau als auch beim Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung und –verteilung kann es zu Konflikten mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen von Mensch und Umwelt kommen. Durch eine frühzeitige Abstimmung mit der Regionalplanung können schon bei der Planung dieser Vorhaben Konflikte vermieden bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Berichtszeitraum dieses ROB 2007 u.a. das „Regionale Energiekonzept“ (2001) erarbeitet.

Dieses **Regionale Energiekonzept (2001)** wurde im **Jahre 2010** in Umsetzung der Zielvorgabe Z 162 des LEP IV fortgeschrieben. Hierauf wurde im Zielabweichungsbescheid näher eingegangen (siehe insbesondere Seiten 19-21). In diesem raumordnerischen Entscheid wird nochmals kurz auf Kapitel 6.6 „Zusammenfassung und Ausblick“ dieser Fortschreibung Bezug genommen. Dort heißt es, dass durch einen energetischen Verbund, bei gleichzeitiger Erschließung weiterer Potenziale erneuerbarer Energien, langfristig der Status einer energieautarken Region Trier realisiert werden kann. Beim Aufbau dieses energetischen Verbunds wird dem Vorhaben PSKW Rio nach derzeitigem Erkenntnisstand eine wichtige Rolle zukommen. Zurzeit ist davon auszugehen, dass mit dem PSKW Rio überhaupt der erste Beitrag zur energieautarken Region Trier im Bereich Energiespeicherung geleistet werden kann.

3. Bewertung der Umweltverträglichkeit

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 6 LPIG ist für alle Vorhaben, für die es eines Raumordnungsverfahrens bedarf, eine Beschreibung der erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vorzulegen. Diese Anforderung ist gesetzlich definiert, um die Einschätzung der Umwelterheblichkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme von überörtlicher Bedeutung auf der vorgelagerten Ebene der Raumordnung sicherzustellen. Zusätzlich sieht § 17 Abs. 8 LPIG vor, dass bei Raumordnungsverfahren für Planungen und Maßnahmen der in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Art die Landesplanungsbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführt, die den materiellen Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entspricht. Diese Vor-

schrift greift im vorliegenden Falle, wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt.

3.1 Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Raumordnungsverfahren

Die UVP im Raumordnungsverfahren, auch UVP erster Stufe genannt, ist entsprechend dem großräumigen Charakter des Raumordnungsverfahrens mit Prüfung und Beurteilung der überörtlichen Aspekte unabhängig von der Frage des Erreichens von Vorprüfwerten der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Das geplante PSKW Rio fällt unter Ziffer 13 dieser Anlage 1, welche die wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers umfasst. Konkret greift hier Ziffer 13.6.2, da es um den Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser geht, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden. Für diese Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Zur durchzuführenden UVP erster Stufe in diesem Raumordnungsverfahren ist grundsätzlich festzustellen, dass die vorgelegten Unterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie - Anlage E der Antragsunterlagen) den Anforderungen an eine materielle Umweltverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren (siehe § 17 Abs. 8 i.V.m. Absatz 4 LPIG) entsprechen. Hierzu fand zunächst die Antragskonferenz am 21.06.2011 unter Einbeziehung der in der SGD Nord fachlich berührten Referate 24, 31 (Fischerei), 34, 42 und 43 und der externen Fachstellen, wie z.B. der Zentralstelle der Forstverwaltung, der Landwirtschaftskammer und dem Träger der Regionalplanung (letzterer hatte sich -wie dargelegt- vorab schriftlich geäußert), statt. Anschließend wurden die Gesichtspunkte zur Umweltverträglichkeitsprüfung in Gesprächen der Antragstellerin und ihrer Planungsbüros mit den tangierten Fachstellen innerhalb und außerhalb der SGD Nord vertieft. Im Dezember 2011 wurden der SGD Nord entsprechende Unterlagen zur Vorprüfung zugeleitet. Die berührten Referate gaben nach Prüfung der Unterlagen ihre fachliche Einschätzung wieder, welche der Antragstellerin übermittelt wurde. Eine Vollständigkeitsprüfung der unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertungen durch die Antragstellerin ergänzten Unterlagen fand in der SGD Nord im April 2012 statt. Am 24.05.2012 wurden noch verbliebene Einzelfragen in der SGD Nord zwischen den Referaten 41, 34 und 42 sowie der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH und ihren Planungsbüros erörtert. Anschließend wurden die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsstudie vervollständigt und ins Raumord-

nungsverfahren eingebracht. Diese Unterlagen lassen eine verlässliche Beurteilung des Vorhabens auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung zur anschließenden Vertiefung im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu.

Dies bedeutet konkret, dass bei einer ersten Stufe der UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter überörtlichen Gesichtspunkten erkennbar sein muss.

Nach § 11 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013, erfolgt nachfolgend die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Gleichzeitig wird die auf raumordnerischer Ebene notwendige Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne von § 12 UVPG vorgenommen. Die in dieser Rechtsvorschrift des Weiteren normierte Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung erfolgt unter Abschnitt C. 4. Dort wird die raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit vorgenommen.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte ergibt sich die nachfolgende raumordnerische Betrachtung unter Berücksichtigung der relevanten fachlichen Stellungnahmen im Raumordnungsverfahren.

3.2 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind keine FFH- oder Vogelschutzgebiete nach „Natura 2000“ ausgewiesen. In der Umgebung befinden sich das FFH-Gebiet „DE-5908-301 Mosel“ (Entfernung ca. 1 km – 1,5 km) und das FFH-Gebiet „DE-6206-301-Fellerbachtal“ (Entfernung ca. 5 km). Die Bewertung in der UVS, dass Auswirkungen auf die dort genannten Lebensraumtypen ausgeschlossen sind, ist nachvollziehbar und wurde im Raumordnungsverfahren auch nicht infrage gestellt.

Naturschutzgebiete sind innerhalb des Planungsraumes weder durch Rechtsverordnung festgesetzt noch sind solche konkret geplant. Dies gilt auch für das im verbindlichen Regionalplan 1985 im Bereich des Hummelsberges als geplant eingetragene Naturschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt in Gänze innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.“ Auf die abweichende Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde zur Beeinträchtigung des Schutzzweckes von den Ausfüh-

rungen in der Raumverträglichkeitsstudie i.V.m. der UVS wird noch näher eingegangen.

Schließlich befinden sich innerhalb des Planungsraums keine festgesetzten oder abgegrenzten Wasserschutzgebiete.

3.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Hier stehen die Gesichtspunkte Gesundheit, Emissionen und Immissionen sowie Erholung im Vordergrund. Die nächste Entfernung der Anlagenbestandteile des PSKW zu einer Ortschaft beträgt ca. 500 m von dem Staudamm des Unterbeckens zu den ersten Häusern der Ortslage Ensch. Insoweit wurden auch von einigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken vorgetragen, welche die Standsicherheit dieses Staudamms betreffen. Das Referat Bauwesen hat auf die insoweit einzuhaltenden DIN-Normen hingewiesen. Grundsätzliche Bedenken wurden in der vorgelagerten Raumordnung weder vom Städtebau noch von der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorgebracht. Die Regionalstelle verweist darauf, dass nach Inbetriebnahme des PSKW nicht mit erheblichen Staub-, Schadstoff- und Lärmimmissionen zu rechnen ist. In der Bauphase verursachen jedoch notwendige Massentransporte wie auch Baumaßnahmen selbst erhöhte Staub-, Schadstoff- und Lärmbelastungen. Im Ergebnis werden die Aussagen der UVS nicht infrage gestellt. Es verbleiben, wie dort unter Punkt 4.1 abschließend ausgeführt, unvermeidbare Auswirkungen im Hinblick auf die Erholungsnutzung, die in der Raumverträglichkeitsstudie behandelt werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen (einschließlich biologische Vielfalt)

Bei der Abhandlung dieses Schutzgutes in der UVS (Stand: Juni 2012) stehen die Eingriffe in das Offenland vor allem um die weite Hochfläche am Hummelsberg und Mehriinger Berg mit extensiv genutztem großflächigen Magergrünland, in pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG im Kautenbachtal sowie Beeinträchtigungen von geschützten Arten im Vordergrund. Bei diesen Arten wurden die auf der Ebene der raumordnerischen Prüfung bereits vorliegenden (Zwischen-)Ergebnisse zu der Avifauna, den Fledermäusen, Amphibien, Reptilien, Schmetterlingen, Heuschrecken und Hirschkäfern in die UVS eingearbeitet. Unter dem Punkt „Verbleibende Beeinträchtigungen und Kompensation“ wird in der UVS explizit auf die Problembereiche „Hummelsberg“ und „Kautenbachtal“

mit den für den Naturschutz bedeutsamen Flächen eingegangen. Dort wird auch eingeräumt, dass die Lage der Kompensationsflächen für den Verlust des Kautenbachtals mit seinem Bachlauf und seinen Auen- und Sumpfwäldern sowie feuchten Hochstaudenfluren noch nicht geklärt ist.

Diese in der UVS dargestellten Schwerpunkte nehmen in der fachlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde einen breiten Raum ein. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf das Schutzgut Arten und Biotope eine Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen noch nicht bescheinigt werden kann, da das Kompensationskonzept mit Flächenverfügbarkeit, genauer Bilanzierung des Eingriffs und Maßnahmenkonzept auf der Ebene der Raumordnung noch nicht in der erforderlichen Detailschärfe vorliegt. Im Erörterungstermin hat die ONB dargelegt, dass mit Blick auf die Zerstörung hochwertiger Biotoptypen und Lebensräume insgesamt durch das Vorhaben und die hieraus folgende Notwendigkeit entsprechender Kompensationsflächen es nach ihrer Einschätzung möglich erscheint, wohl für alle Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Im Hinblick auf den Artenschutz sieht die ONB die Gefahr, dass für eine Reihe europäisch geschützter Arten, insbesondere Tagfalter-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt werden kann. Diese Thematik einschließlich der Frage notwendiger artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen wird im Zulassungsverfahren abschließend zu behandeln sein. Soweit die anerkannten Naturschutzverbände ein überzeugendes Ausgleichskonzept fordern, ist dieses auf der Ebene des Zulassungsverfahrens vorzulegen. Nähere Darlegungen zu dem Kautenbachtal wegen seiner besonderen ökologischen Bedeutung erfolgen an dieser Stelle nicht, da das Kautenbachtal als offen zu haltendes Wiesental mit seinen in der regionalplanerischen Zielaussage beschriebenen Mehrfachfunktionen im Zielabweichungsbescheid ausführlich behandelt wird.

Im Kontext dieses Schutzgutes spielen neben den naturschutzfachlichen Belangen natürlich auch die forstlichen Aspekte eine große Rolle; beide Bereiche korrespondieren miteinander (siehe obige Ausführungen zum Kautenbachtal). So wird bereits in der Zustandsbeschreibung der UVS darauf hingewiesen, dass der vorherrschende Waldtyp der Buchenwald ist, wobei alt- und totholzreiche Bestände, wie sie insbesondere im südwestlichen Bereich des Kautenbachtals vorkommen, von sehr hohem ökologischen Wert sind. Die Zentralstelle der Forstverwaltung hat in ihrer Stellungnahme die mit dem Vorhaben einhergehen-

den Verluste forstlicher Bestände in qualitativer und quantitativer Hinsicht detailliert beschrieben.

Nach ihren Ausführungen geht durch die Errichtung des Unterbeckens ein ökologisch sehr hochwertiger Eichen-Buchenwald mit einer Altersstruktur von bis zu 150 Jahren und einer Habitatstruktur als idealtypischer Fledermauslebensraum mit einem naturnahen Bachökosystem als Nahrungshabitat unwiederbringlich verloren. Zudem werden nach der Vorschrift des § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotoptypen aus unverbautem Bachlauf, Sumpfwald und Großseggenrieder vollständig zerstört. Nach der Einschätzung der Forstverwaltung gibt es keinen vergleichbaren Standort mehr im unmittelbaren Bereich, der eine solche Konstellation im Hinblick auf Habitatstruktur und Habitatrequisiten sowie absolute Ungestörtheit aufweist.

Unter dem Punkt „Verbleibende Beeinträchtigungen und Kompensation“ der UVS werden die Verluste an schutzwürdigen Biotoptypen mit Blick auf Laub- und Mischwälder sowie Auen- und Sumpfwälder beschrieben. Auf die in diesem Zusammenhang angesprochene noch nicht geklärte Lage der Kompensationsflächen für den Verlust des Kautenbachtals mit seinen wertvollen forstlichen Beständen wurde bereits eingegangen.

Schutzgut Boden

Hier stehen in der UVS neben der generellen Flächeninanspruchnahme für das Ober- und Unterbecken der Untergrund des Plangebietes (insbesondere auch die Beseitigung des im nördlichen Teil des Oberbeckens gewachsenen Bodens durch den historischen Abbau von Eisenerz im Tagebau) sowie die im Plangebiet vorhandenen Altablagerungen (davon zwei im Bereich des Unterbeckens) und die im Bereich des Oberbeckens erfasste ehemalige militärische Funkstation als Altstandort im Vordergrund. Zudem werden die vorgesehene Erdablagerung am ursprünglich geplanten Standort und die Flächeninanspruchnahme für das Betriebsgelände mit Umspannwerk thematisiert. Zu den im weiteren Verfahrensablauf noch zu prüfenden Risiken des Untergrundes des Plangebietes hat das Landesamt für Geologie und Bergbau ausführlich Stellung bezogen. Die sich hieraus ergebenden Prüfaufträge sind im Planfeststellungsverfahren abzuarbeiten. Jedenfalls hat diese Fachbehörde auf der Ebene der Raumordnung festgestellt, dass diese Probleme nach dem derzeitigen Stand der Vorerkundungen grundsätzlich lösbar erscheinen. Hinsichtlich der Thematik „Altablagerungen, Altstandort und Bodenablagerung“ kommt die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier zu der Aussage, dass ihre Hinweise in den Raumordnungsunterlagen berücksichtigt wurden.

Grundsätzliche Bedenken der Oberen Bodenschutzbehörde wurden insoweit nicht vorgetragen. Die ONB kommt aus ihrem fachlichen Blickwinkel beim Schutzgut Boden zu dem gleichen Ergebnis, wie beim Schutzgut Arten und Biotope, wonach derzeit noch keine Bescheinigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen erfolgen kann, es aber möglich erscheint, geeignete Kompensationsflächen zu finden. Unter dem Punkt „Verbleibende Beeinträchtigungen und Kompensation“ der UVS wird mit Blick auf Versiegelungen, dauerhafte Bodenbeseitigung und Überbauung von einem geschätzten Kompensationsbedarf von ca. 100 ha gesprochen. In diesem Zusammenhang spielen die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer beschriebenen Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen eine große Rolle. Zudem ist auf die Stellungnahme der Forstverwaltung hinzuweisen, die in der Errichtung des Unterbeckens einen Totalverlust aller Waldwirkungen sieht, wozu auch der Verlust eines alten Waldstandortes mit seinen positiven Bodenfunktionen, seiner ausgleichenden Funktion in Bezug auf das Weinbauklima, seiner Wasserspeicher- und Wasserfilterfunktion und die Bedeutung als Naherholungsgebiet gehört.

Schutzgut Wasser

Die Behandlung dieses Schutzgutes nimmt in der UVS einen breiten Raum ein. Bei den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben kommt die UVS hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu dem Ergebnis, dass insoweit keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Dieser Einschätzung wird von der Oberen Wasserbehörde unter überörtlichen Gesichtspunkten im Ergebnis nicht widersprochen. Unter dem Punkt „Vermeidung, Minderung und Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen“ der UVS wird beim Komplex Grundwasser insbesondere die vollständige Unterbindung der Grundwasserneubildung durch die Abdichtung des Oberbeckens auf einer Fläche von maximal 67 ha und die hieraus resultierenden Verkleinerungen der Einzugsgebiete der Quellen im Oberhang mit entsprechender Abnahme der Quellschüttungen thematisiert.

Bei den Oberflächengewässern steht in der UVS natürlich der Kautenbach im Vordergrund, dessen Durchgängigkeit durch den Bau des Unterbeckens unterbrochen wird. Die hieraus resultierenden Beeinträchtigungen insbesondere mit Blick auf Ziel Z 102 des LEP IV, die auch zu Konflikten mit der Wasserrahmenrichtlinie führen, sind im Zielabweichungsbescheid ausführlich behandelt worden. Des Weiteren werden in der UVS vor allem die Eingriffe in die Einzugsgebiete von Gewässern dritter Ordnung (siehe auch Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde) sowie die Lage von Teilen der Ortslage Ensch im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Mosel thematisiert. Folglich befassen sich die „verblei-

benden Beeinträchtigungen“ in der UVS neben dem Schwerpunkt „Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbaches“ mit der Verkleinerung der Einzugsgebiete der betroffenen Bäche, wobei im Ergebnis aber nicht mit erheblichen Auswirkungen gerechnet wird; eine Schlussfolgerung, die von der Oberen Wasserbehörde nicht infrage gestellt wird. Mit Blick auf das Kautenbachtal wird in der UVS bei „Verbleibenden Beeinträchtigungen“ in diesem Zusammenhang auch zutreffend ausgeführt, dass Quellen im Kautenbachtal, insbesondere der gefasste Sauerbrunnen, im Unterbecken versinken.

Da bei dem Vorhaben PSKW Rio wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange in starkem Maße korrespondieren, muss bezüglich des Schutzgutes Wasser auch auf die Bewertung der ONB eingegangen werden. Die ONB kommt auch beim Schutzgut Wasser zu der Einschätzung, dass eine Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen derzeit noch nicht bescheinigt werden kann, aber möglich erscheint.

Schutzgut Klima und Luft

Bei diesem Schutzgut werden in der UVS unter dem Punkt „Bedeutung/Empfindlichkeit“ die Belange „Kaltluftentstehung und -transport“ sowie „Frischlufentstehung und -transport“ behandelt. Beim ersten Punkt wird ausgeführt, dass die in Bezug auf den Kaltabfluss empfindlichsten Kulturen die Weinanbauflächen sind, da sie durch Spätfröste erheblich geschädigt werden können. Besonders gefährdet seien Standorte, die in abflusslosen Senken oder im Abflussbereich von auf großflächigen Hochflächen gebildeter Kaltluft lägen. Nach der UVS liegen beide Gegebenheiten im Untersuchungsraum nicht vor. Die Ortsgemeinde Thörnich hat aber Befürchtungen geäußert, dass die großen Weinbergsflächen auf der Ebene in der Nähe der Ortschaft gegenüber dem Kautenbachtal durch die nicht bzw. ungenügend abfließende Kaltluft stark frostgefährdet sind. Diese kommunale Gebietskörperschaft, die Landwirtschaftskammer und der NABU -Region Trier erwarten hier im Zulassungsverfahren vertiefende gutachterliche Untersuchungen. Zur Thematik „Frischlufentstehung und -transport“ wird in der UVS ausgeführt, bedeutendstes Frischluftsammel- und -abflussgebiet im Untersuchungsraum sei das mit Wald bestockte, etwa 3 km² große Einzugsgebiet des Kautenbachtals. Seitens der Forstverwaltung wird auch, wie bereits dargelegt, von dem Verlust eines alten Waldstandortes mit seiner ausgleichenden Funktion in Bezug auf das Weinbauklima gesprochen. Im Ergebnis wird in der UVS formuliert, dass keine bleibenden Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten seien. Die ONB hat darauf hingewiesen, dass großräumige Veränderungen bioklimatischer Art durch das Vorhaben PSKW nicht zu

konstatieren sind. Unbeschadet dessen kommt sie bezüglich des Schutzgutes Klima/Luft ebenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen derzeit noch nicht bescheinigt werden kann, eine solche aber möglich erscheint. Nach dem zuvor Gesagten kann auch davon ausgegangen werden, dass die in der Karte des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 im Bereich des Kautenbachtals eingetragene Frischluftbahn von dem Vorhaben unter überörtlichen Gesichtspunkten keine nachteilige Beeinträchtigung erfährt.

Schutzgut Landschaft

Die UVS befasst sich mit der Lage des Plangebietes im mittleren Moseltal, wobei ausgeführt wird, dass die Bedeutung des Moseltals auch im überregionalen Maßstab, und um den geht es in der vorgelagerten Raumordnung, als „sehr hoch“ anzusetzen ist. In diesem Kontext wird auch auf die Landschaftsrahmenplanung 2009 verwiesen, welche das Moseltal mit seinen Hängen als „regional bedeutsame historische Kulturlandschaft“ vorsieht. Nach der Abhandlung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Vorhaben (Wiedergabe der Ergebnisse der Sichtfeldanalysen und Visualisierungen für die wesentlichen Anlagenbestandteile des PSKW Rio) werden in der UVS die Punkte „Vermeidung und Minderung“ sowie „Verbleibende Beeinträchtigungen und Kompensation“ behandelt. Dabei werden als verbleibende Beeinträchtigungen der Verlust von Teilen der offenen Hochfläche am Hummelsberg sowie der unvermeidbare nahezu vollständige Verlust des Kautenbachtals eingeräumt. Die UVS sieht Möglichkeiten einer Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, vor allem einer erheblichen Beeinträchtigung der bedeutenden Wein-Kulturlandschaft des Moseltals. Im Kautenbachtal und auf dem Hummelsberg sei dagegen nur eine Neugestaltung des Landschaftsbildes mit den Becken möglich, so das Fazit.

Die ONB hatte sich am 10.10.2012 dahingehend geäußert, dass der Verlust von überwiegend artenreichem Magergrünland nicht nur im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz, sondern auch für das Landschaftsbild und Landschaftserleben problematisch sei, da die Flächen komplett verloren gingen und nicht wiederhergestellt werden könnten.

Erschwerend kommt nach ihrer Einschätzung noch die Lage des Standortes des PSKW im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hinzu. Dies ist ein wesentlicher Gesichtspunkt im Zuge der Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild. Durch den Bau von Ober- und Unterbecken werde der Schutzzweck dieses Landschaftsschutzgebietes, schreibt die ONB am 10.10.2012, in erheblichem Maße irreversibel beeinträchtigt. Bei dieser Unver-

einbarkeit mit dem Schutzzweck der LSG-Verordnung stehen für die ONB die mit der Überformung des Hummelsberges einhergehenden Veränderungen des landschaftsästhetischen Erscheinungsbildes (vor allem auch die Errichtung des weithin sichtbaren über den Beckenrand aufragenden Turms des Auslasses) sowie das künstliche Erscheinungsbild insbesondere der Wasserfläche im Unterbecken im Vordergrund. Die in der Raumverträglichkeitsstudie getroffene Einschätzung, eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes sei durch das geplante Projekt nicht gegeben, da Ober- und Unterbecken vom Moseltal aus nicht oder kaum einsehbar seien, wird von der ONB nicht geteilt. Da durch die LSG-Verordnung nicht nur das Moseltal, sondern das „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ geschützt ist, fallen unter diesen Schutz auch seine „Seitentäler“ und die „noch weitgehend naturnahen Höhenzüge“. Zu den geschützten Landschaftsteilen gehören damit auch der durch das Oberbecken betroffene Hummelsberg sowie das Kautenbachtal, welches durch das Unterbecken überbaut werden soll, so das Fazit der ONB.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die UVS befasst sich hier mit den im Baubereich der geplanten Anlagen des PSKW befindlichen kulturell bedeutsamen Anlagen. Dies sind im Bereich des Oberbeckens die Grube Morgenstern, die römische Villa und das Landwehrkreuz, im Bereich des Unterbeckens der Enscher Sauerbrunnen im Kautenbachtal sowie im Bereich der geplanten Baustraßen das Zitronenkrämerkreuz. Unter dem Punkt „Verbleibende Beeinträchtigungen“ ergeben sich in der UVS folgende Schlussfolgerungen:

Bei der Grube Morgenstern gehen die Spuren des historischen Bergbaus (siehe Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau) durch Abgrabungen und Verfüllung endgültig verloren. Gleiches gilt für die Spuren der römischen Villa nach Dokumentation durch Abgrabung des Geländes. Was das Landwehrkreuz betrifft, so geht der historische Standort dauerhaft verloren, das Kreuz selbst bleibt erhalten. Beim Enscher Sauerbrunnen im Kautenbachtal konstatiert die UVS, dass der historische Standort und das spezifisch kohlensäure Quellwasser dauerhaft verloren gehen. Für das Zitronenkrämerkreuz werden keine Beeinträchtigungen erwartet, zumal nach Beendigung der Bauphase das Landschaftsbild wieder hergestellt wird. Schließlich wird bei den weiteren potenziellen Auswirkungen in der UVS die im Umfeld des geplanten Betriebsgeländes mit Umspannanlage liegende Molitorsmühle bei Schweich angesprochen.

In den Stellungnahmen der beteiligten Generaldirektionen Kulturelles Erbe werden die Erkenntnisse der UVS grundsätzlich bestätigt und es werden die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen aufgezeigt. Zusätzlich werden von diesen Fachstellen noch der bisher nicht genau lokalisierte Dachschieferabbau (Altlay-Schichten) im Kautenbachtal in Enschede und eine weitere römische Villa im Bereich der ursprünglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachten dauerhaften Erdablagerungsfläche angesprochen. Das Zitronenkrämerkreuz ist, da „nur“ im Bereich der geplanten Baustraße gelegen, nicht Gegenstand der Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege. Grundsätzliche Bedenken werden von diesen Fachstellen, insbesondere auch mangels realistischer Alternativen (so die Direktion Landesarchäologie in der Außenstelle Trier), gegen das geplante PSKW nicht vorgetragen.

Unmittelbare Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzwirkungen, wurden laut UVS bereits in den entsprechenden Kapiteln berücksichtigt, z.B. Auswirkungen der Veränderungen des Wasserhaushalts auf die Vegetation. Im Folgenden beschreibt die UVS dann noch indirekt verursachte Wechselwirkungen oder solche, die ggfs. eintreten könnten. Hier wird das PSKW als „touristische Attraktion“ mit einer möglichen deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere in Enschede mit daraus ggfs. resultierenden Störungen der Fauna durch zunehmende Nutzung der Wanderwege im Plangebiet angesprochen. Zudem wird der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen thematisiert. Hier wird u.a. ausgeführt, dass beim Wald über den naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf hinaus auch nach Waldgesetz ein Ersatz für die verloren gehenden Waldflächen insgesamt erforderlich ist. Dieser Flächenbedarf kann im Rahmen des Kompensationskonzeptes für positive Auswirkungen auf die Schutzgüter „Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt“, „Landschaftsbild / Erholung“ sowie „Wasser“ genutzt werden.

Das dann in der UVS folgende Kompensationskonzept wird im Zuge der abschließenden raumordnerischen Würdigung mit den insoweit relevanten Faktoren in die Betrachtung eingestellt.

4. Raumordnerische Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeit

Die nachfolgende raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf die Auswahl des Standortes für das PSKW Rio, die für das Vorhaben streitenden Belange der Energieversorgung, grundsätzliche Fragen der Raum- und Siedlungsstruktur (einschließlich der relevanten regionalen und kommunalen Belange) sowie die einzelnen fachlichen Belange. Bei diesen fachlichen Belangen geht es um die Frage der grundsätzlichen Machbarkeit des Vorhabens unter geologischen Gesichtspunkten sowie die Betroffenheit der einzelnen Fachdisziplinen durch das Vorhaben und die insoweit zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden raumordnerischen und regionalplanerischen Erfordernisse. Hierin fließen die Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe ein.

4.1 Standortwahl und Alternativen

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass ein Raumordnungsverfahren von seinem Charakter her kein Standortsuchverfahren ist. Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG sind Gegenstand des Raumordnungsverfahrens auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen. Demnach ist entsprechend § 17 Abs. 4 Satz 2 LPIG im Raumordnungsverfahren eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe vorzulegen.

Nach der Alternativenprüfung (Anlage B der Antragsunterlagen) wurden mögliche Standorte anhand eines dreistufigen Kriterienkatalogs auf ihre Eignung für das PSKW mit dessen Parametern untersucht. Auf der ersten Stufe wurden zunächst die zwingenden vier technischen Mindestanforderungen an ein PSKW mit einer Leistung von ca. 300 MW definiert. Hier sind insbesondere der Höhenunterschied zwischen Ober- und Unterbecken bezogen auf das aktuelle Geländeniveau von mindestens 200 m und die Tatsache, dass für Ober- und Unterbecken orographisch betrachtet, jeweils mindestens 30 ha Fläche zur Verfügung stehen müssen, zu nennen. Aus ökologischer Sicht wurde gefordert, dass für das Unterbecken keine Gewässer 1. und 2. Ordnung eingestaut werden dürfen. Hinsichtlich raumordnerischer Erfordernisse wurde festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Siedlungsflächen für das PSKW grundsätzlich nicht infrage kommt. Auf-

grund dieser Kriterien wurde die gesamte Region Trier, für deren Energieversorgung das PSKW Rio ausschließlich dienen soll, abgesucht.

Auf der zweiten Stufe erfolgte dann eine Abschichtung der in der ersten Stufe ermittelten potenziellen Standorte anhand raumordnerischer und ökologischer Ausschlusskriterien. Raumordnerisch relevant war hier eine Abstandsfläche von weniger als 500 m um Siedlungen (nur Bestandsflächen) bzw. bei geringerem Abstand von 300 bis 500 m, wenn Sichtbeziehungen zum geplanten Bauwerk vorhanden sind. Weiterhin schied eine Inanspruchnahme qualifizierter Straßen, von Wasserschutzgebieten (evtl. Einzelfallprüfung) sowie von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung nach Regionalplan 1985 aus. Raumordnerische Ausschlusskriterien betrafen zudem vor allem sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen auf > 50 % der Fläche nach dem Regionalplan 1985 sowie beabsichtigte Vorranggebiete Rohstoffabbau (evtl. Einzelfallprüfung) und Vorranggebiete Landwirtschaft und Forstwirtschaft nach Vorentwurf Regionalplan neu, in den beiden letztgenannten Fällen bei einem Anteil auf > 50 % der Fläche. Diese Ausschlusskriterien sind sinnvoll, weil im Raumordnungsverfahren auf die überörtlich bedeutsamen Aspekte des Vorhabens Bezug zu nehmen ist.

Aus ökologischer Sicht führten ausgewiesene oder einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, wenn FFH-Lebensraumtypen durch das PSKW erheblich betroffen sind oder die Erhaltungsziele des Gebietes durch Bau und Betrieb des PSKW mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr erreicht werden können, zum Ausschluss auf der zweiten Stufe.

Auf der dritten Stufe wurden die dann noch verbliebenen Standorte hinsichtlich weiterer Kriterien untersucht und bewertet. Dies war zunächst die Betroffenheit weiterer raumordnerischer Erfordernisse bzw. Belange nach dem Regionalplan 1985 (z.B. offen zu haltendes Wiesental, Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung) und dem Stand des Vorentwurfs des neuen Regionalplans mit beabsichtigten Zielfestlegungen (z.B. regionaler Grünzug, Vorranggebiete Forstwirtschaft und Landwirtschaft) und Vorbehaltsgebieten (z.B. Vorbehaltsgebiet Erholung / Fremdenverkehr). Weiterhin war die Betroffenheit von Umweltschutzgütern relevant (u.a. pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG, regionaler Biotopverbund und sehr bedeutende Grundwasservorkommen). Des Weiteren sind beispielhaft noch zu nennen die Betroffenheit von bedeutenden Nutzungen im Gebiet (z.B. Land- und Forstwirtschaft), die Einsehbarkeit, der Einfluss von geologischen Besonderheiten sowie die Gewäs-

serstrukturgüte der betroffenen Bachläufe. An technischen Anforderungen wurden auf dieser dritten Stufe die Kriterien der Baustellenanlieferung über leistungsfähige Straßen mit möglichst geringer Beanspruchung von Ortslagen sowie die Entfernung zur nächstgelegenen Höchst- bzw. Hochspannungsleitung (380-kV/220-kV /110-kV-Freileitung) für die Stromeinspeisung festgelegt. Das Kriterienkonzept der Alternativen-Standortprüfung war entsprechend dem gesetzlichen Auftrag des Raumordnungsverfahrens auf überörtliche Gesichtspunkte zu beschränken.

Die Anwendung der Kriterien der ersten Stufe im Bereich der Region Trier führte zu 28 potenziellen Standorten. Sechs Standorte wurden dann wegen eines zu geringen nutzbaren Höhenunterschiedes nicht weiter untersucht. Auf der zweiten Bewertungsebene mit Untersuchung von 22 Standorten schieden nach Abprüfung anhand der genannten Kriterien 18 Standorte aus. Dabei wies die überwiegende Zahl der ausgeschlossenen Standorte Konflikte mit mehreren der genannten Kriterien auf. Insgesamt verblieben zwei geeignete Standorte (Standort 10: Hummelsberg-Kautenbachtal und Standort 13: Kesten-Dreisbachtal) und zwei bedingt geeignete Standorte (Standort 15: Wolfer Berg-Mühlenbachtal und Standort 17: Wiltinger Wald-Zappbornfloß). Die Problem- bzw. Konfliktlage beim Standort 15 stellte sich dahingehend dar, dass derzeit keine leistungsfähige Verkehrsanbindung gegeben ist und ein Abstand zur Wohnbebauung von ca. 300 m (aber keine Einsehbarkeit) besteht. Beim Standort 17 ist keine leistungsfähige Verkehrsanbindung vorhanden.

Auf der dritten Ebene wurden dann die spezifischen Probleme und Konflikte dieser vier verbliebenen Standorte unter Anwendung des Kriterienkatalogs der dritten Stufe herausgearbeitet.

Der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal war auf den beiden ersten Bewertungsebenen als geeignet eingestuft worden. Auf der dritten Stufe wurde eine bedingte Eignung festgestellt. Gründe hierfür waren raumordnerische Restriktionen/Belange und die Konflikte im Bereich Arten- und Biotopschutz. Zu den erforderlichen Stabilisierungsmaßnahmen für den Bau des Oberbeckens wegen der Betroffenheit einer ehemaligen Eisenerzgrube wird in der UVS ausgeführt, dass diese entsprechend dem Kenntnisstand in der vorgelagerten Raumordnung zu bewältigen seien.

Der Standort Kesten-Dreisbachtal (Stufe 1: geeignet, Stufe 2: bedingt geeignet) kam letztlich nicht in Betracht, weil sich das Unterbecken nach Angaben des

Landesamtes für Geologie und Bergbau im Bereich einer großräumigen und tiefreichenden Hangrutschung befindet.

Die Realisierung des Vorhabens am Standort Wiltinger Wald-Zappbornfloß (Bewertungsebene 1: geeignet, Bewertungsebene 2: bedingt geeignet) wird als problematisch erachtet, weil das Unterbecken in direktem Sichtkontakt zu den höher gelegenen Teilen der Ortslage von Wiltingen steht und bei einer Entfernung von nur wenig mehr als 500 m wird mit erheblichen Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung gerechnet. Weiterhin werden die Betroffenheit schutzwürdiger Biotoptypen und sehr bedeutender Flächen des regionalen Biotopverbundsystems nach der Landschaftsrahmenplanung sowie eine ungünstige Verkehrserschließung angeführt. Nach alledem wurde dieser Standort in der Alternativenprüfung letztlich als ungeeignet eingestuft.

Der Standort Wolfer Berg-Mühlenbachtal wurde nach Ausführungen auf den Seiten 25 und 26 der Alternativenprüfung auf den Stufen 1 und 2 als geeignet bewertet. Auf der Stufe 3 erfolgte die Bewertung bedingt geeignet wegen der aktuell ungünstigen Verkehrserschließung. Mit Blick auf die im Bau befindliche Bundesstraße 50 neu mit dem Hochmoselübergang wird in der UVS davon ausgegangen, dass dieser Standort ab dem Jahr 2016 sehr gut an das überregionale Straßennetz angebunden sein wird. Allerdings sind zeitliche Verzögerungen beim Bau dieser Straße nicht auszuschließen und damit ist auch das Projektrisiko einer nicht rechtzeitig zum Baubeginn fertig gestellten Baustellenzufahrt relevant.

Hierzu ist seitens der Oberen Landesplanungsbehörde anzumerken, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand von einer Fertigstellung des verkehrlichen Großprojektes B 50 neu mit dem Hochmoselübergang mit dem Abschnitt von Platten bis Longkamp realistisch im Jahr 2017 ausgegangen werden kann. Da nach dem in den Raumordnungsunterlagen beschriebenen groben Zeitplan die bauliche Umsetzung (mit der rechtzeitig fertigzustellenden Baustellenzufahrt) ab dem Jahr 2016 und die Inbetriebnahme des PSKW Rio für frühestens Ende 2019 vorgesehen sind, ist dem in der Alternativenprüfung insoweit angesprochenen möglichen Projektrisiko entsprechende Bedeutung beizumessen.

Nach den weiteren Ausführungen in der Alternativenprüfung zum Standort Wolfer Berg-Mühlenbachtal sind neben der angesprochenen Verkehrssituation auf der Bewertungsebene 3 auch verbleibende Restriktionen z.B. im Bereich Arten- und

Biotopschutz und der geringe Abstand zur Wohnbebauung von ca. 300 m zu berücksichtigen. Zwar ist eine Einsehbarkeit nicht gegeben, gleichwohl können erhebliche Akzeptanzprobleme nicht ausgeschlossen werden. All diese Gründe führten letztlich zur Einstufung auf der Ebene 3 als bedingt geeignet.

In der Gesamtschau und -bewertung der Standorte Hummelsberg-Kautenbachtal und Wolfer Berg-Mühlenbachtal werden die wesentlichen Vorteile des Standortes Hummelsberg-Kautenbachtal in der sehr günstigen Verkehrserschließung an die BAB A 1 sowie die sehr günstigen Möglichkeiten der Netzanbindung, die unmittelbar am Beckenstandort erfolgen kann, gesehen. Hierbei wird auch darauf hingewiesen, dass beide Kriterien zu einer Minimierung wesentlicher weiterer Eingriffe in den Naturhaushalt führen, welche durch die Verkehrsbelastung und Leitungsanbindung entstehen würden.

Die Schlussfolgerung in der Alternativenprüfung lautet nach dem zuvor Gesagten wie folgt:

„In der Gesamtschau wird daher der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal als die eindeutig vorzugswürdige Lösung beurteilt.“

In der raumordnerischen Bewertung ist festzustellen, dass die Alternativenprüfung mit ihren drei Bewertungsebenen bzw. -stufen seitens der SGD Nord mitgetragen wird. Hierauf haben die in besonderem Maße tangierten Fachstellen (Obere Naturschutzbehörde und Obere Wasserbehörde) im Erörterungstermin am 12.12.2012 nochmals explizit hingewiesen. Auch kann in diesem Zusammenhang den Bedenken der Oberen Forstbehörde, mit der Festlegung auf den Standort Hummelsberg-Kautenbachtal erfolge eine Vorwegnahme der Güterabwägung, nicht gefolgt werden. Weder aus § 15 ROG noch aus § 17 LPIG ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung für die Antragstellerin, die Eingriffserheblichkeit anderer Standortvarianten in gleicher Intensität zu untersuchen wie der favorisierte und ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Standort Hummelsberg-Kautenbachtal. In § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG heißt es, dass Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 auch die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen sind. Ins Raumordnungsverfahren eingeführt wurde der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal. Dieser muss sich noch nicht einmal als die eindeutig vorzugswürdige Lösung darstellen. Maßstab der Bewertung ist hier das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2004 - Az.: 9 A 11.03. Danach darf sich kein anderer als der gewählte Standort unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als der besse-

re, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Standort darstellen. Es müsse sich also, so heißt es in dieser höchstrichterlichen Entscheidung, eine andere Standortlösung der Behörde aufdrängen. Im vorliegenden Falle sind die Kriterien der Alternativenprüfung, die alle zu berücksichtigenden - insbesondere überörtlich bedeutsamen- Belange umfassen, nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden. Es **drängt** sich daher der SGD Nord im Raumordnungsverfahren keine andere Standortlösung, als der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal auf. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass auch der gegenwärtige Stand der Arbeiten zur Neuaufstellung des Regionalplans Trier zu keiner anderen Schlussfolgerung führt.

Abschließend ist zur Frage der Standortwahl und Alternativen noch auf die Nulllösung, also den Verzicht auf das PSKW Rio, einzugehen. Hierzu hat die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH im Zielabweichungsantrag noch Ausführungen gemacht, die nachvollziehbar sind. Eine Nullvariante hätte den Verzicht auf die Speicherung in der Region erzeugter erneuerbarer Energien zur Folge. Für die raumordnerische Betrachtung des Vorhabens folgt daraus, dass der im Zielabweichungsbescheid beschriebene „Dreiklang“ der Module Energieerzeugung, -verteilung und -speicherung aus dem Fugen geraten würde. Die Energiewende in der Region Trier und im Land Rheinland-Pfalz wäre damit nicht wie vorgesehen -insbesondere auch hinsichtlich des zeitlichen Aspekts- umzusetzen. Sie würde letztlich infrage gestellt.

4.2 Energieversorgung

Die Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung, zu welcher die Energiespeicherung unabdingbar gehört, kommt in den Grundsätzen der Raumordnung des Bundes nach § 2 Abs. 2 ROG klar zum Ausdruck. Neben den Ziffern 1 (Satz 2) und 3 (Satz 1), welche die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge ansprechen, sind hier vor allem die Ziffern 4 und 6 zu nennen. § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 5 ROG besagt, dass den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sicherere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen ist. Im § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 7 ROG wird darauf Bezug genommen, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Entsprechend dem folgenden Satz 8 sind dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Nach dem von der Bundesregierung im September 2010 beschlossenen Energiekonzept ist der Ausbau von Speicherkapazitäten langfristig wichtig und geboten. Angesichts der deutlich zunehmenden fluktuierenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden verschiedene Wege gebraucht, um jederzeit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Daraus ergeben sich nach diesem Konzept vier zentrale Handlungsfelder, zu denen mittelfristig die Erschließung der verfügbaren deutschen Potenziale für Pumpspeicherkraftwerke im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten gehört.

Im Zuge der am 11.05.2013 verbindlich gewordenen ersten Änderung des LEP IV vom 16.04.2013 zu Teil B Abschnitt V Nummer 5.2 Energieversorgung wurden in das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ entsprechende Aussagen aufgenommen, die sich mit der Reduzierung von Klimagasen und dem Beitrag der erneuerbaren Energien hierzu befassen.

Zudem hat das für Grundsatzfragen der Energiewende und Erneuerbare Energien zuständige Fachressort im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung in seinem als Anlage 2 zum Zielabweichungsbescheid beigefügten Schreiben vom 21.03.2013 die Bedeutung der Stromspeicherung als einen wesentlichen Baustein der Energiewende im Land betont.

Der Träger der Regionalplanung hat im Raumordnungsverfahren und im Zielabweichungsverfahren dargelegt, dass bereits seit 15 Jahren vielfältige regionale Initiativen zur Förderung der erneuerbaren Energien auf dem Weg gebracht wurden und deren Ausbau auch im neuen Regionalplan einen Schwerpunkt einnehmen wird. Hierbei wird insbesondere auch auf die im derzeitigen Vorentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans vorgesehenen Grundsatzfestlegungen verwiesen. Danach soll die Stärkung der eigenen Energieversorgung -hierzu trägt das PSKW Rio maßgeblich bei- einer der Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Weiterhin sollen Möglichkeiten zur Energiespeicherung und intelligenten Netzverteilung verstärkt geprüft und wo möglich, ausgebaut werden, um Angebotsschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien mindestens im Rahmen des regionalen Strombedarfs ausgleichen zu können. Das PSKW Rio soll gerade dazu dienen, solche Angebotsschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien im Rahmen des Strombedarfs der Region Trier, und ausschließlich auf diese Region wird das Vorhaben ausgelegt, auszugleichen.

Im ROB 2008 der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird die Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung für eine nachhaltige Raumentwicklung hervorgehoben. In diesem Kontext wird ein substanzieller Beitrag zur Energiesicherung und zum Klimawandel angemahnt. Auch hier wird auf eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien als tragende Säule zur Unterstützung der Energie- und Klimaschutzziele der EU und der Bundesregierung gesetzt.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat in ihrem ROB 2007 zum Ausdruck gebracht, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung grundlegende Voraussetzung für eine positive Regionalentwicklung ist. In diesem Zusammenhang werden als Zielsetzungen der Regionalplanung eine umweltfreundliche Energieversorgung und deren Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region genannt.

Das im Jahre 2010 fortgeschriebene Energiekonzept der Planungsgemeinschaft Region Trier hat sich schwerpunktmäßig nicht mit speziellen Möglichkeiten der Energiespeicherung befasst. Gleichwohl wurde bereits damals die Notwendigkeit eines energetischen Verbunds von dezentralen Energieerzeugern, -speichern und -verbrauchern zum Ausdruck gebracht. Konkret wurde von einer bedeutenden Herausforderung der Energiewirtschaft bezüglich der Zwischenspeicherung von Überschüssen der fluktuierenden Energieerzeugung regenerativ betriebener Kraftwerke mit dem Ziel der möglichst vollständigen Adaption der Erzeugung an den Bedarf gesprochen. Als mögliche Speichersysteme bzw. -medien wurden dann auch Pumpspeicherkraftwerke genannt (siehe Zielabweichungsbescheid).

Ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 10.09.2008 -Az.: 1 BvR 1914/02- verwiesen. Hierin wird festgestellt, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Nach alledem kann es im Raumordnungsverfahren auch keine Zweifel an der Erforderlichkeit, d.h. der Planrechtfertigung des Vorhabens PSKW Rio geben. Diese Voraussetzung ist nämlich schon dann gegeben, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf be-

steht. Dies ist der Fall, wenn es „vernünftigerweise geboten“ ist (siehe Urteil des OVG NRW vom 21.12.2007 - 11 A 1194/02 - und auch BVerwGE 72, 272).

Diese grundlegende Voraussetzung ist beim geplanten PSKW Rio aus den oben genannten Gründen zu bejahen.

4.3 Raum- und Siedlungsstruktur, regionale und kommunale Belange

In § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 1 ROG heißt es, dass im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene infrastrukturelle und wirtschaftliche Verhältnisse anzustreben sind. Nach Satz 2 dieses Raumordnungsgrundsatzes sind dabei nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen und Satz 3 besagt, dass diese Aufgaben gleichermaßen in Ballungsräumen und ländlichen Räumen sowie in strukturschwachen und strukturstarken Regionen zu erfüllen sind. In § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 1 ROG kommt die Bedeutung des Raumes im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zum Ausdruck.

Auch der verbindliche Regionalplan Trier 1985 betont bereits den Gesichtspunkt der Sicherung und des weiteren Ausbaus der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Leistungsfähigkeit, gerade auch bezogen auf den Mittelbereich Trier, zu dem der Standort des PSKW Rio gehört. In diesem Zusammenhang sind bei der Beurteilung des Vorhabens mit Blick auf die allgemeinen Ziele für die Entwicklung der Region sowie Entwicklung von Bevölkerung und Arbeitsplätzen die grundsätzlichen Vorgaben des Regionalplans Trier 1985 zur Wirtschaftsstruktur und Arbeitsplatzentwicklung relevant. Der Träger der Regionalplanung hat hierzu im Zielabweichungsverfahren darauf hingewiesen, dass die Errichtung des PSKW Rio sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase unmittelbar zur Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen kann. Im Zuge der Fortschreibung des regionalen Energiekonzepts 2010 wurde zudem ermittelt, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien ein erheblicher Beitrag zur Wertschöpfung in der Region geleistet werden kann. Letztlich kann damit neben den direkten Auswirkungen auf die Arbeitsplatzentwicklung durch das Vorhaben auch ein mittelbarer Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Trier erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Stellungnahme der IHK Trier in die Abwägung einzustellen. Die Kammer hat darauf hingewiesen, dass eine sichere, stabile und wettbewerbsfähige Energieversorgung elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze ist.

Die Festlegungen des Regionalplans Trier 1985 zur zentralörtlichen Gliederung sowie hinsichtlich der Zuweisung von besonderen Funktionen an die Gemeinden werden im Ergebnis nicht signifikant negativ tangiert. Soweit den betroffenen Gemeinden die besonderen Funktionen „Landwirtschaft“ und „Erholung“ zugewiesen wurden und die Vergabe dieser Funktionen auch im neuen Regionalplan beabsichtigt ist, sind im Einzelfall entsprechende Kompensationen notwendig, die anhand der Ergebnisse dieses Entscheids im Zulassungsverfahren festzulegen sind.

Nachteilige Auswirkungen auf bestehende Siedlungen und konkret in Aussicht genommene Erweiterungen von Bauflächen laut vorbereitendem Bauleitplan der Verbandsgemeinde Schweich sind nicht gegeben. Diesem Aspekt wurde auch durch eine angemessene und ausreichende Berücksichtigung siedlungsstruktureller Erfordernisse in Form von Abstandsflächen zum PSKW Rio im Zuge des Kriterienkatalogs in der Standort-Alternativenprüfung Rechnung getragen. Auch anderweitige konkrete raumbedeutsame Planungen von Ortsgemeinden innerhalb des Planungsgebietes werden von dem Vorhaben nach deren Stellungnahmen nicht tangiert.

4.4 Fachliche Belange

4.4.1 Geologie

Bei den geologischen Belangen geht es um die Frage der technischen Machbarkeit des Vorhabens. Hierzu hat sich das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) in seiner schriftlichen Stellungnahme sowie im Erörterungstermin eingehend geäußert. Das geplante PSKW befindet sich demnach über mehreren auf Eisen verliehenen Bergwerksfeldern, deren Eigentümerin die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH ist. Das LGB empfiehlt insoweit dringend, einen Gutachter für Altbergbau bzw. Geotechniker hinzuzuziehen. Die eingeschaltete ArcelorMittal Bremen GmbH hat mitgeteilt, dass das Unternehmen zurzeit keine Planungen in Bezug auf die zukünftige Nutzung der Bergwerksfelder im fraglichen Bereich hat. Mit Blick auf die vom LGB geschilderten allgemeinen geohydraulischen Verhält-

nisse (z.B. Lage der Grundwasseroberfläche) und insbesondere die hydraulische (Un-)Durchlässigkeit des Untergrunds im Bereich der Speicherbecken bedarf es sehr umfangreicher Gelände-Erkundungsmaßnahmen in Form von Bohrungen und hydraulischen Tests. Was die ingenieurgeologischen Gesichtspunkte betrifft, so sind auch hier weiterführende vertiefende Untersuchungen in Abstimmung mit dem LGB für das Zulassungsverfahren erforderlich. So ist zur Klärung der genauen geologischen Verhältnisse eine umfangreiche geologische Erkundung mit Tiefbohrungen geboten. Nach der fachlichen Beurteilung des LGB ist die Frage der Stabilität und Dichtigkeit des Untergrunds ein wesentlicher Faktor für eine abgesicherte Standortentscheidung. Die Fachbehörde hat erklärt, dass die geologischen Fragestellungen auf der großräumigen Maßstabsebene der Raumordnung ausreichend abgehandelt worden sind. Das LGB kommt daher zu dem Ergebnis, dass entsprechend dem Stand der Vorerkundungen die grundsätzliche Raumverträglichkeit des geplanten PSKW Rio unter geologischen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung der von ihm genannten Prämissen bestätigt werden kann. Bezüglich der Alternativenprüfung für die Erdablagerung hat das LGB am 12.12.2012 empfohlen, die notwendigen geologischen Erkundungen im Vorfeld des Zulassungsverfahrens durchzuführen.

Für die Obere Landesplanungsbehörde ergibt sich für die raumordnerische Würdigung insoweit als Ergebnis, dass die angesprochenen notwendigen vertiefenden Untersuchungen, vor allem in Form von umfangreichen Erkundungsmaßnahmen, in frühzeitiger und enger Abstimmung zwischen Antragstellerin und LGB durchzuführen sind.

Auf die Maßgabe Nr. 8 dieses Entscheids wird verwiesen.

Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich auch, dass die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung und auch im Erörterungstermin von privater Seite vorgebrachten Bedenken zur geologischen Machbarkeit, vor allem mit Blick auf den Standort des Unterbeckens rd. 500 m oberhalb der Ortslage Enschede und die Lage des Oberbeckens auf Altbergbau, letztlich in der raumordnerischen Betrachtung nicht durchgreifen können. Allerdings kommt der Frage der Standsicherheit im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren elementare Bedeutung zu. Denn das PSKW Rio kann nur gebaut werden, wenn die Stabilität und Dichtigkeit des Untergrunds einen sicheren Standort gewährleisten. In diesem Gesamtzusammenhang ist die Einhaltung der DIN-Vorschriften 19700-10 (Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen) und 19700-12 (Stauanlagen - Teil 12: Hochwasserrückhaltebecken) zwingende Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens.

4.4.2 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz, Altablagerungen und Altstandorte)

Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 1 ROG besagt, dass der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden und des Wasserhaushalts einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen ist. Nach den folgenden Sätzen 2 und 4 sind wirtschaftliche Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten, wobei Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen und Grundwasservorkommen zu schützen sind. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen.

Der stärkste Eingriff in die Belange der Wasserwirtschaft ergibt sich zweifellos durch den Bau des Unterbeckens im Bereich des Kautenbachtals, welcher auch einen Verstoß gegen die Zielvorgabe Z 102 des LEP IV -korrespondierend mit der Wasserrahmenrichtlinie- darstellt. Diese Problematik wurde im Zielabweichungsbescheid eingehend behandelt, mit dem Ergebnis, dass im Einvernehmen mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier diese Abweichung unter Nebenbestimmungen zugelassen wurde. Ebenfalls zugelassen wurde die Abweichung von der Zielvorgabe Z 5.3.3.4 des Regionalplans Trier, welche die Freihaltung natürlicher Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer -vorliegend des Kautenbaches- festgelegt. Die weiteren im Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ des LEP IV enthaltenen raumordnerischen Erfordernisse werden nicht in einem dahingehenden Maße tangiert, dass sich hierdurch eine negative raumordnerische Beurteilung des Vorhabens ergeben könnte.

So hat die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier in ihrer Stellungnahme im Raumordnungsverfahren über die Bedenken in Sachen dauerhafte Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbachtals hinaus keine grundlegenden Einwendungen vorgetragen. Insbesondere wurde auch betont, dass das Untersuchungsgebiet weder für die Grundwasserneubildung noch für die Trinkwasserversorgung eine über einen rein örtlichen Charakter hinausgehende Bedeutung aufweist. Das LGB hat in diesem Zusammenhang im Erörterungstermin dargelegt, dass das öffentliche Interesse an einer gesicherten Trinkwasserversorgung dem Bau des PSKW nicht entgegensteht. Bedeutende

Grundwasservorkommen sind nicht betroffen und innerhalb des Planungsraumes befinden sich auch keine festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete.

Aus alledem ergibt sich, dass zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel Z 103 sowie zum Zwecke einer raumverträglichen Ausgestaltung hinsichtlich der Grundsätze G 100 und G 101 des LEP IV die über die Zielabweichungsentscheidung hinausgehenden relevanten wasserwirtschaftlichen Belange ebenfalls konkretisiert zu untersuchen und zu bewerten sind. Dies betrifft insbesondere auch den Verlust und die Beeinträchtigungen von Quellen (deren Habitat- und wasserwirtschaftliche Funktionen) sowie die mit der reduzierten Quellschüttung einhergehenden Auswirkungen. Der sich hieraus ergebende Kompensationsbedarf ist festzulegen.

Auf die Maßgabe Nr. 4 wird Bezug genommen.

Bedenken gegen die Abhandlung der Thematik „Altablagerungen, Altstandort und Bodenablagerung“ durch die Antragstellerin wurden seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier nicht vorgetragen, da deren Hinweise in den Unterlagen berücksichtigt wurden.

Bezüglich des Bodenschutzes sind, wie bereits dargelegt, die Vorgaben des Grundsatzes G 112 LEP IV entsprechend zu berücksichtigen, wobei nach der UVS mit Blick auf die Versiegelungen, die dauerhafte Bodenbeseitigung und Überbauung von einem geschätzten Kompensationsbedarf von ca. 100 ha gesprochen wird. Diese Kompensationen werden für das wasserwirtschaftliche Planfeststellungsverfahren nachzuweisen sein. Die Erforderlichkeit hierzu unter raumordnerischen Gesichtspunkten ergibt sich schon aus dem Grundsatz G 112 des LEP IV (siehe Maßgabe Nr. 4).

Nachdem die im Vorfeld des Raumordnungsverfahrens in die Überlegungen eingestellte Nutzung einer Stauhaltung der Mosel als Unterbecken nicht mehr weiterverfolgt und damit auch nicht zum Gegenstand des Raumordnungsverfahrens gemacht wurde, sieht das Wasser- und Schifffahrtsamt Trier die von ihm zu vertretenden Belange nur noch am Rande tangiert.

4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich bedeutsame historische Kulturlandschaften und Klima)

Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2, 4 und 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche Nutzungen des Raumes sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten, wobei die Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen sind. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbunds ist Rechnung zu tragen.

Das LEP IV enthält die bereits genannten Festlegungen zum Freiraumschutz, und zwar G 85 sowie G 86, und im Regionalplan Trier 1985 sind die einschlägigen naturschutzfachlichen Erfordernisse in den Ziffern 5.3.1 und 5.3.2.1 sowie Kapitel 2.5. wiedergegeben. Wie dargelegt, liegt der Vorhabensstandort nach dem derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans in einem regionalen Grünzug, als Ausfluss der regionalplanerischen Konkretisierung und Sicherung der im LEP IV enthaltenen landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (vgl. Ziel Z 87).

Zudem ist Grundsatz G 89 LEP IV wegen der teilweisen Lage des Planungsraums im geplanten Regionalpark „Mosel-Saar“ zu berücksichtigen.

In Konkretisierung von Ziel Z 98 LEP IV setzt die Planungsgemeinschaft in ihrem neuen Regionalplan zudem Vorrang- und Vorbehaltsgebiete regionaler Biotopverbund fest. Das Vorhaben PSKW Rio wird von beiden Kategorien betroffen.

Fakt ist, dass das Vorhaben PSKW Rio mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft inklusive des Landschaftsbildes verbunden ist. Dabei sind die naturschutzfachlichen Bedenken mit Blick auf die tangierten Ziele der Landes- (Z 102 LEP IV) und Regionalplanung (Z Nr. 5.3.3.4 des Regionalplans Trier 1985) im Zielabweichungsbescheid eingehend behandelt und bewertet worden.

Die ONB konnte im Schreiben vom 10.10.2012 im Hinblick auf die Schutzgüter Arten, Biotope, Boden, Wasser und Klima/Luft eine Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen noch nicht bescheinigen. Dies wurde mit dem noch nicht in der erforderlichen Detailschärfe vorliegenden Kompensationskonzept hinsichtlich der Kriterien Flächenverfügbarkeit, genaue Bilanzierung des Eingriffs und Maßnahmenkonzept begründet. Im Erörterungstermin am 12.12.2012 wurde seitens der ONB die Einschätzung geäußert, dass es möglich erscheine, wohl für alle Eingrif-

fe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Diese Aussage ist mit Blick auf die in der Raumordnung anzustellende überörtliche Betrachtungsweise von Bedeutung. Hier geht es nämlich um die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens. Davon kann nach den Darlegungen der ONB entsprechend der Maßstabsebene der Raumordnung ausgegangen werden. Selbstverständlich bedarf es einer abschließenden Konkretisierung in dem für das Zulassungsverfahren vorzulegenden Kompensationskonzept.

Auch mit Blick auf eine Reihe betroffener europäisch geschützter Arten, insbesondere Tagfalter-, Fledermaus-, Amphibien- und Reptilienarten, ist derzeit eine abschließende Aussage noch nicht möglich. Im Raumordnungsverfahren hat die ONB am 10.10.2012 ihre Einschätzung dahingehend formuliert, dass für die genannten Arten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt werden kann und daher im nachfolgenden Zulassungsverfahren wohl artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich sein werden. Im Zielabweichungsverfahren hat die ONB erklärt, ob artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden müssten, könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels noch nicht abgeschlossener Artenerhebungen nicht entschieden werden.

Diese Thematik wird im Zulassungsverfahren abschließend zu behandeln sein. Nähere Darlegungen zur Artenschutzbetrachtung sowie zur Frage einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wegen der Überbauung des Kautenbachtals unter überörtlichen Gesichtspunkten enthält der Zielabweichungsbescheid.

Die ONB hat auch dargelegt, dass das Landschaftsbild stark beeinträchtigt wird. Erschwerend kommt für sie noch die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hinzu. In dieser Frage besteht ein Unterschied zwischen der Bewertung in der Raumverträglichkeitsstudie und der fachlichen Einschätzung der ONB. Auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft wird verwiesen. Inwieweit es hierzu ergänzender Visualisierungen für das Zulassungsverfahren bedarf, ist mit der ONB abzustimmen.

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH hat der Oberen Landesplanungsbehörde im Anschluss an den Erörterungstermin die Protokolle zu den bis dahin geführten Gesprächen mit den nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereinen zukommen lassen. Dabei wurde in dem Gespräch am 26.09.2012 insbesondere auch die Thematik „Potenzial Aus-

gleichsflächen“ mit entsprechend konkreten Ausgleichspotenzialen und Ausgleichsflächen erörtert. Hierbei wird die Einschätzung des Büros BGHplan dahingehend wiedergegeben, dass sich im Naturraum ein ausreichendes Potenzial an adäquaten Ausgleichsflächen finden wird. Ziel sei es weiterhin, die Ausgleichsflächen vorrangig im Rahmen des Flächenkonzepts der Verbandsgemeinde Schweich umzusetzen - eine Forderung, die von den kommunalen Gebietskörperschaften in dieser Verbandsgemeinde im Raumordnungsverfahren vorgetragen wurde. Über die Verbandsgemeinde hinausgehende Vorschläge würden laut BGHplan, so das Protokoll vom 26.09.2012, auch geprüft. Im Kompensationskonzept der UVS wird darauf verwiesen, dass in einem landschaftsplanerischen Gesamtkonzept in Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den Ortsgemeinden für die gesamte Verbandsgemeinde festgelegt wurde, welche Flächen für die Offenhaltung und welche der Bewaldung dienen sollen. Die Ergebnisse seien in den Flächennutzungsplan übernommen worden und die Verbandsgemeinde Schweich habe inzwischen bereits 100 ha durch Ausgleichsmaßnahmen von Gemeinden und externen Planungsträgern umgesetzt. Auch die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für das vorliegende Projekt sollten vorrangig im Rahmen dieses Konzepts realisiert werden. Dabei sollten bestehende Extensivnutzungen im Gebiet erhalten und aufgegebene Flächen in ein Konzept der Offenhaltung der Landschaft eingebunden werden.

Die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine, die ihre Zustimmung zu dem Vorhaben PSKW Rio, wie es der NABU - Region Trier- formuliert, von einem überzeugenden Ausgleichskonzept abhängig machen, haben sich im Grundsatz positiv über die am 26.09.2012 besprochenen Anstrengungen geäußert, zu einer von der Antragstellerin, den planenden Büros und den Naturschutzverbänden gemeinsam getragenen Lösung zu kommen.

In dem Termin am 27.11.2012 mit den nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereinen sowie der Obersten, Oberen und Unteren Naturschutzbehörde wurde neben dem Stand der Überlegungen zum naturschutzfachlichen Ausgleich (u.a. Magerwiesen im Bereich Hummelsberg/Mehringer Berg) auch ein erster Entwurf zur Zielkonzeption Artenschutz vorgestellt.

In diese Gesamtbetrachtung zur Thematik „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist auch die Lage des Vorhabensstandortes in einem geplanten regionalen Grünzug und teilweise im geplanten Regionalpark „Mosel-Saar“ einzubeziehen. Der Träger der Regionalplanung setzt insoweit die Vorgaben des LEP IV (Z 87 und G

89) um. Nach einer im derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans vorgesehenen Zielaussage dienen die regionalen Grünzüge als landschaftsräumlich zusammenhängende Bereiche mit naherholungsbezogenen und siedlungsgliedernden Funktionen der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft. Eine beabsichtigte Grundsatzfestlegung besagt, dass der Regionalpark „Mosel-Saar“ zur Sicherung und Entwicklung der Freiräume beitragen soll. Diese sollen im Gebiet des Regionalparks qualitativ aufgewertet werden. Hierbei sollen die Identitäten der Kulturlandschaften gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und ihre Erholungseignung verbessert werden.

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich, dass sich die Aspekte des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung im Rahmen der Sicherung der Erholungsnutzung auch in diesen geplanten künftigen regionalplanerischen Erfordernissen widerspiegeln. Daher wird diesen Gesichtspunkten im zu erstellenden Kompensationskonzept ebenfalls besondere Bedeutung zukommen. Den insoweit durch das PSKW Rio verursachten Eingriffen ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Erholungsnutzung Rechnung zu tragen. Hier ist insbesondere auf eine landschaftsangepasste Einbindung des Vorhabens zu achten. In diesem Kontext geht es auch um das Wohl der Allgemeinheit - orientiert an überörtlichen Gesichtspunkten. Denn eine im neuen Regionalplan beabsichtigte Zielfestlegung besagt, dass von dem Verbot jeglicher sonstiger flächenhafter Besiedlung Infrastrukturmaßnahmen von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse ausgenommen sind. Wenngleich es nicht Gegenstand dieses raumordnerischen Prüfverfahrens ist, das Vorliegen dieser Tatbestandsvoraussetzung zu prüfen, so ist doch festzustellen, dass es sich bei dem PSKW Rio zweifellos um ein unter überörtlicher Betrachtungsweise bedeutendes Projekt der Infrastruktur zum Zweck einer gesicherten Energieversorgung handelt (vgl. Abschnitt D). Auf Seite 30 des Zielabweichungsbescheides vom 17.06.2013 wurde für die dort vorzunehmende raumordnerische Beurteilung in Anlehnung an die Prüfung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter überörtlichen Gesichtspunkten festgehalten, dass gewichtige Gesichtspunkte für ein Vorliegen von Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Regionalpark „Mosel-Saar“ wurde die regionalplanerische Intention zur Förderung der Identitäten der Kulturlandschaften angesprochen. Hierzu ist festzustellen, dass auch der Bund in seinen Grundsätzen der Raumordnung den Kulturlandschaften entsprechende Bedeutung beimisst. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Sätze 1 und 2 ROG. Demnach sind

Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Da der Planungsraum innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Moseltal“ liegt (siehe Karte 10 LEP IV), ist Ziel Z 92 LEP IV relevant, das im Zusammenhang mit der Anlage 3: Tabelle zu Karte 10 zu betrachten ist.

In dieser Anlage sind als prägende Elemente der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft „Moseltal“ die Merkmale Ortsbilder, Burgen, Steillagen-Weinbau/Trockenmauern, Streuobstwiesen und Niederwälder genannt. Eine unter überörtlichen Gesichtspunkten erkennbare Beeinträchtigung von Ortsbildern und Burgen ist nicht erkennbar. Hinsichtlich der Eingriffe in Weinbauflächen, Streuobstwiesen und Niederwälder bedarf es entsprechender Kompensationsmaßnahmen, die möglich sind.

Zur Frage geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist grundsätzlich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2003 -4 CN 14.01- zu verweisen. Darin wurde mit Blick auf die zu beachtenden raumordnerischen Ziele festgestellt, dass naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein geeignetes Mittel sein können, um die Zielkonformität zu sichern. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Falle heranzuziehen. Für die Frage der raumordnerischen Verträglichkeit mit Blick auf die tangierten naturschutzfachlichen Belange ist insoweit die Aussage der ONB im Erörterungstermin am 12.12.2012 von Bedeutung, wonach es möglich erscheint, wohl für alle Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Damit ist die Herstellung und Sicherung der Zielkonformität des PSKW Rio hinsichtlich der betroffenen Ziele der Raumordnung mit naturschutzfachlichem oder landespflegerischem Bezug durch entsprechende naturschutzfachliche und landespflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter überörtlichen Gesichtspunkten möglich. Gleiches gilt bezüglich der tangierten Grundsätze sowie der beabsichtigten Festlegungen im neuen Regionalplan Trier. Ausgenommen hiervon sind natürlich die beiden Ziele der Landes- und Regionalplanung, für welche die Obere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 17.06.2013 eine Zielabweichung zugelassen hat.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier hatte mit Blick auf die Thematik „Kulturlandschaften“ für die Antragskonferenz noch darauf hingewiesen, dass von dem Vorhaben auch regional bedeutsame historische Kulturlandschaften berührt werden. Diese sollen nach Ziel Z 93 LEP IV auf der Grundlage von Kulturland-

schaftskatastern ausgewiesen werden. Da diese Kataster noch nicht zur Verfügung stehen, wird es hierzu in dem derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan Trier weder textliche noch zeichnerische Festlegungen geben.

Zu den nachträglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachten alternativen Standorten für die Erdablagerung hat die ONB am 12.12.2012 ausgeführt, dass sie bezüglich der favorisierten Flächen A und D keine unüberwindbaren Hindernisse sieht, zumal auf diesen und angrenzenden Flächen durch Folgenutzungen wieder ähnliche Strukturen (z.B. Magergrünland) geschaffen werden.

Im Ergebnis ergibt sich mit Blick auf das zuvor Gesagte folgende raumordnerische Würdigung:

Zur Vereinbarkeit des PSKW Rio mit den Erfordernissen des Freiraumschutzes im LEP IV (Grundsätze G 85, G 86 und G 89 sowie Ziel Z 87), dem Ziel Z 98 LEP IV zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund im neuen Regionalplan Trier sowie mit Ziel Z 92 LEP IV (Kulturlandschaften) ist ein Kompensationskonzept zu erarbeiten. Diese Konzeption, die zudem den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffern 5 und 6 ROG Rechnung zu tragen hat, muss die Kriterien Flächenverfügbarkeit, genaue Bilanzierung des Eingriffs und Maßnahmenkonzept umfassen. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, welche für die Einhaltung der fachgesetzlichen Anforderungen bei der Konzepterstellung Sorge tragen werden. Für den Bereich des Naturschutzes sind dies die Obere und die Untere Naturschutzbehörde. Zudem sollten die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine in Vertiefung der bereits stattgefundenen dokumentierten Gespräche in diesen Abstimmungsprozess eingebunden werden.

Im Zuge dieses zu erarbeitenden Kompensationskonzeptes bezüglich der naturschutzfachlich relevanten Eingriffe können vorrangig Kompensationen innerhalb des Ausgleichsflächenkonzeptes der Verbandsgemeinde Schweich, die an den Abstimmungen ebenfalls beteiligt werden sollte, vorgesehen werden. Sollten in diesem Flächenkonzept aber nicht in ausreichendem Maße geeignete und verfügbare Flächen vorhanden sein, so müssen auch über den räumlichen Bereich der Verbandsgemeinde hinausgehende Vorschläge der Träger öffentlicher Belange (insbesondere auch der Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und der nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten Vereine

für Kompensationsflächen und -maßnahmen geprüft und bei Eignung und Verfügbarkeit in das Konzept integriert werden.

Im zu erstellenden Kompensationskonzept wird den Aspekten des Landschaftsbildes und der (Nah-)Erholung, die sich auch in den geplanten künftigen regionalplanerischen Erfordernissen widerspiegeln, ebenfalls besondere Bedeutung zukommen. Diese geplanten regionalplanerischen Ziele und Grundsätze sind deswegen relevant, da das Planungsgebiet in einem geplanten regionalen Grünzug (siehe Ziel Z 87 LEP IV) und im vorgesehenen Regionalpark „Mosel-Saar“ (vgl. Grundsatz G 89 LEP IV) liegt. Den insoweit durch das PSKW Rio verursachten Eingriffen ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung Rechnung zu tragen. Hier ist insbesondere auf eine landschaftsangepasste Einbindung des Vorhabens zu achten. Mit Blick auf Ziffer 5.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 und die im neuen Regionalplan vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus in Umsetzung der Zielvorgabe Z 134 des LEP IV ist sicherzustellen, dass von dem Vorhaben keine dauerhaft nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus im Plangebiet ausgehen.

Auf die Maßgabe Nr. 1 dieses Entscheids wird verwiesen.

Ergänzend wird seitens der Oberen Landesplanungsbehörde noch angemerkt, dass die Anregung des NABU -Region Trier- einer Unterschutzstellung der verbleibenden Magerrasen im Umfeld des Oberbeckens von der ONB nicht für zwingend gehalten wird, da wesentliche Teile dieser Flächen nach ihrer Einschätzung Eingang in das Ausgleichsflächenkonzept finden werden. Damit sieht die ONB die angestrebte Nutzung und somit Biotopausbildung prinzipiell auch als sichergestellt an.

Bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Luft ist zunächst darauf zu verweisen, dass die klimatischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit der Reduzierung der Klimagase im Kapitel Energieversorgung behandelt wurden. Ergänzend ist auf die Abwägungsgrundlage in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG zu verweisen, wonach die Reinhaltung der Luft sicherzustellen ist. Daneben sind, wie dargelegt, Grundsatz G 113 LEP IV und die Ziffer 2.5.2 des Regionalplans Trier relevant. Entsprechend dem derzeitigen Vorentwurf des Regionalplans neu liegt das Oberbecken teilweise innerhalb eines zur Festlegung vorgesehenen

Vorbehaltsgebiets mit besonderer Klimafunktion (Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet). Nach der UVS sind durch das Vorhaben keine bleibenden Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten. Gleichwohl bedarf es natürlich auch hinsichtlich des Schutzgutes Klima/Luft entsprechender Kompensationen.

Relevant in diesem Zusammenhang sind die Befürchtungen der Ortsgemeinde Thörnich wegen einer möglichen Frostgefährdung der großen Weinbergflächen auf der Ebene in der Nähe der Ortschaft gegenüber dem Kautenbachtal. Diese Thematik ist auch von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier- und dem NABU -Region Trier angesprochen worden. Insoweit sind mit Blick auf die Vereinbarkeit des PSKW Rio mit den raumordnerisch relevanten Vorgaben zum Klima (insbesondere Grundsatz G 113 LEP IV, Ziffer 2.5.2 des Regionalplans 1985 und das regionalplanerisch zur Festlegung vorgesehene Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion) die Auswirkungen des Vorhabens wegen befürchteter Frostschäden für weinbauliche Bestände vertieft gutachterlich zu untersuchen. Sollten nach dem Ergebnis dieser Untersuchungen Beeinträchtigungen für den Weinbau nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Auf die Maßgabe Nr. 3 dieses Entscheids wird verwiesen.

Ergänzend ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass sich die ONB im Zusammenhang mit den Aussagen des NABU zu möglichen Problemen in der vorgelegten Klimabetrachtung geäußert hat. Nach Einschätzung der ONB ist das Vermögen des Kautenbachs als Frischluftleitbahn durch die große Oberflächenrauigkeit durch die Bewaldung stark eingeschränkt. Die Vermutung des Gutachters, dass die Frischluftmenge durch die Verdunstungskühle der Becken eher erhöht wird, kann die ONB nicht teilen. Das Abfließen des Kaltluftstroms wird durch das Unterbecken lediglich verzögert, jedoch nicht behindert. Im Rahmen dieser Verzögerung kann dann die Gefahr einer Frostgefährdung von Weinbauflächen gegeben sein, wobei die ONB vermutet, dass sich diese auf sehr begrenzte Weinbauflächen beschränken wird. Die ONB hält es für sinnvoll, die Auswirkungen der reduzierten Kaltluftentstehung auf den entstehenden Wasserflächen auf die thermische Disposition des Moselklimas zu untersuchen. Dabei könnte natürlich auch die Frostgefährdung der im Umfeld des Unterbeckens befindlichen Weinbauflächen konkretisiert werden.

4.4.4 Forstwirtschaft

Die Bedeutung der Belange der Forstwirtschaft findet auf Bundesebene ihren Ausdruck in § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen ist. Zudem sind forstliche Belange auch in den Raumordnungsgrundsatz der Ziffer 6 Sätze 1, 2, und 4 eingeflossen. Entsprechend dem Auftrag der Zielaussage Z 125 des LEP IV wird die Planungsgemeinschaft in ihrem neuen Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft ausweisen. Nach dem derzeitigen Vorentwurf berührt das Vorhaben zum Teil geplante Vorranggebiete Forstwirtschaft. Solche Vorranggebiete sind im verbindlichen Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 räumlich nicht abgegrenzt worden. In diesem Plan befasst sich Ziffer 3.1.2.2.1 mit grundsätzlichen Aussagen zu den Funktionen des Waldes und einer nachhaltigen Bestandssicherung durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

Die Obere Forstbehörde hat in einer gemeinsamen Stellungnahme mit der Unteren Forstbehörde (der Standort Hummelsberg-Kautenbachtal liegt komplett im Zuständigkeitsbereich des Forstamts Trier) die forstlichen Bedenken gegen das Vorhaben artikuliert und diese schwerpunktmäßig im Erörterungstermin vertieft und ergänzt. Dass diese Bedenken mit Blick auf die Standort-Alternativenprüfung nicht durchgreifen können, wurde im Kapitel „Standortwahl und Alternativen“ dargelegt und begründet. Dies betrifft auch ihre Forderung, aufgrund der großen Auswirkungen des Projekts in Folge seiner Dimensionierung nochmals die Einbeziehung der Mosel als Unterbecken - zumindest teilflächig - in die Überlegungen zur Umsetzung einfließen bzw. modellhaft darstellen zu lassen. Sowohl die Obere Wasserbehörde als auch die Obere Naturschutzbehörde haben erklärt, dass eine solche Lösung für sie nicht in Betracht kommen kann. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Trier hat eine solche Variante wegen der daraus erwachsenden Maßnahmen (Anpassung von Schleusen und Staustufen sowie Anhebung vorhandener Brücken, Straßen, Wege und Stromleitungen) in der Antragskonferenz am 21.06.2011 als realistischweise nicht umsetzbar angesehen.

Zu der Frage der Forstverwaltung im Erörterungstermin, ob die beiden Becken nicht mit kleineren Volumina von je rd. 3 bis 4 Millionen Kubikmeter Wasser dimensioniert werden könnten, hat die Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH erklärt, dass sich die Volumina der beiden Becken an der zu erzielenden Energiespeicherleistung in Folge des erwarteten Ausbaus der erneuerbaren Energien

orientieren müssten. Es gehe darum, dass die erneuerbaren Energien, die erzeugt würden, auch den prognostizierten Anteil am Energiebedarf der Region Trier decken könnten. Mit Blick auf die hohe Volatilität bei der Erzeugung der erneuerbaren Energien müssten die Voraussetzungen für eine entsprechende Ausregelung durch das PSKW geschaffen werden. Zur Überbrückung von Kapazitätsengpässen seien ausreichende Energiemengen bereit zu stellen, wozu die vorgesehenen Wassermengen erforderlich seien. Zudem gab die Antragstellerin zu bedenken, dass alle größeren Pumpspeicherkraftwerke mit zwei Becken ausgestattet seien. Die Obere Landesplanungsbehörde kommt nach Würdigung dieses Sachverhaltes zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Dimensionierung der beiden Becken mit Volumina von je 6 Millionen Kubikmeter Wasser im Zuge der Prüfung der Planrechtfertigung nicht zu beanstanden ist.

Auf die bereits gemachten Aussagen zur Planrechtfertigung, wonach es mit Blick auf den Bedarf ausreicht, wenn ein Vorhaben „vernünftigerweise geboten ist“, wird verwiesen.

Die Obere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die angedachten Ersatzaufforstungen auf Weinbergsbrachen den erforderlichen Ausgleich für die verloren gehenden Waldflächen nicht zu leisten vermögen. Potenzielle Ausgleichsflächen für die Waldverluste - sollte es denn zur Umsetzung der ins Raumordnungsverfahren eingebrachten Variante kommen - könnten aus forstlicher Sicht nur leistungsfähige Standorte sein, damit ein entsprechend leistungsfähiger Wald - in multifunktionaler Ausrichtung - neu angelegt werden könne. Diese Auffassung wird von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in vollem Umfang geteilt. Dieser anerkannte Verein nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass für den forstrechtlichen Ausgleich (flächenmäßig 1:1) die vorgesehenen Flächen von insgesamt 600 ha nicht infrage kommen. Diese nach Aussagen der Schutzgemeinschaft vorwiegend nicht produktiven Weinbergsbrachen werden für den Ausgleich der umfangreichen Verluste im Bereich des Unterbeckens als völlig ungeeignet angesehen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erachtet es als notwendig, für den gesamten forstrechtlichen Ausgleich Flächen zu finden, die mit ihren standörtlichen Qualitäten in der Lage sind, die forstwirtschaftlichen und ökologischen Verluste sowie die Funktionen Klimaschutz und Erholung auszugleichen. Die Schutzgemeinschaft hat hierzu entsprechende Vorschläge für Kompensationen im Bereich des Forstamtes Trier unterbreitet.

Die Antragstellerin für das Raumordnungsverfahren hat der Oberen Landesplanungsbehörde im Anschluss an den Erörterungstermin auch die Vermerke zu

den Gesprächen mit Forstverwaltung/Forstamt zukommen lassen. Demnach fanden am 15.06.2011 vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens und am 15.10.2012 entsprechende Termine statt. Zudem hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald an dem Gespräch mit den Umweltverbänden am 27.11.2012 teilgenommen. Am 15.10.2012 ging es um die Themenkomplexe „Zielkonzept Maßnahmen Artenschutz“, „Maßnahmensuchräume“ und „Ausgleichsflächenmanagement“. Bei der Behandlung des Themenkomplexes „Maßnahmensuchräume“ haben die Vertreter der Forstverwaltung ein möglichst flexibles Konzept eingefordert, dass auch die von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vorgeschlagene Ökopoollfläche des Forstamtes Trier im Bereich „Mülchen“ berücksichtigt. Die eingeforderte Flexibilität bezieht sich laut Protokoll auf die Möglichkeit, Ausgleichsflächen auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Verbandsgemeinde Schweich festzulegen, wie dies wohl auch anlässlich einer Besprechung in der Verbandsgemeinde Schweich angesprochen worden sei. Auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg hat entsprechende Empfehlungen zu möglichen Bereichen für den forstrechtlichen Ausgleich abgegeben, insbesondere unter dem Aspekt der möglichst geringen Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie einer möglichen Flächenbereitstellung über das Flächenmanagement der Verbandsgemeinde Schweich, die in die Betrachtung einzustellen sind.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde ist hierzu festzustellen, dass sich das vorgesehene forstliche Ausgleichskonzept mit Ersatzaufforstungen auf Weinbergsbrachen aufgrund der genannten fachlichen Bedenken in der vorgesehenen Weise nicht umsetzen lassen wird.

Zur Vereinbarkeit des PSKW Rio mit dem künftigen regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet Forstwirtschaft“, dem Ziel Z 126 LEP IV, den Vorgaben in Ziffer 3.1.2.2.1 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 sowie dem Fachplanungsrecht bedarf es der notwendigen forstlichen Kompensationen. Hier ist nach der derzeitigen fachgesetzlichen Rechtslage ein Flächenausgleich im Verhältnis von 1:1 im Naturraum erforderlich. Zudem sind geeignete Kompensationen für die Eingriffe in die betroffenen Waldfunktionen (insbesondere lokaler Klimaschutz und Erholung) nachzuweisen. Für das Planfeststellungsverfahren ist daher ein Kompensationskonzept mit geeigneten und verfügbaren Flächen in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung (Obere Forstbehörde und Forstamt Trier), der Verbandsgemeinde Schweich und der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu erarbeiten. Zudem ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -

Dienststelle Trier- wegen der möglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich und damit weiterer Flächenverluste in die Suche und Festlegung von Ersatzaufforstungsflächen einzubinden.

In diesem Gesamtkontext bedarf es auch der Prüfung, ob und inwieweit Kompensationen für forstliche und naturschutzfachliche Verluste auf gleichen Flächen durchgeführt werden können. Hierauf hat auch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in ihrer Stellungnahme ausdrücklich hingewiesen.

Die vorstehende raumordnerische Würdigung hat Eingang gefunden in die Maßgabe Nr. 1 dieses Entscheids.

Für die raumordnerische -unter überörtlichen Gesichtspunkten vorzunehmende- Betrachtung ist primär entscheidend, dass der nach der derzeitigen Rechtslage erforderliche Flächenausgleich im Verhältnis von 1:1 im Naturraum geleistet werden kann, was nach den Ergebnissen des Raumordnungsverfahrens zu bejahen ist.

Zu den alternativ untersuchten Flächen für die Erdablagerung hat die Obere Forstbehörde unmittelbar im Anschluss an den Erörterungstermin mitgeteilt, dass sie nur dem Standort D zustimmen kann, wobei die Aussparung des forstlichen Bestandes auf einer Teilfläche dieses Standortes geprüft werden soll. Die Standortvariante A stellt sich nach einer Ortsbesichtigung der Forstverwaltung eindeutig als Wald im Sinne des § 3 Landeswaldgesetz dar, der nach ihren Ausführungen auch von der Biotopkartierung erfasst ist. Im Ergebnis hält die Forstverwaltung die Standortvariante A für die Ablagerung von Bodenmassen aus ihrer Sicht für nicht akzeptabel. Sie bittet die Obere Landesplanungsbehörde sich um eine Lösung mit der Wehrbereichsverwaltung zu bemühen, da die ursprünglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Fläche zur Bodenablagerung von Seiten der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Naturschutzes akzeptiert worden sei.

Hierzu ist seitens der Oberen Landesplanungsbehörde festzustellen, dass die von der Wehrbereichsverwaltung West -Außenstelle Wiesbaden- vorgebrachten Bedenken begründet sind und nicht ausgeräumt werden können. Denn durch die zunächst vorgesehene Fläche zur Erdablagerung (Größenordnung: rd. 20 ha) würden in nennenswertem Umfang Ausgleichsflächen betroffen, die Bestandteil der bestandskräftigen Luftrechtlichen Genehmigung für die Erweiterung des Mili-

tärlflugplatzes Spangdahlem vom 30.09.2002 der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde sind. Diese Flächen unterliegen einer langfristigen rechtsverbindlichen Zweckbindung. Von daher besteht nach derzeitiger Einschätzung der Oberen Landesplanungsbehörde nur die Möglichkeit, die alternativen Standortvarianten A und D in einer Größenordnung von insgesamt rd. 29 ha zum Zwecke von Erdablagerungen, soweit diese nicht vor Ort (z.B. zur Dammgestaltung) oder für Lärmschutzwälle verwendet werden, heranzuziehen. Die ONB hat am 12.12.2012, wie dargelegt, keine grundlegenden Bedenken gegen die Inanspruchnahme dieser beiden Standortvarianten erkennen lassen, sodass sich der Forst bezüglich des Standortes A nicht zusätzlich auf naturschutzfachliche Belange berufen kann. Auch die Landwirtschaftskammer hat gegen diesen Standort keine Bedenken.

Der genaue Flächenbedarf für Erdablagerungen wird für das Planfeststellungsverfahren zu ermitteln sein, da erst dann aufgrund der fortgeschrittenen Untersuchungen feststeht, welche Mengen an Erdmassen dauerhaft zu deponieren sein werden. Die forstlichen Bedenken können nach Würdigung der Oberen Landesplanungsbehörde mangels anderer geeigneter Flächen letztlich auch deshalb nicht durchgreifen, da alle Fachdisziplinen ihren Beitrag leisten müssen, um ausreichende Flächen für das Projekt PSKW Rio zur Verfügung zu stellen. Hier sei nur auf den Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen verwiesen, der noch über die verlorengelassenen forstlichen Bestände hinausgeht. Die durch die Inanspruchnahme der forstlichen Bestände für die Erdablagerung entstehenden Verluste müssen natürlich ebenfalls im zu erstellenden Kompensationskonzept berücksichtigt werden.

Ob und inwieweit Erdablagerungen auf der Fläche A zu einer Gefährdung bzw. Beeinträchtigung für den unmittelbar angrenzenden Verlauf des ausgewiesenen Jakobs-Pilgerweges, des „Mosel-Camino“, von Koblenz- Stolzenfels nach Trier-St. Mattheis führen können (der Forst spricht hier die Verkehrssicherheit und das freie Betretungsrecht des Waldes an), wird abschließend im Zulassungsverfahren zu klären sein.

Da es auch insoweit um die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung und der Belange des Tourismus geht, ist hier ebenfalls auf die Maßgabe Nr. 1 dieses Entscheids zu verweisen.

Wie bereits unter Abschnitt C. 4.4.3 mit Blick auf Ziel Z 92 LEP IV ausgeführt wurde, sind die für die Eingriffe in die vorliegend betroffenen Niederwälder im Sinne von Anlage 3: Tabelle zu Karte 10 des LEP IV zu leistenden Kompensationen machbar.

4.4.5 Landwirtschaft und Weinbau

Auch die Belange der Landwirtschaft sind im Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG verankert. Dieser Grundsatz fordert die Erhaltung oder Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Auf die in Form von Grundsätzen normierten Erfordernisse nach LEP IV und Regionalplan Trier 1985 wurde bereits hingewiesen.

Das Gelände, das als Antragsgegenstand des Raumordnungsverfahrens (Übersichtslageplan 1 : 25 000) vom Juni 2012 für den Vorhabensbestandteil Umspannanlage/Betriebsgelände (5 ha) genutzt werden soll, ist nach dem derzeitigen Vorentwurf des Regionalplans als Vorranggebiet Landwirtschaft vorgesehen. Diese Fläche wird auch der raumordnerischen Beurteilung in diesem Entscheid zugrunde gelegt.

Der im November 2012 im Zusammenhang mit den alternativen Flächen für die Erdablagerung ebenfalls alternativ untersuchte Standort „Umspannwerk/Betriebsgelände“ tangiert ebenfalls die östlich der BAB A 1 regionalplanerisch vorgesehenen Vorranggebiete Landwirtschaft. Ob und inwieweit diese alternative Fläche letztlich zum Tragen kommt und auf welchen Flächenumfang sich damit die Inanspruchnahme der geplanten Vorranggebiete Landwirtschaft östlich der BAB A 1 belaufen wird, ist Gegenstand des nachfolgenden Zulassungsverfahrens. Denn erst in diesem Verfahren wird der Standort für die Umspannanlage (Umspannwerk) mit Betriebsgebäude inklusive Tunnelportal abschließend festgelegt.

Geplante Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft tangieren das Plangebiet nur in geringem Umfang.

Fakt ist, dass durch das PSKW Rio in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen und auch Gemeinden mit der besonderen Funktion „Landwirtschaft“ tangiert werden. Durch die umfängliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen wird die Konfliktsituation der Landwirtschaft, der bereits durch vielfältige andere Nutzungen, z.B. für gewerbliche An-

siedlungen und Freiflächen-Fotovoltaikanlagen, Flächen entzogen werden, weiter verschärft. Die Landwirtschaftskammer weist zu Recht darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund betriebswirtschaftlicher Zwänge auf ein Wachstum in der Flächenausstattung angewiesen sind. Gleichwohl betont die Landwirtschaftskammer, dass sie das Vorhaben PSKW Rio im Zuge des Ausbaus der regenerativen Energien als wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel mitträgt. Sie hat in ihrer Stellungnahme gefordert, im raumordnerischen Entscheid festzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung der Betroffenheit der Landwirtschaft zwingend umzusetzen sind. Hierzu gehören die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens und die Planung zur Umsetzung der benötigten Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines abgestimmten Konzeptes in verschiedenen Gemarkungen der Verbandsgemeinde Schweich. Weiterhin nennt die Fachstelle die Überlagerung der nach dem Landeswaldgesetz erforderlichen Ersatzaufforstungen mit landespflegerischen Maßnahmen (zur Verringerung des Flächenanspruchs) sowie ein (vorläufig) abgestimmtes Angebot an den betroffenen Schafhaltungsbetrieb, dessen Flächenverluste nach Durchführung der Baumaßnahmen auszugleichen.

Das angesprochene Bodenordnungsverfahren, das laut DLR Mosel einen wesentlichen Beitrag zur Auflösung entstehender Landnutzungskonflikte zwischen erforderlicher Infrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien, Natur- und Artenschutz sowie Land- und Forstwirtschaft leisten kann, wurde zwischenzeitlich bereits eingeleitet. Auf die Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses „Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Pumpspeicherkraftwerk Rio“ des DLR Mosel, Dienstsitz Trier, vom 25.03.2013 wird verwiesen. Bei den materiellen Gründen dieses Beschlusses wird darauf Bezug genommen, dass in diesem Bodenordnungsverfahren die für die Errichtung des PSKW benötigten Flächen (unter anderem im Bereich des geplanten Ober- und Unterbeckens) sowie die für die Realisierung von landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Flächen durch Bodenordnung bereit gestellt werden sollen.

Zur Frage der Standorte für die Erdablagerung hat der Vertreter der Landwirtschaftskammer im Erörterungstermin erklärt, er erkenne an, dass die Erdmassen, soweit sie keine Verwendung für Lärmschutzwälle finden können, deponiert werden müssen. Gleichwohl sieht die Kammer den Standortvariante D sehr kritisch, zumal auf dem Areal D Flächen des bereits an der BAB A 1 tangierten landwirtschaftlichen Betriebs betroffen sind. Die Kammer hat sich aber nicht generell ablehnend zur Inanspruchnahme der Standortvariante D geäußert.

Seitens der Oberen Landesplanungsbehörde ist hierzu festzustellen, dass nach derzeitiger Einschätzung mangels realistischer umsetzbarer Alternativen der Standort D wohl in Anspruch genommen werden muss, um die Erdablagerung als unverzichtbarer Anlagenbestandteil des Projektes PSKW Rio umsetzen zu können.

Als Ergebnis der raumordnerischen Würdigung bleibt Folgendes festzuhalten:

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem geplanten regionalplanerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und wegen der notwendigen raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die raumordnerischen Grundsätze zu den landwirtschaftlichen Belangen (insbesondere die Grundsätze G 121 und G 123 LEP IV sowie die Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985) bedarf es in den weiteren Verfahrensschritten einer Gesamtkonzeption. Hierin sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheit landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen zu erarbeiten. Diese Gesamtkonzeption ist in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz -Dienststelle Trier-, dem DLR Mosel, den örtlichen Bauern- und Winzerverbänden sowie den betroffenen Landwirten zu erstellen. Dabei sind die vorgesehenen Maßnahmen, auf welche die Landwirtschaftskammer sich ausdrücklich bezieht, zwingend einzubeziehen und umzusetzen.

Diese Forderung hat Eingang in die Maßgabe Nr. 2 gefunden.

Die raumordnerische Behandlung der Bedenken der Ortsgemeinde Thörnich erfolgte bereits im Zusammenhang mit den klimatischen Betrachtungen in Abschnitt C. 4.4.3.

Zudem wurde unter Abschnitt C. 4.4.3 im Hinblick auf Ziel Z 92 des LEP IV bereits dargelegt, dass auch für die Eingriffe in betroffene Weinbauflächen (siehe das Merkmal „Steillagen-Weinbau/Trockenmauern“ im Sinne von Anlage 3: Tabelle zu Karte 10 des LEP IV) Kompensationen möglich sind.

4.4.6 Denkmalpflege

Hier sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege unter Berücksichtigung der fachlichen Hinweise der Generaldirektionen Kulturelles Erbe im Zulassungsverfahren abschließend zu behandeln.

Zur raumverträglichen Ausgestaltung des PSKW Rio mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege im Grundsatz G 96 LEP IV, in § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Satz 2 ROG und in Ziffer 4.1.8.1 des Regionalplans Trier 1985 sind die Generaldirektionen Kulturelles Erbe daher frühzeitig in die weiteren Planungen einzubinden. Damit soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Untersuchungen (insbesondere Prospektionen, Erprobungen und Ausgrabungen) rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Auf die Maßgabe Nr. 7 dieses Entscheids wird Bezug genommen.

4.4.7 Freizeit, Erholung und Tourismus

Nach dem verbindlichen Regionalplan befindet sich der Vorhabensbereich in einem Vorranggebiet für Erholung sowie in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Im Vorentwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplanes liegt das geplante PSKW Rio in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus. Zudem werden von der Planung Gemeinden, so auch Mehring und Ensch, betroffen, denen regionalplanerisch die besondere Funktion „Erholung“ zugewiesen ist. Nach dem derzeitigen Vorentwurf des neuen Regionalplans sollen alle Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Schweich die besondere Funktion „Freizeit/Erholung“ erhalten. Diese Gemeinden sind die Schwerpunkttorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Für sie gilt es, sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch ihre spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten zu nutzen.

Das Referat Bauwesen der SGD Nord hat mit Blick auf die der Ortsgemeinde Ensch regionalplanerisch zugewiesene besondere Funktion „Erholung“ darauf hingewiesen, dass diese Gemeinden nach den regionalplanerischen Vorgaben die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten unter anderem durch die „Pflege des Ortsbildcharakters“ sichern, weshalb die Belange der Baukultur bei der baulich-städtebaulichen Entwicklung besonders zu berücksichtigen sind. Aus städtebaulicher Sicht wird es daher im Interesse der Raumverträglichkeit als erforderlich

erachtet, bei der weiteren Planung des am nördlichen Siedlungsrand von Ensch vorgesehenen Ein-/Auslassbauwerks auf eine ortsbildverträgliche Gestaltung der sichtbaren Teile dieses Bauwerks zu achten, sofern von diesen visuelle Wirkungen auf das Ortsbild zu erwarten sind.

Zur Sicherung der Raumverträglichkeit -insbesondere mit Blick auf die der Ortsgemeinde Ensch regionalplanerisch zugewiesene besondere Funktion „Erholung“, welcher der Gemeinde auch im neuen Regionalplan zugeteilt werden soll - ist daher bei der weiteren Planung für das am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ensch vorgesehene Ein-/Auslassbauwerk auf eine landschaftsgerechte Einbindung, insbesondere eine ortsbildverträgliche Gestaltung der sichtbaren Teile dieses Bauwerks, zu achten.

Hierzu wird auf Maßgabe Nr. 5 verwiesen.

Die Planungsgemeinschaft hatte zudem mit Blick auf die vorgesehene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus in ihrer Stellungnahme im Vorfeld der Antragskonferenz am 21.06.2011 zum Ausdruck gebracht, es solle sichergestellt werden, dass von dem Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf die Erholungslandschaft und den Tourismus in diesem Gebiet ausgehen.

Insgesamt ist zum Themenkomplex „Freizeit, Erholung und Tourismus“ als Fazit der raumordnerischen Würdigung Folgendes festzustellen:

Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind über die Nebenbestimmung der Ziffer 3 des Zielabweichungsbescheides sowie die vorstehenden Maßgaben Nrn. 1 und 5 hinaus weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholungsnutzung erforderlich. Hier sind das von der Antragstellerin angekündigte touristische Konzept, in dem es insbesondere um ein Besucherinformationszentrum in Ensch sowie ein Besucherbergwerk bzw. einen Besucherstollen geht, sowie Infrastrukturmaßnahmen im Umfeld der Bauwerke (z.B. Aussichtspunkte) zu nennen. Diese Maßnahmen sind insgesamt erforderlich, um die Vereinbarkeit des Vorhabens PSKW Rio insbesondere mit den Vorgaben der Ziffern 3.5.1 und 3.5.2 des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten und Stärkung des Fremdenverkehrs zu gewährleisten.

Auf die Maßgabe Nr. 6 wird Bezug genommen.

Damit wird auch dem von der Verbandsgemeinde Schweich zum Ausdruck gebrachten kommunalen Anliegen entsprochen, dass das touristische Potenzial der Anlage PSKW Rio für das Gebiet der Verbandsgemeinde ausgeschöpft werden soll.

Wie den Ausführungen in Abschnitt B. 3.3 (Öffentlichkeit) zu entnehmen ist, hat ein Einwohner aus der Stadt Trier konkrete Vorschläge zur Umsetzung von touristischen Projekten im Zusammenhang mit der Vorhabensrealisierung gemacht. Die Vorschläge werden von der Antragstellerin im Zuge der Erstellung des touristischen Konzeptes auf ihre Umsetzbarkeit hin geprüft.

4.4.8 Städtebau und Immissionsschutz

Das Referat Bauwesen setzt mit Blick auf das oberhalb der Ortslage Ensch vorgesehene Unterbecken mit einem Staurauminhalt von rd. 6 Millionen m³ Wasser und dem insoweit tangierten städtebaulichen Belang der „Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ voraus, dass bei der weiteren Planung sichergestellt wird, dass Untergrund und Absperrbauwerk die aus dem Aufstau resultierenden Kräfte einschließlich der aus außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Erdbeben) einwirkenden Kräfte mit Sicherheit aufnehmen können (vgl. DIN 19700-10 - Stauanlagen - Teil 10: Gemeinsame Festlegungen).

Außerdem sind geeignete Konzepte der Bauwerksüberwachung zu erarbeiten (vgl. DIN 19700-12 -Stauanlagen -Teil 12: Hochwasserrückhaltebecken) und es ist eine frühzeitige Alarmierung und Evakuierung der potenziell betroffenen Ortslage Ensch im Schadensfall erforderlich.

Im Ergebnis bleibt für das Raumordnungsverfahren festzuhalten, dass im Planfeststellungsverfahren geeignete Nachweise vorzulegen sind, welche die Stand- und Erdbebensicherheit des PSKW Rio sowie die Erarbeitung geeigneter Konzepte der Bauwerksüberwachung betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Einhaltung der genannten DIN-Vorschriften hinzuweisen.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier hat unter überörtlichen Gesichtspunkten keine Einwände gegen das PSKW Rio vorgetragen. Die von ihr geforderten gutachterlichen Untersuchungen, insbesondere zu Lärmemissionen, zu schalltechnischen Auswirkungen aufgrund von Sprengungen, sowie zu Schadstof-

femissionen und den zu erwarteten Staubdepositionen, sind für das Zulassungsverfahren einzuholen. Dies ist aus raumordnerischer Sicht erforderlich, um dem Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG Rechnung zu tragen. Hiernach sind der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen. Gleiches gilt mit Blick auf die in Ziffer 5.6.2.1 des regionalen Raumordnungsplanes Region Trier 1985 enthaltenden immissionsschutzrechtlichen Belange.

4.4.9 Leitungsinfrastruktur

Zu den Gesichtspunkten der Versorgungsinfrastruktur wurde auf die einschlägigen regionalplanerischen Erfordernisse aus dem Regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 unter Ziffer 3.4.7 mit den Schwerpunkten Trassenbündelung und Berücksichtigung landespflegerischer Belange hingewiesen. Die Planungsgemeinschaft hat in ihrer Stellungnahme im Zielabweichungsverfahren ausgeführt, dass mit Blick auf die über den Hummelsberg verlaufenden mehreren Höchst- und Hochspannungsfreileitungen, die zur Einspeisung des erzeugten Stroms dienen können, ein Ausbau des Stromnetzes im Zusammenhang mit dem Vorhaben PSKW Rio entbehrlich ist, womit weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können.

Die teilweise in diesem Kontext stehenden Stellungnahmen der Versorgungsunternehmen und Leitungsträger lassen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erkennen. Diese Stellungnahmen, in denen auch die erforderliche Umverlegung von Leitungen im Bereich des Oberbeckens thematisiert wird, sind im Zulassungsverfahren abschließend zu behandeln.

4.4.10 Sonstige fachliche Belange

Die militärischen Belange mit Blick auf die allein aus rechtlichen Gründen nicht mögliche Inanspruchnahme der Ausgleichsflächen Spangdahlem für Zwecke der Erdablagerung wurden bereits in die Betrachtung eingestellt mit der Folge, dass die ursprünglich für die Erdablagerung in Aussicht genommene Fläche für die Vorhabensrealisierung nicht in Betracht kommt.

Verkehrliche Belange werden unter überörtlichen Gesichtspunkten nicht nachteilig tangiert. Die Stellungnahmen des LBM Trier sowie des LBM -Autobahnamt Montabaur- sind ebenfalls im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen.

Es verbleiben somit noch die Bedenken der Flugplatz Trier GmbH. Sie beziehen sich auf eine befürchtete Einschränkung der fliegerischen Nutzung des Verkehrslandeplatzes Trier-Föhren durch den Bau neuer Hochspannungsleitungen im Schutzbereich des Flugplatzes. Im Erörterungstermin hat die Obere Landesplanungsbehörde dargelegt, dass es bei der Realisierung des Projekts zur Umlegung von Hochspannungsfreileitungen kommen wird. Die konkrete Ausgestaltung ist allerdings Gegenstand des Zulassungsverfahrens.

Einwendungen privatrechtlicher Natur, wie z.B. Wertminderungen, gehören nicht zu den Gesichtspunkten, die Gegenstand der raumordnerischen Betrachtung sind.

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH beabsichtigt den Bau eines PSKW mit der Bezeichnung „Rio“ mit einer Leistung von 300 MW für die Verstärkung und zeitweise Speicherung der regional erzeugten regenerativen Energien. Das im Gebiet der Verbandsgemeinde Schweich vorgesehene Projekt dient ausschließlich der Eigenversorgung der Region Trier, sodass von daher auch nur ein Standort in dieser Region infrage kommt.

Nach Prüfung der umfänglichen Planunterlagen und Auswertung der Stellungnahmen im Raumordnungsverfahren durch die Obere Landesplanungsbehörde bedurfte es wegen Verstoßes der Planungsabsicht gegen verbindliche Ziele der Landes- (Z 102 LEP IV) und der Regionalplanung (Z Nr. 5.3.3.4 Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985) der Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Mit dem als Anlage beigefügten Bescheid vom 17.06.2013 hat die Obere Landesplanungsbehörde die Zulassung einer Abweichung von den beiden genannten Zielen unter Nebenbestimmungen zugelassen.

Weitere Ziele der Raumordnung werden von dem Vorhaben nicht in einem dahingehenden Maße tangiert, dass sie in das Zielabweichungsverfahren einzubeziehen gewesen wären. In den Maßgaben im Abschnitt A. ist festgehalten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um insoweit die Vereinbarkeit mit den relevanten Zielvorgaben zu gewährleisten bzw. herstellen zu können.

Des Weiteren ist Gegenstand der raumordnerischen Abwägung, ob eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den tangierten Grundsätzen der Raumordnung besteht bzw. unter welchen Maßgaben und Hinweisen eine solche Übereinstimmung hergestellt werden kann. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind vorliegend zum gegenwärtigen Zeitpunkt insoweit noch nicht relevant, da den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung noch keine Berücksichtigungspflicht im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG zukommt. Gleichwohl werden die nach dem derzeitigen Vorentwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes vorgesehenen Festlegungen mit in die Gesamtbeurteilung einbezogen, da davon auszugehen ist, dass bei Einleitung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens dieser Rechtsstatus erreicht sein wird.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt C. 4 erfolgten Würdigungen und dargestellten Abwägungselemente ergibt sich in der Gesamtschau folgendes Bild:

Die Antragstellerin hat in den Raumordnungsunterlagen nachvollziehbar den Bedarf für ein PSKW mit den beabsichtigten Anlagenbestandteilen in der vorgesehenen Größenordnung mit einer Gesamtleistung von rd. 300 MW dargelegt. Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist damit gegeben, denn das PSKW Rio ist mit Blick auf die Energiewende und die insoweit maßgeblichen Beschlüsse und Vorgaben im Bund, im Land Rheinland-Pfalz sowie in der Region Trier „vernünftigerweise geboten“. Mit dem Vorhaben kann auch der erste Beitrag zur energieautarken Region Trier im Bereich Energiespeicherung geleistet werden. Denn andere Energiespeicherprojekte in der Region, ob in Form eines PSKW oder alternativer Speichertechniken, sind, wie im Zielabweichungsbescheid dargelegt, bisher nicht bekannt.

Weiterhin ist festzustellen, dass der ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Standort Hummelsberg-Kautenbachtal den in § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 LPIG normierten Voraussetzungen an die Standortwahl entspricht. In diesem Zusammenhang wird auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen, denn es drängt sich -und darauf kommt es an- keine andere Standortlösung auf.

Raum- und siedlungsstrukturelle Gesichtspunkte sowie kommunale Belange werden im Ergebnis nicht nachteilig tangiert. Auf die berührten regionalen Belange wurde im Einzelnen unter Abschnitt C. eingegangen.

Die in diesem Zusammenhang unter Abschnitt C. 4.3 angestellten Betrachtungen zu den arbeitsmarktpolitischen Effekten des Vorhabens stellen sich als ein für das PSKW Rio sprechendes Abwägungselement dar. Auf die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Planungsgemeinschaft Region Trier und der IHK Trier, welche diesen Gesichtspunkt ansprechen, wird besonders verwiesen.

Bei den fachlichen Belangen bildet die Geologie einen wesentlichen Gesichtspunkt der raumordnerischen Betrachtung. Denn hierbei geht es um die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens unter geologischen Gesichtspunkten. Diese Frage stellte sich auch als Schwerpunkt der im Zuge der Öffentlichkeitsunterrichtung eingegangenen privaten Äußerungen dar. Das LGB hat im Ergebnis festgestellt, dass entsprechend dem Stand der Vorerkundungen die grundsätzliche Raumverträglichkeit des geplanten PSKW Rio unter geologischen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung der von ihm genannten Prämissen bestätigt werden kann. Diese Prämissen betreffen die für das Zulassungsverfahren notwendigen vertiefenden Untersuchungen, vor allem in Form von umfangreichen Erkundungsmaßnahmen, in frühzeitiger und enger Abstimmung mit dem LGB. Zudem wird auf die für das Planfeststellungsverfahren vorzulegenden Nachweise und die Einhaltung der genannten DIN-Vorschriften als zwingende Voraussetzung zur Realisierung des Vorhabens verwiesen (siehe Abschnitt C. 4.4.1 und C. 4.4.8).

Bei den tangierten wasserwirtschaftlichen Belangen steht die mit dem Vorhaben einhergehende dauerhafte Unterbrechung der Durchgängigkeit des Kautenbaches im Vordergrund. Auf die Behandlung dieser Problematik im Zielabweichungsbescheid vom 17.06.2013 wird verwiesen. Die weiteren wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkte sind unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier sowie des Wasser- und Schifffahrtsamtes Trier im Zulassungsverfahren einer abschließenden Behandlung zuzuführen. Hierbei werden insbesondere auch der thematisierte Verlust und die Beeinträchtigungen von Quellen (deren Habitat- und wasserwirtschaftliche Funktionen) sowie die mit der reduzierten Quellschüttung einhergehenden Auswirkungen, die noch näher konkretisiert zu untersuchen und zu bewerten sind, im Vordergrund stehen (vgl. Abschnitt C. 4.4.2).

Die Belange von Natur und Landschaft -insbesondere auch das Landschaftsbild- werden von dem Vorhaben PSKW Rio in erheblichem Maße betroffen. Die Obere Naturschutzbehörde hat hierzu ausführlich Stellung genommen und auch die nach dem Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege anerkannten

Vereine haben gemäß ihrem Auftrag diese Gesichtspunkte eingehend behandelt. Zu den Stellungnahmen dieser Vereine, die im Ergebnis ein überzeugendes Ausgleichskonzept anmahnen, ist festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Belange in dem Raumordnungsunterlagen mit Blick auf die zu betrachtenden überörtlichen Gesichtspunkte ausreichend abgehandelt wurden. Die Erstellung eines detaillierten Kompensationskonzeptes hinsichtlich der Kriterien Flächenverfügbarkeit, genaue Bilanzierung des Eingriffs und Maßnahmenkonzept wird gesetzlich erst für das Zulassungsverfahren gefordert und demzufolge auch dort zu leisten sein. Für die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens ist hier insbesondere auch auf die Feststellung der Oberen Naturschutzbehörde im Erörterungstermin zu verweisen, dass es möglich erscheine, wohl für alle Eingriffe in die betroffenen Schutzgüter geeignete Kompensationsflächen für entsprechende Maßnahmen vor Ort und im Naturraum zu finden. Auch die Fragen des Artenschutzes können erst im Planfeststellungsverfahren anhand der dann abgeschlossenen Erhebung der notwendigen Daten abschließend geklärt werden. Zu der überörtlichen Betrachtung mit Blick auf den Artenschutz und die Überbauung des Kautenbachtals (Frage der Erteilung einer Befreiung und von Ausnahmegegenehmigungen) wird auf die Darlegungen im Zielabweichungsbescheid verwiesen. Besonderes Augenmerk wird in dem Zulassungsverfahren auch auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, vor allem auch wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, zu legen sein. Denn in diesem Punkt weichen die Aussagen in den Raumordnungsunterlagen und die maßgebliche fachliche Einschätzung der ONB voneinander ab.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft sind ebenfalls im nachfolgenden Zulassungsverfahren abschließend zu bewerten. Entsprechend der raumordnerischen Beurteilung werden hier unter überörtlichen Gesichtspunkten keine grundsätzlichen gegen das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte gesehen.

Allerdings wird mit Blick auf die Bedenken der Ortsgemeinde Thörnich wegen befürchteter Frostschäden der weinbaulichen Bestände und die insoweit notwendigen vertiefenden Untersuchungen mit den hieraus ggfs. zu ziehenden Konsequenzen auf Abschnitt C. 4.4.3 im Zusammenhang mit den dort angestellten klimatischen Betrachtungen verwiesen.

Insgesamt wird zum Themenkomplex „Naturschutz und Landschaftspflege (einschließlich bedeutsame historische Kulturlandschaften und Klima)“ auf das für

das Planfeststellungsverfahren zu erstellende Kompensationskonzept hingewiesen (siehe Abschnitt C. 4.4.3).

Auf die ebenfalls in starkem Maße betroffenen forstlichen Belange sind die Obere Forstbehörde (in Abstimmung mit dem berührten Forstamt Trier) sowie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald dezidiert eingegangen. Dabei wurden seitens des Forstes erhebliche Bedenken gegen Ersatzaufforstungen auf stillgelegten Weinbergsbrachen vorgetragen. Auch hier bedarf es für das Zulassungsverfahren der abschließenden detaillierten Festlegung von Kompensationsmaßnahmen. Hierbei ist der derzeit forstrechtlich festgelegte Flächenausgleich im Verhältnis von 1:1 im Naturraum zu berücksichtigen. Zudem bedarf es geeigneter Kompensationen für die Eingriffe in die Waldfunktionen (insbesondere lokaler Klimaschutz und Erholung). Auf das erforderliche forstliche Kompensationskonzept wird verwiesen (siehe Abschnitt C. 4.4.4).

Nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zeichnet sich in diesem Zusammenhang ab, dass insbesondere die Inanspruchnahme der von mehreren Verfahrensbeteiligten vorgeschlagenen Ökopoolfläche des Forstamtes Trier im Bereich „Mülchen“ ernsthaft in die Überlegungen zur Erstellung des forstlichen Kompensationskonzepts einzubeziehen ist. Die bereits mit den forstlichen Stellen geführten dokumentierten Gespräche sind insoweit zielorientiert weiterzuführen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, ob und inwieweit durch forstliche Kompensationsmaßnahmen gleichzeitig die beeinträchtigten Biotop- und Habitatfunktionen mit ausgeglichen werden können. Denn es erscheint, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, sinnvoll und angezeigt, Kompensationen für forstliche und naturschutzfachliche Verluste auf gleichen Flächen durchzuführen, auch um die Betroffenheit für landwirtschaftliche Flächen zu minimieren.

Den forstlichen Bedenken gegen die Inanspruchnahme der nachträglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachten alternativen Standortvariante A für die Erdablagerung wird nach derzeitiger raumordnerischer Einschätzung nicht Rechnung getragen werden können. Denn die Erdablagerung ist unabdingbarer Bestandteil der Gesamtkonzeption PSKW Rio und verfügbare Alternativflächen sind nicht vorhanden. Wie dargelegt, scheidet die ursprünglich ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Fläche aus zwingenden rechtlichen Gründen aus (siehe bestandskräftige Luftrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des Militärflugplatzes Spangdahlem vom 30.09.2002).

Die Belange der -ohnehin schon durch andere raumbedeutsame Maßnahmen tangierten- Landwirtschaft werden von dem PSKW ebenfalls erheblich betroffen. Unbeschadet dessen hat die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier- in ihrer Stellungnahme hervorgehoben, dass sie das Vorhaben vor dem Hintergrund des Ausbaus der regenerativen Energien als wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel mitträgt. Die mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Eingriffe in landwirtschaftliche Strukturen und Nutzflächen sind zu kompensieren. Die Raumordnungsunterlagen enthalten hierzu bereits genannte Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Betroffenheit der Landwirtschaft, die entsprechend der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zwingend umzusetzen sind. Das in diesem Zusammenhang zu nennende bereits eingeleitete Bodenordnungsverfahren ist weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen. Im Ergebnis hält die Obere Landesplanungsbehörde die Aufstellung einer entsprechenden Gesamtkonzeption unter Einbeziehung aller Beteiligten, wozu auch die örtlichen Bauern- und Winzerverbände und die betroffenen Landwirte gehören, für erforderlich (vgl. Abschnitt C. 4.4.5).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass bezüglich der Erdablagerung nach der derzeitigen Einschätzung der Oberen Landesplanungsbehörde kein Weg an der Inanspruchnahme der Standortvariante D mit ihren landwirtschaftlichen Nutzflächen vorbeiführen dürfte.

Den Gesichtspunkten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die ihren Bezug zu den raumordnerischen Erfordernissen im ROG, im LEP IV und im Regionalplan Trier 1985 finden, kommt nach den vorliegenden Stellungnahmen der Generaldirektionen Kulturelles Erbe ebenfalls entsprechende Bedeutung im Zulassungsverfahren zu (vgl. Abschnitt C. 4.4.6).

Darüber hinaus sind auch die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus tangiert, die sich ebenfalls in den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung manifestieren. Auf die Nebenbestimmung Ziffer 3 des Zielabweichungsbescheids vom 17.06.2013 bezüglich der Wanderwege sowie die Maßgaben Nrn. 1, 5 und 6 dieses Entscheides, die Ausfluss der raumordnerischen Würdigung sind, wird verwiesen (siehe Abschnitt C. 4.4.7). Natürlich stehen diese Anforderungen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten.

Schließlich sind die Belange des Städtebaus und des Immissionsschutzes, der Leitungsinfrastruktur sowie die aufgeführten sonstigen fachlichen Belange zu nennen. Diese Aspekte sind, wie dargelegt, im Zulassungsverfahren abschließend zu behandeln (vgl. Abschnitte C. 4.4.8, C. 4.4.9 und C. 4.4.10).

Im Zuge der raumordnerischen Gesamtabwägung sind nun den beschriebenen fachlichen Belangen mit ihren Betroffenheiten die mit dem PSKW Rio verbundenen Effekte für eine gesicherte Energieversorgung gegenüber zu stellen. Hierzu ist auf die Ausführungen in Abschnitt C. 4.2 zu verweisen. Demnach entspricht das Vorhaben, wie bereits dargelegt, den Beschlüssen und Vorgaben zur Energiewende auf allen Ebenen (Bund, Land und Region Trier). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch das Schreiben des zuständigen Fachressorts im Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung vom 21.03.2013 heranzuziehen, das einen wesentlichen Bestandteil der Abwägung im Zielabweichungsverfahren gebildet hat (vgl. Anlage 2 zum Zielabweichungsbescheid vom 17.06.2013). Hierin wird als Positionierung des Landes betont, dass die Stromspeicherung von außerordentlich hohem öffentlichen Interesse ist und neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien, der Netzoptimierung, -verstärkung und -ausbau einen wesentlichen Baustein der Energiewende im Land Rheinland-Pfalz darstellt.

In diese Gesamtbetrachtung müssen auch die für das PSKW Rio streitenden Belange der gewerblichen Wirtschaft eingestellt werden. So hat die IHK Trier zutreffend darauf hingewiesen, dass eine sichere, stabile und wettbewerbsfähige Energieversorgung elementare Voraussetzung für Produktion, Wachstum und Arbeitsplätze ist. Um vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende Versorgungssicherheit, Netzstabilität und eine wettbewerbsfähige Stromversorgung sicherstellen zu können, muss der weitere Zubau von erneuerbaren Energien unbedingt mit einer entsprechenden Ertüchtigung der Netz- und Speicherinfrastruktur einhergehen, auch um die stark fluktuierende Einspeisung von Wind- und Solarenergie ausgleichen zu können.

Nach alledem kommt die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben PSKW Rio einhergehenden positiven Effekte für die Umsetzung der Energiewende im Rahmen der raumordnerischen Gesamtabwägung die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen fachlichen Belange, vor allem der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Forstwirtschaft und Landwirtschaft, überwiegen. Denn bei dem PSKW Rio handelt es sich um ein unter

überörtlicher Betrachtungsweise bedeutendes Projekt der Infrastruktur zum Zwecke einer gesicherten Energieversorgung (auch § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG). Von dem Vorhaben gehen zudem arbeitsmarktpolitische Effekte aus und es dient insbesondere auch der Umsetzung der Klimaschutzziele von EU, Bund und Land. Eine Nicht-Realisierbarkeit des PSKW Rio würde, daran kann kein Zweifel bestehen, die in Aussicht genommene Umsetzung der Energiewende im Land und in der Region Trier zumindest zeitlich verzögern. Sie würde letztlich infrage gestellt.

Diese raumverträgliche Beurteilung des Vorhabens nach § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG ergeht unter den Prämissen, dass der Zielabweichungsbescheid im Planfeststellungsverfahren beachtet wird und die in diesem raumordnerischen Entscheid enthaltenen Maßgaben und Hinweise (siehe hierzu Abschnitt A.) im nachfolgenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden.



Dr. Kleemann
-Präsident-